

LU



Fachdienst Naturschutz

Info Erstausgabe 97

**Herausgegeben von der
Landesanstalt für Umweltschutz
Baden-Württemberg
1. Auflage**

Karlsruhe 1997

Impressum

Herausgeber	Landesanstalt für Umweltschutz (LfU) Griesbachstr. 1 76185 Karlsruhe
ISSN	1434 – 8764
Redaktion, Bearbeitung und Gestaltung	LfU, Abteilung 2 Fachdienst Naturschutz Michael Theis
Umschlag und Titelbild	Stephan May, 76359 Marxzell-Schielberg

Karlsruhe, Dezember 1997

**Bei diesem Ausdruck handelt es sich um eine Adobe Acrobat Druckvorlage.
Abweichungen im Layout vom Original sind rein technisch bedingt.
Der Ausdruck sowie Veröffentlichungen sind - auch auszugsweise- nur für
eigene Zwecke und unter Quellenangabe des Herausgebers gestattet.**

Inhaltsverzeichnis

1. IN EIGENER SACHE.....	1
1.1 WOZU EINEN FACHDIENST NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE?	1
1.2 AUFGABENSTRUKTUR.....	1
1.3 THEMENBEREICHE UND BEARBEITUNGSTHEMEN	1
1.4 WAS WILL DER FACHDIENST WERDEN?.....	3
2. FORUM/SPRACHROHR.....	4
3. NATURSCHUTZ - PRAKTISCH.....	5
3.1 UMSETZUNG DES LANA-GUTACHTENS ZUR „METHODIK DER EINGRIFFSREGELUNG“. STELLENWERT DES HERAUSGEGEBENEN LEITFADENS ZUR EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBEWERTUNG BEI ABBAUVORHABEN.“	5
3.2. VORAUSSETZUNGEN EINER NACHHALTIGEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT - AKADEMIE FÜR TECHNIKFOLGENABSCHÄTZUNG BADEN-WÜRTTEMBERG ERARBEITET MAßNAHMENKATALOG	6
3.3 LERNGÄNGE DURCH DIE NATUR	8
4. RECHT VOR ORT.....	11
4.1 NEUE ENTWICKLUNGEN IM VERHÄLTNIS BAULEITPLANUNG - NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG.....	11
4.2 NEUE REGELUNGEN IM ARTENSCHUTZ.....	11
4.3 NEUE FÖRDERGRUNDSÄTZE FÜR DEN NATURSCHUTZFONDS	13
4.4 NOVELLE ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ GESCHEITERT – ABLEHNUNG DURCH DEN BUNDESRAT..	14
4.5 VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZU §§ 24 A UND 24 B NATSCHG ERLASSEN	15
4.6 GRUNDSATZENTSCHEIDUNG DES VGH MANNHEIM ZUM VERHÄLTNIS § 24 A NATSCHG - BEBAUUNGSPLAN	15
5. KOMMUNIKATION UND ORGANISATION.....	18
5.1 DIE KONZEPTION DER NATURSCHUTZZENTREN.....	18
5.2 PERSONALIA	19
6. BEISPIELHAFTE INITIATIVEN UND AKTIONEN/TRENDS.....	21
6.1 EXPERTEN FREUEN SICH AUF WISßBEGIERIGE.....	21
7. PERSPEKTIVEN - IM BLICK UND IN DER KRITIK.....	22
7.1. MAGDEBURGER ERKLÄRUNG - GEMEINSAME ZIELE DER UMWELTMINISTERKONFERENZ UND DES DEUTSCHEN NATURSCHUTZRINGS.....	22
7.2 PLENUM.....	23
7.3 MODELLPROJEKT KONSTANZ	25
7.4 ZIELARTENKONZEPT (ZAK) IM LANDSCHAFTSRAHMENPROGRAMM.....	27
7.5 GEMEINSAMES FREIRAUMKONZEPT AM OBERRHEIN - D-F-CH	29
8. SPECTRUM /WAS DENKEN UND TUN DIE ANDEREN?	31
8.1 LOKALE AGENDA 21 - NACHHALTIGKEIT KONKRET	31
8.2 UMWELTDIALOG ZUKUNFTSFÄHIGES BADEN-WÜRTTEMBERG.....	32
9. DIE BASIS.....	35
9.1 PARTNERSCHAFTLICHES ZUSAMMENWIRKEN IM NATURSCHUTZ	35
10. WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG KONKRET.....	38
10.1 PAÖ - WOHIN?	38
10.2 PAÖ - BISHER!.....	39
10.3 LITERATURHINWEIS:.....	39

11. REPORT.....	40
11.1 LANDTAGSDRUCKSACHEN -	40
11.2 LITERATURHINWEIS:	46
11.3 KOMMENTAR:.....	46
12. NOTIZEN / KURZ BERICHTET	47
12.1 10 JAHRE AKADEMIE FÜR NATUR- UND UMWELTSCHUTZ.....	47
13. LITERATUR ZUR ARBEITSHILFE.....	48
13.1 NEUERSCHEINUNG „STREUOBST“- THEMENHEFT STREUOBST SCHAFFT LEBENSQUALITÄT	48
13.2 VORGESEHENE VERÖFFENTLICHUNGEN	48
14. VERANSTALTUNGEN/ KALENDER	49
14.1 GEPLANTE VERANSTALTUNG DER UMWELTAKADEMIE MIT MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM (MLR) UND INDUSTRIEVERBAND STEINE UND ERDEN BW (ISTE) - LEITFADEN FÜR DIE EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBEWERTUNG BEI ABBAUVORHABEN	49
14.2 „TAGUNG MIT DEN NATURSCHUTZBEAUFTRAGTEN“	49
14.3 ÖFFENTLICHES GANZTÄGIGES KOLLOQUIUM ZUR WALDKALKUNG.....	49
INDEXVERZEICHNIS.....	50

1. In eigener Sache

1.1 Wozu einen Fachdienst Naturschutz und Landschaftspflege?

Mit einem **Fachdienst Naturschutz** und Landschaftspflege (kurz: Fachdienst Naturschutz) soll die Empfehlung des „GMO-Gutachtens zur Organisation und Wirtschaftlichkeit der Naturschutzverwaltung“ für ein stärkeres „koordiniertes, fundiertes und einheitliches Verwaltungshandeln im Naturschutz“ umgesetzt werden, in dem sämtliche erforderlichen Vorgaben und Anleitungen als Arbeitshilfen aufbereitet und in Form von Leitfäden und fachlichen Informationen zur Vollzugsunterstützung insbesondere bei den unteren Naturschutzbehörden und den Naturschutzbeauftragten zur Verfügung gestellt werden. Damit soll gleichzeitig gewährleistet werden, daß ausreichende aktualisierte Fachinformationen vor Ort ankommen.

Der Fachdienst Naturschutz soll fachliche und rechtliche Arbeitsgrundlagen des Naturschutzes für die jeweiligen Anwenderebenen als praxisorientiert aufbereitete Informationen und Materialien herausgeben, hierzu beraten und so dem Abbau des Vollzugsdefizits, der Steigerung der Qualität der Arbeit der Naturschutzbehörden und der Beschleunigung von Verfahren sowie einer gleichmäßigen Anwendung des Naturschutzrechts dienen.

1.2 Aufgabenstruktur

Zur Struktur und den Aufgaben des Fachdienstes wird auf das nachfolgende Schaubild verwiesen.

Soweit es zur Aufgabenerledigung erforderlich ist, sollen zeitlich und thematisch eng begrenzte Arbeitsteams oder Projektgruppen Konzeptionen für diese Arbeits- und Vollzugshilfen erarbeiten, zusammenstellen und ggf. für eine Veröffentlichung vorbereiten. Die fachlichen Aufgabenstellungen der Arbeitsgruppen umfassen „konzeptionelle Grundlagen, technisch-wissenschaftliche Grundlagen und rechtliche Grundlagen.“ Die Mitglieder werden aufgabenspezifisch aus den verschiedenen Verwaltungsebenen des Naturschutzes ausgewählt und je nach Aufgabenstellung um Mitwirkende aus anderen Fachbehörden, Stellen, Verbänden oder Planungsbüros erweitert. Die Arbeitsgruppen werden mit Erledigung des konkreten Auftrages aufgelöst. Für den Fachdienst ist es daher vordringlich, Anleitungen und Checklisten für häufige Verfahrensabläufe nach einer Prioritätenliste zu erarbeiten und in einer benutzerfreundlichen Form zu verteilen oder anzubieten. Hierzu dienen die

Ergebnisse der in Folge des GMO-Gutachtens einberufenen Arbeitsgruppe „Ablaufoptimierung“ als eine wichtige Orientierungshilfe. Die dort zusammengetragenen Aufgabenschwerpunkte und Verfahrensansätze im Naturschutz sollen weiter ausgewertet und für die landesweite Anwendung entsprechend der dort erarbeiteten Prioritätenliste aufbereitet werden. Als ein zeitnahes Informationsmedium der Naturschutzverwaltung soll ein „**Naturschutz-Info**“ - in ca. vierteljährlichem Rhythmus - Hinweise zu aktuellen Themen, Veranstaltungen, Aufsätzen und zur Rechtsprechung geben, aktuelle fachliche Entwicklungen darstellen und kurzgefaßte Ergebnisse von vorliegenden Untersuchungen darlegen. Es soll auch ein Forum für den Informationsaustausch der Behörden und Fachstellen untereinander darstellen.

Die Erfahrungen, Einrichtungen und Dienstleistungen anderer Fachdienste, Servicestellen und Bildungsstätten sollen soweit möglich genutzt, ausgewertet und zur Informationsweitergabe aufbereitet werden.

Da zahlreiche fachliche Themen, methodische Anleitungen, Verfahrensgänge und Checklisten bundesweit oder in einzelnen Bundesländern parallel bearbeitet werden, sollen auch vor allem mit den jeweiligen Naturschutzbehörden Informationen intensiver ausgetauscht werden, um die Übertragbarkeit von Lösungsansätzen oder Vorgehensweisen zu prüfen, möglichst eine fachlich einheitliche Handhabung zu gewährleisten und ggf. Materialien arbeitsteilig zu erstellen und auszutauschen.

1.3 Themenbereiche und Bearbeitungsthemen

Aus den Zusammenstellungen der Arbeitsgruppe „Ablaufoptimierung in der Naturschutzverwaltung“ (in der Umsetzung des GMO-Gutachtens) und den zahlreichen weiteren Anregungen aus der Praxis ergeben sich die aufgeführten Themenbereiche und Bearbeitungsschwerpunkte:

Themenbereiche

- „Allgemeine Grundlagen“ A
- „Landschaftsentwicklung“ B
- „Eingriffsregelung“ C
- „Flächenschutz und Artenschutz“ D
- „Dokumentation“ E
- „Kommunikation“ F

Struktur und Aufgaben Fachdienst Naturschutz

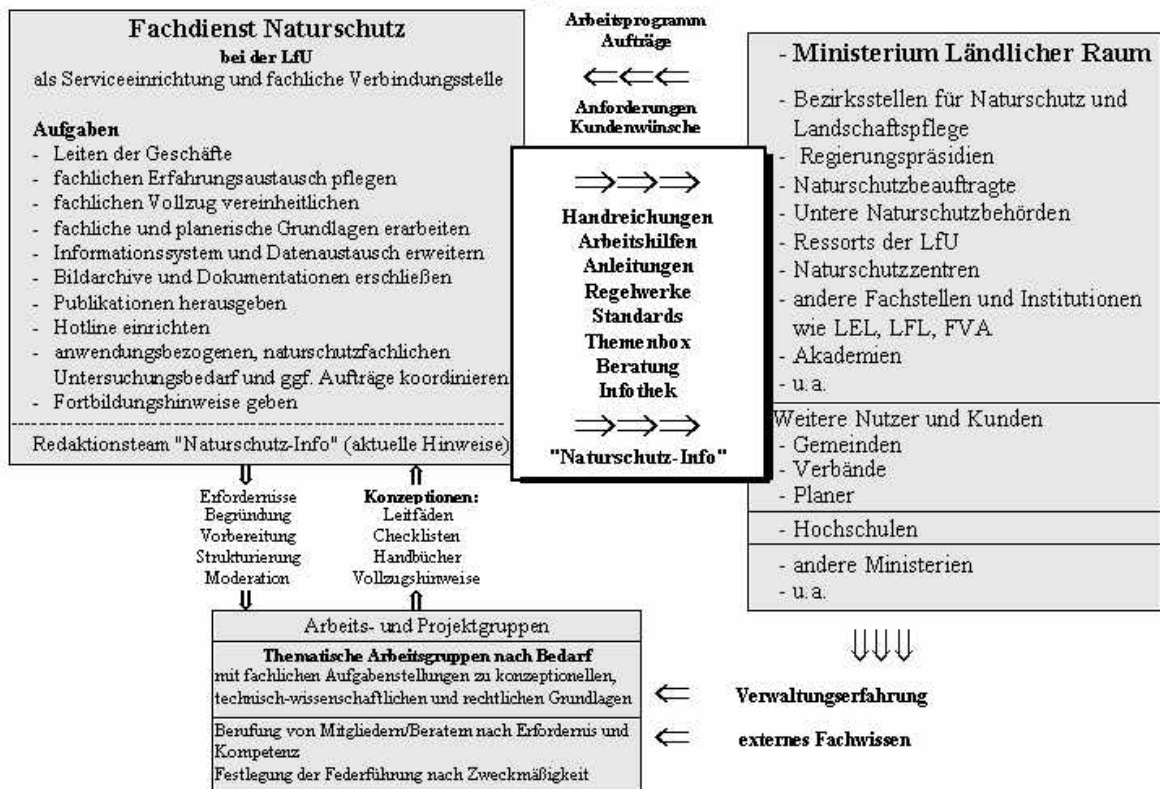


Abb.1: Struktur und Aufgaben Fachdienst Naturschutz

Themenbereich A „Allgemeine Grundlagen“

Bearbeitungsthemen:

- Grundlagen zur „Natur- und Kulturlandschaft“
- „Naturhaushalt und Schutzgüter“
- „Landschaftsökologie und fachliche Ziele“
- „Landschaftsnutzungen - Land-, Forst-, Wasserwirtschaft u.a.“
- „Landschaftspflege“

Themenbereich B „Landschaftsentwicklung“

Bearbeitungsthemen:

- „Naturräumliche Leitbilder“
- „Landschaftsplanung und -entwicklung“
- „Bauleitplanung und Bauen“
- „Erholungsvorsorge“
- „Beispielhafte Modelle zur Landschaftsentwicklung“

Themenbereich C „Eingriffsregelung“

Bearbeitungsthemen:

- „Eingriffsvorhaben und Eingriffsregelung“
- „Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren“
- „Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden“
- „Belange des Naturschutzes in der Umweltverträglichkeitsprüfung“

Themenbereich D „Flächenschutz u. Artenschutz“

Bearbeitungsthemen:

- „Aspekte und Instrumente des Flächenschutzes“
- „Biotopschutz“
- „Schutzgebiete“
- „Artenschutzkonzepte“
- „Vollzug des Artenschutzes“
- „Informationskarten“

Themenbereich E „Dokumentation“

Bearbeitungsthemen:

- „Natur- und Umweltbeobachtung“
- „Dokumentationen und Archive“
- „Erfolgskontrolle“
- „Berichtsmuster“
- „Forschungsergebnisse“

Themenbereich F „Kommunikation“

Bearbeitungsthemen:

- „Verwaltungsstrukturen und interne Organisation“
- „Hilfen für die Zusammenarbeit“
- „Kommunikation zwischen Behörden und Verbänden“
- „Öffentlichkeitsarbeit“
- „Beratung“

Als vorrangige Arbeits- und Vollzugshilfen werden derzeit die Einzelthemen

- „Naturschutz im Verfahren nach § 35 BauGB“ und
- „Verfahren, in denen § 13 NatSchG BW von Bedeutung ist“ in ad hoc - Arbeitsgruppen bearbeitet.

1.4 Was will der Fachdienst werden?

Landesweite Informations- und Beratungsaufgabe

Der Fachdienst soll zwischen den Verwaltungsebenen des Naturschutzes einen fachlichen Austausch organisieren und Informationen vermitteln, indem er Anforderungen und Wünsche weiterer „Kunden“ als Aufträge im Rahmen eines abgestimmten Jahresprogramms aufnimmt und vollzugsorientierte Arbeitshilfen, Anleitungen, Beratungshinweise und Standards veröffentlicht und auch an Dritte weitergibt. Dabei arbeitet der Fachdienst auch eng mit den anderen Institutionen im Bereich des Ministerium Ländlicher Raum (MLR) zusammen, zu deren Aufgaben die Wahrung ökologischer Belange im landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bereich gehören.

Der Fachdienst soll zum gesamten Aufgabenspektrum des Naturschutzes, insbesondere für die untere Verwaltungsebene und für die Naturschutzbeauftragten, Anwendungs- und Verfahrenshinweise, fachliche Informationen und Anleitungen in praxisorientierter Form bereitstellen.

Damit sich diese Handreichungen in der Anwendung bewähren, ist es notwendig, sowohl die rechtlichen und fachlichen Vorgaben verständlich umzusetzen, als auch die vor Ort auftretenden Probleme, Fragen und Fälle kennenzulernen. Der Anspruch eines koordinierten, fachlich fundierten und einheitlichen Verwaltungshandelns kann nur durch einen kontinuierlichen und konstruktiven Erfahrungs- und Meinungsaustausch erfüllt werden. Daher geht an alle Nutzerinnen und Nutzer die Bitte, aktiv dazu beizutragen, daß der Fachdienst Naturschutz mit seinen „Produkten“ für einen großen „Kundenkreis“ eine lebendige und gute Sache wird. Soweit für die Erstellung von Arbeitsmitteln eine direkte Mitarbeit von Fachleuten aus den Behörden und von anderen Experten zweckmäßig ist, wird hierfür um Unterstützung gebeten. Der Fachdienst Naturschutz wird dann einen Beitrag dazu leisten können, die wachsenden Aufgaben und Anforderungen effizienter zu bewältigen und die erforderlichen Mittelleinsparungen aufzufangen.

Michael Theis, LfU

2. Forum/Sprachrohr

Das vorliegende **Naturschutz-Info** ist geprägt durch grundlegende Beiträge zu Zielsetzungen, wegweisenden Ansätzen und zur Bedeutung des Naturschutzes im gesellschaftlichen Zusammenhang.

Es soll deutlich werden - **Naturschutz ist „in“**:

- Naturschutz bedeutet Sicherung der Lebensgrundlagen
- Naturschutz erhält und schafft Lebensqualität
- Naturschutz ist ein wachsendes Arbeitsfeld

Daher kann „Natur- und Umweltschutz“ keine Sache mit grundsätzlichen Fragezeichen sein. Die Frage ist nur, wie gehen wir's an? Sind die Argumente immer verständlich? Wer sind ggf. die Bündnispartner, um bessere Akzeptanz zu finden?

Im nächsten Info sollten insbesondere die **Erfahrungen im Vollzugsbereich** zu Wort kommen.

Damit der Fachdienst insgesamt kunden- und anwendungsgerecht arbeiten kann, braucht er die Unterstützung, die kritische Auseinandersetzung, Anregungen und eine breite Mitarbeit.

Stichworte hierzu sind zum Beispiel:

- Welche Probleme stehen vor Ort an?
- Vorschläge aus der Praxis zur allgemeinen Handhabung!
- Wovon ist der Naturschutz betroffen?
- Was tut sich landes- und auch bundesweit?
- Meinungen und Diskussionsbeiträge!
- In der **Rubrik „Forum“** soll sich zukünftig ein Austausch von Meinungen widerspiegeln.
- Auch unkonventionelle Gedanken können hier ein Sprachrohr finden.

Gefragt ist vor allem, wie diese **Erstausgabe des Naturschutz-Info's** ankommt und ob der **Probe-lauf** bestehen kann.



Hier ist Platz für Ihre Meinung.
Hier ist Platz für Ihre Vorschläge
Hier ist Platz für Ihre Anregung.
Hier ist Platz für Ihren Beitrag.
Hier ist Platz für Sie.

mt

3. Naturschutz - praktisch

3.1 Umsetzung des LANA-Gutachtens zur „Methodik der Eingriffsregelung“. Stellenwert des herausgegebenen Leitfadens zur Eingriffs- und Ausgleichsbewertung bei Abbauvorhaben.“

Die Eingriffsregelung ist eines der zentralen Instrumente des Naturschutzrechtes. Dreh- und Angelpunkt ihrer praktischen Anwendung ist die Bewertung der durch das Eingriffsvorhaben in Anspruch genommenen Natur und Landschaft, der Eingriffsfolgen sowie der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Zu der bundesweit breit und kontrovers diskutierten Bewertungsproblematik liegt inzwischen ein grundsätzliches, zukunftsweisendes, im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) verfaßtes Gutachten vor.

Für Baden-Württemberg wurde mit dem „Leitfaden für die Eingriffs- und Ausgleichsbewertung bei Abbauvorhaben“ – aufbauend auf den Vorschlägen des LANA-Gutachtens – eine Anleitung für die Bewertungspraxis als erstes im „Steine-und-Erden-Bereich“ zur Verfügung gestellt. Hiermit soll ein Beitrag für ein fachlich fundiertes sowie methodisch vereinheitlichtes und vereinfachtes Vorgehen geleistet werden. Da bisher vergleichbare Bewertungsvorgaben in Baden-Württemberg gefehlt haben, werden hierin der fachliche Ansatz und die erforderlichen Arbeitsschritte ausführlich dargestellt und erläutert.

Der Leitfaden ist auf einer breiten Basis – unter Beteiligung aller Betroffenen – erarbeitet worden. Ein wichtiges Anliegen ist es, daß die Erfahrungen bei der Anwendung in der Praxis wieder zurückfließen und so zur weiteren Verbesserung dieser „Richtschnur“ beitragen.

In der Fachtagung „**Abbaustätten– Naturoasen oder Landschaftswunden?** Leitfaden für die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbewertung bei Abbauvorhaben“ am 21.10.1997 in Stuttgart konnten erste Erfahrungen und weitere Anregungen gesammelt und die methodischen Ansätze des Leitfadens verdeutlicht werden.

Insgesamt wurde der Leitfaden von den über 130 Tagungsteilnehmern – Behörden, Unternehmer, Planer, Verbände – mit einer positiven Resonanz aufgenommen.

Für die Naturschutzbeauftragten und Unteren Naturschutzbehörden soll der Leitfaden noch einmal gesondert am **28.04.1998** im Rahmen einer Veranstaltung der Akademie für Natur- und Umweltschutz vertieft vorgestellt und diskutiert werden.

Michael Theis, LfU

3.1.1 Literatur:

/1/ „*Leitfaden für die Eingriffs- und Ausgleichsbewertung bei Abbauvorhaben*“ 2. Auflage, LfU 1997

Bestelladresse:

Verlagsauslieferung LfU bei der JVA Mannheim, Druckerei, Herzogenriedstr. 111, 68169 Mannheim, Fax.: 0621/398222 gegen Rechnungsstellung einer Schutzgebühr (inkl. Porto) von DM 15; für die Naturschutzverwaltung und in begrenztem Maße für andere Behörden kostenlos

/2/ „*Methodik der Eingriffsregelung (1994 - 1996): Teil I: „Synopsis“, Teil II: „Analyse“ Teil III: Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung der Eingriffsregelung*“ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), Gutachten der Universität Hannover, Prof. Dr. Kiemstedt

Bestelladressen:

Für den zusätzlichen Bedarf der Behörden in Baden-Württemberg beim Ministerium Ländlicher Raum, Ref. 62 kostenlos in begrenztem Maße. Sonstige Bestellungen sind zu richten an: LANA-Vorsitz Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, Rosenkavalierplatz 2, 82925 München Fax: 089/9214-3497 Lieferung gegen Rechnungsstellung von jeweils DM 25,-/Band

3.2. Voraussetzungen einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft - Akademie für Technikfolgenabschätzung Baden-Württemberg erarbeitet Maßnahmenkatalog

3.2.1 Das Projekt

In Politik und Öffentlichkeit wird derzeit eine intensive Diskussion über nachhaltige Entwicklung geführt. Die Akademie für Technikfolgenabschätzung in Baden-Württemberg verfolgt mit ihrem Themenfeld „Bedingungen einer nachhaltigen Entwicklung“ das Ziel, auf regionaler Ebene ein operationales Konzept für nachhaltige Entwicklung zu erarbeiten. Da bei allen Überlegungen zur Nachhaltigkeit der Land- und Forstwirtschaft eine zentrale Rolle zufällt, hat die Akademie diese Thematik im Projekt „Voraussetzungen einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft“ aufgegriffen. Mit dem interdisziplinären Projekt sollen die Voraussetzungen und Möglichkeiten für die Modifizierung und Weiterentwicklung der derzeitigen Rahmenbedingungen für Land- und Forstwirtschaft im Hinblick auf eine langfristig nachhaltige Produktion ausgelotet werden - mit Schwerpunkt Baden-Württemberg.

Den Auftakt für das umfangreiche Projekt bildete ein Konzeptions-Workshop mit 11 externen Experten, auf dem der detaillierte Projektrahmen und die Gutachter und Gutachterthemen festgelegt wurden. Darauf aufbauend wurde eine Pilotstudie veröffentlicht, die das Projektkonzept und eine Bestandsaufnahme grundlegender Rahmendaten vorstellte. Um einen umfassenden Überblick über die derzeit diskutierten Ansätze zur nachhaltigen Entwicklung in der Land- und Forstwirtschaft zu erhalten, wurden insgesamt 27 Gutachten aus unterschiedlichen Fachdisziplinen eingeholt. Die beteiligten 51 Experten stammen aus rund 20 Forschungseinrichtungen (siehe Verzeichnis der Projektbeteiligten in der Broschüre „Präsentation“). Die Beiträge haben im Laufe des Projektes einen mehrstufigen Evaluierungsprozeß durchlaufen; als letzte Stufe wurden die Ergebnisse intensiv auf einem Syntheseworkshop diskutiert. Alle Gutachten wurden 1996 im Springer-Verlag veröffentlicht.

Aufbauend auf den Gutachten, den beiden Workshops sowie eigenen Recherchen wurden die gewonnenen Ergebnisse aus der Sicht der Akademie für eine breitere Leserschaft in einem Syntheseband zusammengefaßt und bewertet mit dem Ziel, konkrete und politisch umsetzbare Empfehlungen für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft zu geben. Die agrarpolitischen

Maßnahmen bilden daher auch den Schwerpunkt. Der Syntheseband gliedert sich analog zum Expertenband in die Themenbereiche

- Beeinträchtigungen natürlicher Ressourcen durch die Landwirtschaft (Biotop- und Artenvielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima),
- wirtschaftliche Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Ansätze zu einer monetären Bewertung der positiven und negativen externen Effekte,
- naturnahe Waldbewirtschaftung,
- umweltgerechte Verfahren in der Pflanzen- und Tierproduktion,
- neue technologische Entwicklungen, Biotechnologie,
- Vermarktung und neue Märkte (einschließlich nachwachsender Rohstoffe),
- Agrarstruktur und Agrarpolitik.

In der Präsentationbroschüre sind die wesentlichen Ergebnisse zu den einzelnen Themenkomplexen zusammengefaßt.

3.2.2 Zusammenfassende Empfehlungen

Um eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft in Deutschland zu realisieren, bedarf es einer Veränderung der derzeitigen agrar- und forstpolitischen Rahmenbedingungen. Die zu treffenden Maßnahmen sind dabei an einer umweltgerechten und wettbewerbsfähigen Produktion auszurichten mit dem Ziel, qualitativ hochwertige Agrar- und Forstprodukte zu erzeugen und darüber hinaus die Kulturlandschaft und deren Biotop- und Artenvielfalt weitgehend zu erhalten. Die empfohlenen Maßnahmen müssen zugleich unter den gegenwärtigen volkswirtschaftlichen Bedingungen politisch umsetzbar, d. h. zumindest kostenneutral sein.

Zur Steigerung der Nachhaltigkeit in der Forstwirtschaft empfehlen die Autoren folgende Maßnahmen:

1. Die naturnahe Waldbewirtschaftung ist auf der ganzen Fläche zu etablieren. Instabile Bestände sollten nach Möglichkeit mit dem Ziel der Naturnähe umgebaut werden.
2. Die Nutzung von Holz könnte im Prinzip noch gesteigert werden, da der derzeitige Holzzuwachs die Nutzungsrate deutlich übertrifft. In langfristiger Perspektive ist jedoch darauf zu achten, daß die Nährstoffversorgung aus dem Boden durch den erhöhten Entzug von Biomasse und damit von Nährstoffen nicht in Engpässe gerät.

3. Die Förderung der Holzverwendung aus nachhaltiger Produktion muß verstärkt, Importe nicht-nachhaltig erzeugten Rohholzes müssen hingegen eingeschränkt werden. Die Zertifizierung von Holz aus nachhaltiger Produktion und freiwillige Verpflichtungen zur Verwendung zertifizierten Holzes scheinen hierfür geeignete Schritte. Marketing und Absatzorganisation können verbessert werden. Die Verwendung von Holz als Energieträger sollte über Investitionshilfen gefördert werden.
 4. Als spezielle Maßnahme zum dynamischen Biotop- und Artenschutz sollte die Fläche von Wäldern, die weitgehend oder ganz der natürlichen Entwicklung überlassen bleibt, auf insgesamt 5 - 6 % der Waldfläche verdoppelt werden. Besonderes Augenmerk verdienen die ausgewiesenen Waldbiotope (ca. 8% der Waldfläche) und die Sicherung eines bestimmten Totholzanteils auch im Wirtschaftswald.
 5. Die Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen sollte sich an den regionalen landschaftsökologischen Gegebenheiten orientieren. Die von Bund und Ländern gewährte Förderung ist insgesamt ausreichend.
 6. Im Hinblick auf die neuartigen Waldschäden müssen die Emissionen von Stickoxiden, vor allem aus dem Sektor Verkehr, und von Ammoniak, vor allem aus dem Sektor Landwirtschaft, reduziert werden.
 7. Die Einführung der Honorierung ökologischer Leistungen im Privatwald sollte zügig konzipiert werden. Orientieren sollte sich eine solche Honorierung an einem Waldökopunktesystem, das einen bestimmten gewünschten Waldzustand und die Schritte dorthin belohnt. Grundlage wären Leistungsziele, die auf ökologischen, waldbaulichen, aber auch ertragskundlichen Kriterien aufbauen. Die Honorierung wäre durch eine Umstrukturierung des bestehenden Förderungssystems zu finanzieren.
 4. Fortführung der EU-Agrarreform unter Einbeziehung weiterer Agrarprodukte (z. B. Zucker, Wein, Obst etc.).
 5. Schrittweiser Abbau der flächengebundenen EU-Ausgleichszahlungen zugunsten der Honorierung von ökologischen Leistungen im Rahmen eines EU-weiten Ökopunkteprogramms. Dabei sind die Rahmenbedingungen von der EU zu definieren, die detaillierte Ausgestaltung muß den einzelnen Regionen (Bundesländern) obliegen. Das (modifizierte) Punktesystem des MEKA-Programms kann dabei als Leitlinie für ein zu entwickelndes Ökopunktesystem dienen.
 6. Ein solches Ökopunkteprogramm und darauf abgestimmte ergänzende Förderprogramme bieten finanzielle Anreize für umweltgerechtes, standortangepaßtes Wirtschaften und sorgen für eine schnelle Einführung entsprechender Maßnahmen bzw. erleichtern notwendige Investitionen. Der ökologische Landbau wird in dieses System einbezogen.
 7. Ordnungsrechtliche Vorgaben setzen einen klaren Rahmen (z. B. definierte, maximal erlaubte Nährstoffbilanz-Überschüsse).
 8. Effiziente Beratung und Ausbildung der Betriebsleiter unterstützt die Betriebe bei der Einführung bzw. Weiterentwicklung einer nachhaltigen Wirtschaftsweise.
- Durch die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen wird einerseits für einen größeren Wirtschaftsraum (EU) ein einheitliches Rahmenkonzept gegeben, andererseits wird die Förderung einer nachhaltigen Wirtschaftsweise auf die standörtlichen Bedingungen und regionalen Besonderheiten der Landbewirtschaftung abgestimmt. Das Einkommen der Landwirte als sozioökonomische Komponente der Nachhaltigkeit gründet sich unter diesen Rahmenbedingungen auf drei Standbeine:

Zur Etablierung einer nachhaltigen Landwirtschaft empfehlen die Autoren folgende Maßnahmen:

1. Forcierung integrierter Anbauverfahren, kombiniert mit einer umweltverträglichen Viehhaltung, um die Beeinträchtigungen natürlicher Ressourcen (Boden, Wasser, Luft, Artenvielfalt) durch die Landwirtschaft zu senken.
2. Förderung der Nutzung neuer Technologien, die Impulse für eine nachhaltige Landwirtschaft geben (z.B. schädlingsresistente Kulturpflanzen, EDV-gestützte Fütterungsanlagen).
3. Förderung neuer Vermarktungsstrategien (z. B. marktorientierte Erzeugergemeinschaften) und neuer Märkte (z. B. nachwachsende Rohstoffe) zur Steigerung des Einkommens am Markt.

1. Einkommen am Markt

Verkauf pflanzlicher und tierischer Produkte zu am Weltmarkt orientierten Erzeugerpreisen, ergänzt durch zusätzliche, oft erst noch zu erschließende Einnahmequellen wie Direktvermarktung, Anbau nachwachsender Rohstoffe oder Dienstleistungen (z. B. Fremdenverkehr, Landschaftspflege).

2. Einkommen aus ökologischen Leistungen

Honorierung ökologischer Leistungen durch ein EU-weites, regional differenziertes Ökopunkteprogramm, ergänzt durch die Forcierung des Vertragsnaturschutzes sowie lokaler/kommunaler Initiativen.

3. Personengebundener „Regionalausgleich“

Zeitlich befristeter personengebundener Einkommenssockel als Ausgleich für strukturell bedingte Wettbewerbsnachteile, solange Ökopunkteprogramme Pflege und Erhalt einer strukturell reichhaltigen und kleinräumlich differenzierten Kulturlandschaft nur eingeschränkt als ökologische Leistungen honorieren.

Auszug aus:

Linckh, G., Sprich, H., Flaig, H., Mohr, H.: Voraussetzungen einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft, Juni 1997; Reihe „Präsentationen“ der Akademie für Technikfolgenabschätzung in Baden-Württemberg, Industriestraße 5, 70565 Stuttgart, Fax: 0711/9063-299

3.2.3 Literatur:

- /1/ *Linckh., G., H. Sprich, H. Flaig und H. Mohr (Hrsg.) (1996): Nachhaltige Land- und Forstwirtschaft - Expertisen. Springer-Verlag, Berlin, Heidelberg. ISBN 3-540-61088-X*
Der Umfang der Gutachten beträgt jeweils etwa 30 Seiten. Am Anfang jedes Beitrags steht eine zweiseitige Zusammenfassung.
- /2/ *Linckh, G., H. Sprich, H. Flaig und H. Mohr (1997): Nachhaltige Land- und Forstwirtschaft - Voraussetzungen, Möglichkeiten, Maßnahmen. Springer-Verlag, Berlin, Heidelberg. ISBN 3-540-61090-1*



3.3 Lerngänge durch die Natur

Das Lesen der Artikel in dieser Serie der BNL Karlsruhe ist ein Genuß und lehrreich dazu. Deshalb sollten diese Artikel mindestens landesweit bekannt gemacht werden.

Eine Kostprobe gibt der nachfolgende Beitrag. Am Anfang dürfen Sie noch raten, über wen oder was es geht!

Artikelserie aus der Reihe „Lerngänge durch die Natur“

Artikel Nr. 12

(zur Veröffentlichung freigegeben ab 25. August 1997)

Anzeige

Lieben Sie die Grünen? Dann sind Sie bei mir total am Richtigen. Feiern Sie gerne alternativ? Ohne Techno-Sound, am liebsten unter Sternenhimmel und an lauen Sommerabenden - dann sollten wir uns kennenlernen. Ein Musiker der leichten Töne, manchmal mit fetzigen Rhythmen, dann wieder verträumt, verzaubert er Ihren Abend. Ich bringe alles mit: eine Geige, wenn gewünscht. Ich spiele alleine oder trete als Streichorchester auf, sogar Trommler gehören zu uns. Das Honorar ist für mich kein Problem. Meine Bedingungen sind freie Kost und Logis und die entsprechende Mindesttemperatur. Unter vierzehn Grad Celsius und bei Regen ist ein Auftritt ausgeschlossen. Neugierig geworden? Meine Kontaktadressen sind die 4 Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg.

Ach du grüner Schreck: Kunstgenuß in akrobatischer Vollendung

Bevor Sie jetzt zum Telefonhörer oder Postkarte greifen, um Näheres über diese Musikantengruppe zu erfahren, sollen ein paar Hintergrundinformationen die Kontaktaufnahme erleichtern.

Die Schar dieser Musiker ist groß. Weltweit schätzt man sie auf 15.000 verschiedene Repräsentanten. In Baden-Württemberg leben immerhin noch 66 davon. Natürlich besitzen sie auch einen Künstlernamen: Saltatoria, was soviel heißt wie Springer. Und das sind sie auch. Nicht alle, aber viele springen bis zu 100 cm weit. Sogar Piloten gibt es unter ihnen, was vorteilhaft ist, um schnell zum Tourneeauftritt zu gelangen. In der Regel verlassen sie sich aber lieber auf ihre Beine - und die haben es in sich. 6 sind es an der Zahl. Das letzte Beinpaar zum Beispiel ist besonders befähigt. Lang gebaut verhilft es zum Klettern aber auch zum Springen oder zum Musizieren.

Sicher haben Sie längst geahnt, mit wem Sie es eigentlich zu tun haben: Mit den **Heu-Schrecken**. Der Name verrät schon einiges über diese Insekten. Ihr Hauptverbreitungsgebiet ist die Wiese. Und wenn die Heuernte ansteht, sind die meisten Schreckenarten voll erwachsen, zirpen um die Wette und sind auf Brautschau unterwegs. Schreckhaft sind die meisten. Dies rührt daher, daß sie besondere Organe in den Beinen unterhalb des Knies besitzen, mit denen sie tausendmal besser als der Mensch Schwingungen wahrnehmen können. Kaum eine Insektengruppe ist so vielgestaltig wie die Heuschrecken. Allein die Färbung reicht von rot, gelb, blau-violett, schwarz bis grün und braun. Letztere Farben finden sich am häufigsten, da sie die

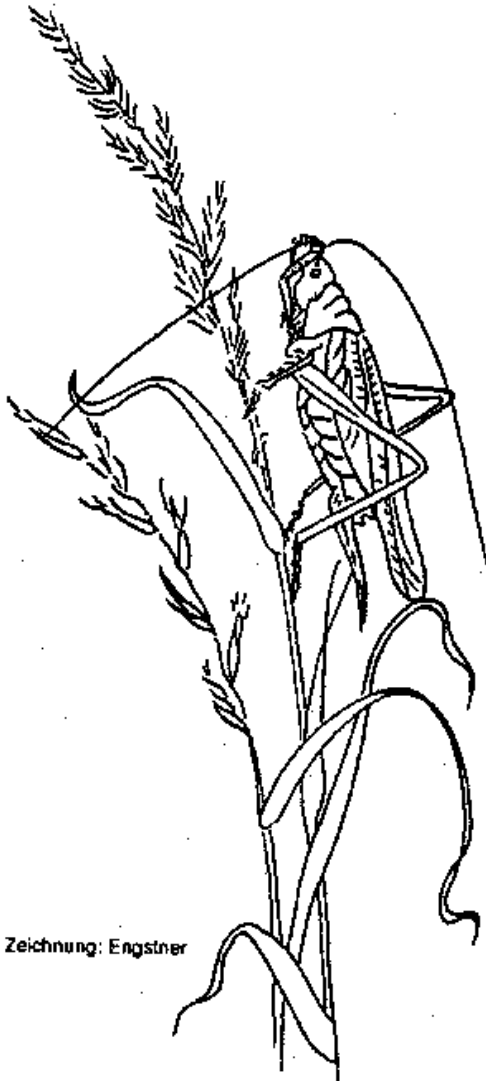
optimalsten Tarneigenschaften besitzen. In vier Ordnungen sind die Schrecken grob einzuteilen: Die Schaben, Gottesanbeterinnen, Kurzfühler- und Langfühlerschrecken. Die Lang- und Kurzfühlerschrecken, auf die hier im besonderen eingegangen werden soll, sind aufgrund ihrer hohen Artenzahl sehr oft in der Natur anzutreffen und durch den unterschiedlichen Körperbau auch gut zu unterscheiden. Die Langfühlerschrecken, zu denen Grillen und das Grüne Heupferd gezählt werden, haben körperlange Fühler, die Weibchen eine hervorstehende Legeröhre und Ohren in den Beinen. In der Regel haben sie Flügel, das grüne Heupferd kann damit sogar bis zu 18 m weit fliegen, manche Arten wie die Höhlen- und Gewächshausgrille sind hingegen flügellos. Bei ihnen wird man auch auf ein Zirpen vergeblich warten müssen - doch dafür können sie trommeln. Musiziert wird mit den Flügeln. Mit der sogenannten Schriffelfläche und einer Schriffelkante auf den Flügeln werden durch das Aneinanderreiben zirpende Laute erzeugt. Die Tonentstehung kann man sich so in etwa vorstellen, als würde man mit einem Fingernagel über die Zahnleiste eines Kammes streichen. Hierbei entstehen Töne bis zu 90.000 Hertz. Die Kurzflügelerschrecken, zu denen die Grashüpfer zählen, könnte man mit einem Sologeiger vergleichen. Der Resonanzkasten der Geiger bildet eine membranartige, von einer Ader umgebene Stelle des Flügels. Die Hinterbeine -- mit einer Zahnleiste versehen - dienen als Geigenboden. Mit diesem streicht der Heuschreckenmann über die Chitinleiste des Flügels und spielt so sein Liebeslied oder demonstriert einem etwaigen Konkurrenten, wer hier den Ton angibt. Weiteres Unterscheidungsmerkmal ist die Fühlerlänge. Diese ist nicht größer als Kopf- und Halsschild zusammen. Das Gehör befindet sich nicht in den Beinen wie bei den Langfühlerschrecken, sondern im ersten Hinterleibsring. Ist die Angebetete gefunden, findet die Paarung statt. Sie dauert teilweise nur Sekunden, manchmal sogar Stunden. Im Anschluß macht sich das Weibchen daran, die Eier in den Boden abzulegen. Nur ganz wenige Arten wie die Goldschrecken bohren mit Hilfe ihrer Legeröhre ein Loch in das Mark von Pflanzen und postieren dort ihre Eier. Bis zu 300 Eier werden produziert, wovon allerdings nur zwei Prozent der Larven zum Schlüpfen kommen. Die Embryonalentwicklung ist sehr temperaturabhängig. Die Eier verbleiben den Winter über im Boden, die Elterntiere sterben nach der Eiablage. Nur von ganz wenigen Arten wie der Dornschröcke und der Maulwurfgrille ist eine Überwinterung bekannt. Die kalte Jahreszeit dient der Ruhephase. Im Frühjahr entscheidet eine Mindesttemperatur über die weitere Embryonalentwicklung, die ein oder zwei Jahre dauern kann. Wird diese Mindesttemperatur unterschritten, so verbleibt der Embryo in einer weiteren Entwicklungspause. Damit ist gewährleistet, daß die optimalsten Wetterverhältnisse vorhanden sind, wenn die Schrecke schlüpft. Ein Puppenstadium gibt es nicht. Die Larve ähnelt bereits von Anfang an dem erwachsenen Tier.

Mehrere Häutungen sind notwendig und erst mit der letzten bilden sich die Flügel und Geschlechtsorgane heran.

Manche Heuschrecken haben sich total emanzipiert, wie die Sägeschrecke oder die Ameisengrille, die nur noch durch Jungfernzeugung weibliche Nachkommen produziert.

Es gibt kaum einen Lebensraum, der nicht von Heuschrecken besiedelt wird. So kommen zum Beispiel Höhlenschrecken, wie der Name verrät, in Höhlen vor. Im Hochgebirge bis 2.400 Meter treffen wir die Sibirische Keulenschrecke an. An Waldrändern findet sich die Waldgrille, und das Große Grüne Heupferd klettert geschickt in den Bäumen und Büschen herum, in Feuchtgebieten und an Gewässern lebt die Sumpfschrecke und in trockenen und heißen Böden treffen wir auch die Ödlandschrecken. Es gibt tierische Esser aber auch Vegetarier. Schädlinge, einmal von den Schaben oder Heimchen abgesehen, die in Massen auftreten können und dann zur Plage werden, kennen wir in Mitteleuropa nicht. Anders als in Afrika und Asien, wo Wanderheuschrecken schon seit Jahrhunderten plötzlich in Massen auftreten können und ganze Landstriche kahlfressen. Gleich einem Erdbeben stehen dort die Menschen machtlos vor der heranrückenden Heuschreckeninvasion, die oft als Strafe Gottes empfunden wurde. Schon der Prophet Joel beschreibt im Alten Testament eine solche Heuschreckenplage: „Riesige Heuschreckenschwärme sind über unser Land hergefallen und haben alles kahlgefressen. Was die einen übrig ließen, haben die anderen vertilgt. Kommt endlich zu Euch, Ihr Betrunkenen! Jammert und weint, Ihr fröhlichen Zecher, denn mit dem Weintrinken ist es nun vorbei! Ein ganzes Heer von Heuschrecken hat sich in Israel breitgemacht. Sie sind mächtig und nicht zu zählen. Ihre Zähne sind so scharf wie die des Löwen! Nun sind unsere Weinstöcke kahl und die Feigenbäume abgestorben. Die Heuschrecken haben die Rinde abgenagt bis auf das nackte weiche Holz. Die Felder sind eine trostlose Wüste, der Boden ist ausgetrocknet. Es gibt kein Getreide, keinen Most und kein Öl, darum werden im Tempel keine Speisen- und Trankopfer dargebracht. Trauer erfüllt die Priester, die Diener des Herrn.“ Heute weiß man, daß es sich um Arten handelt, die zunächst einzeln leben und nach zwei bis drei Generationen plötzlich lange Flügel ausbilden und wandern. Die Ursachen hierfür sind zum Teil geklärt. In unseren Breiten müssen wir eher das Verschwinden vieler Heuschreckenarten beklagen. Vierzig Prozent gelten aufgrund der Zerstörung von Lebensräumen als bedroht.

Vielleicht bringen Sie die lauen Sommerabende in den Genuß des musikalischen Repertoires dieser außergewöhnlichen Künstler und wird Ihr Grillfest im Garten von ihrem Auftritt umrahmt.



Zeichnung: Engstner

*Joachim Weber
Bezirksstelle für Naturschutz und
Landschaftspflege Karlsruhe
Kriegsstr. 59
76137 Karlsruhe
Fax: 0721/926-4351*

Literatur:

- Weitere neue Lerngänge sind
- der Hitchcock im Fischgewässer (Nr. 13)
 - Ein flinker Wühler hamstert, was die Backe hält (Nr.14)
- Bezug: siehe oben

4. Recht vor Ort

4.1 Neue Entwicklungen im Verhältnis Bauleitplanung - naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Zum 1.1.1998 treten die durch das **Bau- und Raumordnungsgesetz** 1998 (BauROG) erfolgten Änderungen des Bundesbaugesetzes in Kraft (das BauGB in der ab 1.1.1998 geltenden Fassung wurde neu bekanntgegeben im BGBl I 1997 S.2142).

Von den Änderungen wesentlich betroffen sind die bislang in §§ 8a bis 8c BNatSchG enthaltenen Regelungen.

Im Überblick sieht die Neuregelung wie folgt aus:

- Die wesentlichen Regelungen sind jetzt nicht mehr im Bundesnaturschutzgesetz, sondern im Baugesetzbuch enthalten.
- § 1 a (2) BauGB 98 stellt klar, daß die Eingriffsregelung als Belang in die Abwägung einzustellen ist (kein Planleitsatz oder Optimierungsgebot).
- Die EG-Richtlinie Flora-Fauna-Habitat (FFH-Richtlinie) wird berücksichtigt (§ 1 a Abs. 1 Nr.4, § 29 Abs.3 BauGB 98).
- Zuordnungen von Ausgleichsmaßnahmen zu später erfolgenden Eingriffen sind bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans möglich (§ 5 Abs.2a BauGB 98).
- Die Möglichkeit vertraglicher Vereinbarungen ist positiv geregelt (§§ 1a Abs.3 Satz 3, 11 BauGB 98, nach der Rechtsprechung schon bisher möglich).
- Die Möglichkeit der Aufstellung eines zweiten Bebauungsplanes für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist positiv geregelt (§ 9a Abs.1 a BauGB 98, bislang strittig).
- Die Gemeinde hat die Möglichkeit, auf von ihr bereitgestellten Flächen auch außerhalb des Plangebietes Maßnahmen durchzuführen und diese in die Abrechnung einzubeziehen (§§ 1a Abs.3 Satz 3, 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB 98).
- Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a Abs.3 Satz 4 BauGB 98, Konsequenzen dieser problematischen Bestimmung können noch nicht abgeschätzt werden).
- Die Möglichkeiten der Festsetzungen von Flächen und Maßnahmen für Naturschutzmaßnahmen

men in Bebauungsplänen werden erweitert (§ 9 Abs. 1 Nrn. 16 und 20 BauGB 98, Wegfall des Vorrangs anderweitiger Festsetzungen).

- Einbeziehung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die Regelungen über Vorkaufsrecht und Umlegung (§§ 24, 29, 55 BauGB 98).
- Die Länder können die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bis zum 31.12.2000 aussetzen (§ 246 Abs.6 BauGB 98, bislang war dies nur bis zum 30.4.1998 möglich, § 8 b Abs. 1 BNatSchG).

Ein Entwurf eines Einführungserlasses liegt noch nicht vor.

*Dr. Dietrich Kratsch,
Ministerium Ländlicher Raum, Ref. 63*

Neueste Meldung:

In Baden-Württemberg wird die Aussetzung der Eingriffsregelung nach § 246 Abs. 6 BauGB 98 nicht weiterverfolgt!

4.2 Neue Regelungen im Artenschutz

Am 01.06.1997 ist die Novellierung des **europäischen Artenschutzrechts** in Kraft getreten.

4.2.1 Allgemeines

Die neuen EG-Verordnungen regeln den Handel mit geschützten Tier- und Pflanzenarten zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten sowie innerhalb der Europäischen Union und auch innerhalb der jeweiligen Mitgliedsstaaten nahezu abschließend.

Maßgebend sind jetzt die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABI. Nr. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, - EG-VO - mit Berichtigung ABI. Nr. L 100 vom 17.4.1997, S. 72 und Verordnung (EG) Nr. 938/97 der Kommission vom 26. Mai 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABI, Nr. L 140 vom 30.5.1997, S. 1, sowie die Verordnung (EG) Nr. 939/97 der Kommission vom 26. Mai 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanz-

zenarten durch Überwachung des Handels, ABI. Nr. L 140 vom 30.5.1997, S. 9, - DVO -.Damit erfolgt einheitlich für die EU die Umsetzung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens.

Alle Vorschriften im Bundesnaturschutzgesetz und in der Bundesartenschutzverordnung, die sich auf die alten Verordnungen (EWG) Nr. 3626/82 und Nr. 3418/83 beziehen, sind damit gegenstandslos geworden. Als kleine Novelle wurde zunächst die Bundesartenschutzverordnung durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung vom 6. Juni 1997, BGBl. I S. 1327, angepaßt. Weitere Änderungen sowie die Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes sind vorgesehen.

Die neuen EG-Verordnungen regeln den Handel mit Arten zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten sowie innerhalb der Europäischen Union und auch innerhalb der jeweiligen Mitgliedsstaaten nahezu abschließend. Nur bei den Besitz- und sonstigen Verkehrsverboten erhalten die Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eigene Regelungen einzuführen.

Die geschützten Tier- und Pflanzenarten sind in den Anhängen A - D der EG-VO aufgelistet. Anhang A enthält die vom Aussterben bedrohte Arten, bei denen ein Handel das Überleben der Art gefährden würde (bisher Anhang 1 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens -WA). Anhang B enthält die Arten, deren Erhaltungssituation noch eine geordnete wirtschaftliche Nutzung unter wissenschaftlicher Kontrolle zuläßt (bisher WA-Anhang II). Anhang C enthält die Arten des WA-Anhangs III (Arten, die von einer der Vertragsparteien in ihrem Hoheitsgebiet einer besonderen Regelung unterworfen sind). Anhang D enthält die Arten, bei denen der Umfang der Einfuhren in die EU eine Überwachung rechtfertigt, um ggfs. eine stärkere Unterschutzstellung herzu-leiten.

4.4.2 Die wesentlichen Bestimmungen des neuen EG-Artenschutzrechts sind:

a) Arten des Anhangs A

Für den Verkehr zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen gelten Vereinfachungen (Etikettenverfahren für nichtkommerziellen Verkehr (Art. 7 Abs. 4 EG-VO i.V mit Art. 22 DVO).

Kauf, Angebot zum Kauf, Erwerb zu kommerziellen Zwecken, Zurschaustellung und Verwendung zu kommerziellen Zwecken sowie Verkauf, Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken von Exemplaren der Arten des Anhangs A sind nach Artikel 8 Abs. 1 EG-VO verboten (Vermarktungsverbote). Hiervon gibt es folgende Ausnahmen:

Nach Art 8 Abs. 3 EG-VO können in den dort genannten Fällen Ausnahmen vom Vermarktungsverbot für Exemplare des Anhangs A durch Ausstellung einer Bescheinigung von Fall zu Fall zugelassen werden. Dies kommt insbesondere für in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Tiere in Betracht. Ferner für Exemplare, die erworben wurden, bevor diese Arten entsprechend geschützt waren (Vorerwerb) sowie Ausnahme für wissenschaftliche Zwecke, für Zuchtprogramme sowie für Forschungs- und Bildungszwecke. Voraussetzung ist ferner, daß die Tiere gem. Art. 34 - 38 DVO gekennzeichnet sind.

Nach Art. 32 DVO können zusätzlich ohne Bescheinigung Exemplare und Erzeugnisse des Anhangs A in den dort genannten Fällen vermarktet werden. Insbesondere sind dies gezüchtete und ggfs. gekennzeichnete Tiere des Anhangs VIII der DVO. Ferner können ohne Bescheinigung künstlich vermehrte Exemplare von Pflanzenarten des Anhangs A vermarktet werden; der entsprechende Nachweis ist im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu erbringen. Ebenfalls ohne Bescheinigung können Antiquitäten (über 50 Jahre) vermarktet werden, z.B. Elfenbeinschnitzereien. Der Nachweis ist bei Antiquitäten ebenfalls im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu erbringen, z.B. durch Gutachten.

Die Beförderung von Exemplaren des Anhangs A, die der Natur entnommen sind, bedarf nach Art. 9 Abs. 1 EG-VO der vorherigen Genehmigung, wenn eine Beförderung außerhalb des genehmigten Unterbringungsorts erfolgt. Ausgenommen ist die Beförderung zur tierärztlichen Behandlung. Bei gezüchteten oder künstlich vermehrten Exemplaren des Anhangs A sowie bei Exemplaren des Anhangs B ist eine Transport-Genehmigung nicht erforderlich; der Beförderer muß aber ggfs. die rechtmäßige Herkunft nachweisen können (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 EG-VO).

b) Arten des Anhangs B

Anhang B-Arten unterliegen ebenfalls grundsätzlich dem Vermarktungsverbot des Art. 8 Abs. 1 EG-VO, es sei denn, daß die Legalität nachgewiesen wird (Art. 8 Abs. 5 EG-VO), z. B. rechtmäßige Einfuhr oder rechtmäßige Zucht. Amtliche Bescheinigungen sind nicht vorgeschrieben, die Beweislast liegt jedoch bei dem Betroffenen. In Betracht kommen insbesondere im kommerziellen Bereich ein Nachweis im Rahmen der Buchführungspflicht, Vorlage von Einfuhrdokumenten, Rechnungen mit Angabe der Nr. des Einfuhrdokuments, Bestandsmeldungen, Zuchtbücher.

c) Arten des Anhangs C und D

Bei Arten des Anhangs C und D sind die Ein- und Ausfuhrvorschriften zu beachten (siehe unten).

d) Kennzeichnung

Die Kennzeichnung von Tierarten wird nach Art. 34 bis 38 DVO verbindlich vorgeschrieben (für Anhang A-Arten). Nach Art. 36 DVO müssen in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Vögel mit einem geschlossenen Ring gekennzeichnet werden, ggf. mit einmalig nummeriertem Mikrochip-Transponder (MT), alle anderen lebenden Wirbeltiere müssen ebenfalls mit MT oder ggf. mit anderen Mitteln gekennzeichnet werden. Ist eine Kennzeichnung aus physischen Gründen unmöglich, so muß dies auf dem Dokument vermerkt werden.

e) Ein- und Ausfuhr

In die EU dürfen Exemplare des Anhangs A und B nur nach vorheriger Einfuhrgenehmigung eingeführt werden. Die Einfuhrgenehmigung und ggfs. die entsprechenden Ausfuhrdokumente nach dem WA sind der zuständigen Zollstelle vorzulegen. Exemplare von Anhang C und D dürfen nur importiert werden, wenn der Zollstelle die Einfuhrmeldung und bei Arten des Anhangs C zusätzlich das nach WA vorgeschriebene Ausfuhrdokument vorgelegt werden.

Bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus der EU ist bei Arten des Anhangs A, B und C eine Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung vorgeschrieben. Für die Ausfuhr von Anhang, D-Arten sind keine Dokumente erforderlich.

f) Zuständigkeiten

Für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen, Ausfuhrgenehmigungen oder Wiederausfuhrbescheinigungen ist das Bundesamt für Naturschutz, Bonn, zuständig. Für die Ausstellung von Bescheinigungen für Vermarktungszwecke sind die Regierungspräsidien - Höhere Naturschutzbehörden - Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen zuständig, die auch weitere Auskünfte geben können.

*Jakob Kuhn,
Ministerium Ländlicher Raum, Ref. 63*

4.3 Neue Fördergrundsätze für den Naturschutzfonds

Neue Schwerpunkte für die Förderung von Naturschutzprojekten hat der Stiftungsrat des **Naturschutzfonds** beim Ministerium Ländlicher Raum gesetzt. Künftig sollen solche Vorhaben vorrangig gefördert werden, die Pilotfunktion oder Modellcharakter haben. So fördert die Stiftung beispielsweise das "Modellprojekt Konstanz" mit dem Ziel einer nachhaltigen, umweltorientierten landwirtschaftlichen Produktion, die zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft sowie zur Pflege und zum Erhalt einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt beiträgt. Dieses Projekt, das aufgrund seines Modellcharakters von der Europäischen Union mitfinanziert wird, ist inzwischen für die Vorschlagsliste der "EXPO 2000" registriert worden. Die Stiftung Naturschutzfonds möchte vor allem Projekte durch Anstoßfinanzierung initiieren, wie dies bei den Naturschutzzentren geschehen ist. Für die Verwendung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgaben für nicht ausgleichbare Eingriffe in Natur und Landschaft legen die Grundsätze fest, daß der Ausgleich im Sinne der Wiederherstellung gleichartiger Funktionen des beeinträchtigten Naturgutes oder Lebensraumes Vorrang vor der Schaffung anderer, gleichwertiger Biotope haben soll. Wurde beispielsweise durch einen Eingriff eine Trockenmauer oder eine Streuobstwiese vernichtet, so muß zunächst versucht werden, wieder eine Trockenmauer oder eine Streuobstwiese herzustellen (gleichartiger Lebensraum). Ist dies nicht möglich, kommt ersatzweise die Anlage eines Steinriegels oder eines Heckenbiotops in Betracht (gleichwertiger Lebensraum).

Aufgehoben wurde die strenge Vorgabe zur Verwendung der Ausgleichsabgabe "mit Bezug zum Eingriffsort". Wenn sich dort keine vernünftige Ausgleichsmaßnahme anbietet, soll die Ausgleichsabgabe auch an anderer Stelle eingesetzt werden können. Dies gilt vor allem auch für die Verwendung von Kleinbeträgen unter 10 000 Mark.

Förderanträge sind jeweils bis zum 1. April des Vorjahres an die Stiftung Naturschutzfonds, die ihren Sitz beim Ministerium Ländlicher Raum hat, aber rechtlich selbständig ist, zu richten. Zur Beschleunigung des Prüfverfahrens sollen die Anträge möglichst über die zuständigen unteren Naturschutzbehörden eingereicht werden. Über die Aufnahme in die Förderliste entscheidet schließlich der Stiftungsrat auf der Grundlage der zu erwartenden Einnahmen.

Die **Aufgaben des Naturschutzfonds** sind durch das Naturschutzgesetz von Baden-Württemberg und die Stiftungssatzung vorgegeben. Danach fördert die Stiftung Naturschutzfonds die Bestrebungen für die Er-

haltung der natürlichen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Beispiel auf dem Gebiet der Forschung und modellhafter Untersuchungen, der Aufklärung sowie Aus- und Fortbildung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, aber auch den Erwerb von Grundstücken für Zwecke des Naturschutzes sowie der Maßnahmen zum Schutze der Natur und zur Pflege der Landschaft.

Pressemitteilung MLR BW 170/97 v. 22.8.1997

Die „**Grundsätze für die Projekt-Förderung**“ durch die Stiftung Naturschutzfonds - Beschluß des Stiftungsrates vom 4.7.1997“ sind bei Bedarf bei der Stiftung Naturschutzfonds beim MLR erhältlich.

*Dr. Eberhart Heiderich, Geschäftsführer,
Stiftung Naturschutzfonds beim
Ministerium Ländlicher Raum*

4.4 Novelle zum Bundesnaturschutzgesetz gescheitert – Ablehnung durch den Bundesrat

Auch in dieser Legislaturperiode steht die von der Bundesregierung bereits seit 1989 beabsichtigte **Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes** kurz vor dem Scheitern.

Nachdem der Bundesrat bereits im ersten Durchgang den Regierungsentwurf pauschal ablehnte, hat er auch im zweiten Durchgang die Novelle in der Fassung des Gesetzesbeschlusses des Bundestages abgelehnt. Hauptgrund waren in beiden Durchgängen die nach Auffassung der Mehrheit der Bundesratsmitglieder mißglückte Neuformulierung des Verhältnisses von Naturschutz und Landwirtschaft sowie die hohen finanziellen Zusatzbelastungen der Länderhaushalte, die insbesondere durch die Verpflichtung verursacht worden wären, Bewirtschaftungsbeschränkungen für Land- und Forstwirte in Naturschutzgebieten finanziell auch dann auszugleichen, wenn sie sich im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 Grundgesetz) halten. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind derartige Inhaltsbestimmungen des Eigentums entschädigungslos hinzunehmen, es sei denn ein einzelner Betrieb sei durch die Beschränkungen in seiner Existenz konkret gefährdet. Ein weiterer Grund für die Ablehnung war, daß im Bundestag die Regelung über die Anerkennung von Naturschutzverbänden geändert worden war, so daß auch Verbände, insbesondere Sportverbände anerkannt werden sollten, die sich für eine Nutzung von Natur- und Landschaft entsprechend den Zielen des Naturschutzes einsetzen. Darüber hin-

aus sollte es den Bundesländern untersagt werden, das Beteiligungsrecht der Naturschutzverbände auf "bundesrechtlich vorgesehene Verfahren" insbesondere auf die Plangenehmigungen, wie sie die Beschleunigungsgesetze in weitem Umfange anstelle von Planfeststellungen zulassen, zu erweitern.

4.4.1 Licht und Schatten beim Regierungsentwurf

Der Bundesrat hat in seinen Drucksachen darüber hinaus eine Reihe von weiteren Ablehnungsgründen genannt. Insgesamt hat der Bundesrat die im Regierungsentwurf enthaltenen Verbesserungen wie die Stärkung der Landschaftsplanung, die Verbesserungen im Flächenschutz durch Einbeziehung von Entwicklungs- und Pufferzonen in die Schutzgebiete und durch die Einführung einer neuen Schutzgebietskategorie "Biosphärenreservat" zur Erhaltung der harmonischen Kulturlandschaft durch nachhaltige Landnutzung ebenso wenig als ausreichend angesehen, wie die Verbesserungen, die der Bundestag am Regierungsentwurf anbrachte. Hier wären insbesondere die Fortentwicklung der Eingriffsregelung entsprechend den Vorschlägen der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz sowie die Artenschutzregelungen zu nennen, für die entgegen dem Regierungsentwurf nun wieder weitgehend bundeseinheitlich das Bundesnaturschutzgesetz unmittelbar gelten soll. Der Regierungsentwurf sah hier die Länder in der Pflicht. Auch daß der Bundestag das "Verfahrenssplitting" bei der Landschaftsplanung, bei der Eingriffsregelung und Verbandsbeteiligung aufgehoben hatte, konnte nicht helfen. Noch der Regierungsentwurf sah vor, daß in allen "bundesrechtlich vorgesehenen Verfahren" - und das sind alle wichtigen Verfahren im Wasser-, Immissionsschutz-, Abfall- und Verkehrswegerecht - nicht das Landesnaturschutzrecht, sondern ausschließlich das Bundesnaturschutzgesetz anzuwenden sein sollte. Damit wäre es in Baden-Württemberg z.B. gerade für die schwerwiegenden Eingriffe unmöglich geworden, eine Ausgleichsabgabe zu erheben, weil sie bundesrechtlich nicht vorgesehen war.

4.4.2 Stand des Vermittlungsverfahrens

Nachdem der Bundesrat es abgelehnt hatte, den Vermittlungsausschuß anzurufen, hat die Bundesregierung am 21.07.1997 den Vermittlungsausschuß angerufen. Dieser hat am 11.09.1997 einen Unterausschuß eingesetzt, in dem auch Baden- Württemberg vertreten ist. Bei der 1. Sitzung wurde bereits nach kurzer Verhandlung deutlich, daß die Mehrheit aus SPD-geführten Ländern und Oppositionsabgeordneten des Bundestags ebenso wenig wie die Bundesregierung

bereit waren, bei den Hauptstreitpunkten - der Neuregelung des Verhältnisses Naturschutz und Landwirtschaft und der Ausgleichspflicht für Bewirtschaftungsbeschränkungen der Land- und Forstwirtschaft in Naturschutzgebieten - von den bisherigen Positionen abzuweichen und einen Kompromiß zu finden.

4.4.3 Wie geht es weiter ?

Besonders dringend ist die Umsetzung der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL), die bereits seit Juni 1994 fällig ist. Da hier auch bereits zwei Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der Nichtumsetzung in nationales Recht und wegen der nicht rechtzeitigen Meldung von "Natura 2000"-Gebieten beim Europäischen Gerichtshof anhängig sind, wird die Bundesregierung voraussichtlich einen neuen Gesetzentwurf einbringen und noch in dieser Legislaturperiode verabschieden, der sich ausschließlich mit der Umsetzung der FFH-RL sowie einigen zwischenzeitlichen Änderungen im Europäischen Artenschutzrecht befassen soll. Der Gesetzentwurf des Bundesrates, der die FFH-Richtlinie isoliert in deutsches Recht umsetzen sollte, war im Bundestag abgelehnt worden. Es ist zu hoffen, daß diese Minireform möglichst schnell Gesetz wird, haben doch die Bundesländer in der Umweltministerkonferenz beschlossen, daß "Natura 2000"-Gebiete erst dann nach Brüssel gemeldet werden sollen, wenn die FFH-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt und damit klar ist, welche Auswirkungen sie auf Vorhaben in und im Umfeld der "Natura 2000"-Gebiete haben wird.

*Dr. Dietwalt Rohlf,
Ministerium Ländlicher Raum, Ref. 62*

4.5 Verwaltungsvorschrift zu §§ 24 a und 24 b NatSchG erlassen

Mit Datum vom 25.09.1997 wurde die **Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum zum Vollzug des Biotopschutzgesetzes** (VwV Biotopschutzgesetz) erlassen. Die Verwaltungsvorschrift enthält Regelungen

- zu § 24 a Abs. 7 NatSchG (Kartierung der § 24 a-Biotop in der offenen Landschaft und im Wald)
- zu § 24 b NatSchG (Biotopschutzkommission einschließlich einer Muster-Geschäftsordnung)
- zum Verhältnis des gesetzlichen Biotopschutzes zu Bauleitplanverfahren (einschließlich der Überleitungsvorschrift des § 67 NatSchG)

- zu den Auswirkungen auf den Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich (MEKA).

Die Verwaltungsvorschrift ist im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht (GABl.v. 21.11.1997 S. 615).

Im Vergleich zu früheren Entwurfsständen wurde die Verwaltungsvorschrift wesentlich gestrafft; weggefallen sind insbesondere die lediglich erläuternden Teile. Insofern können die Naturschutzbehörden aber auf die früheren Entwürfe im Sinne einer Arbeitshilfe zurückgreifen.

*Dr. Dietrich Kratsch,
Ministerium Ländlicher Raum, Ref. 63*

Fachliche Hinweise geben die folgenden Veröffentlichungen:

/1/ **„Leben-Überleben, Warum Biotopschutz so wichtig ist.“**

*Bezugsadresse:
MLR, Ref. 63, kostenlos*

/2/ **„Biotop in Baden-Württemberg Nr. 1 bis 7 (Nr. 8 „Kartierung und Schutz“ ist vergriffen)“**

*Bezugsadresse:
Verlagsauslieferung der LfU bei der JVA
Mannheim, Druckerei,
Herzogenriedstr. 111, 68169 Mannheim, Fax.
0621/398222, kostenlos*

4.6 Grundsatzentscheidung des VGH Mannheim zum Verhältnis § 24 a NatSchG - Bebauungsplan

1. § 24 a Abs. 2 NatSchG gehört zu den zwingenden Rechtsvorschriften im Sinne des § 6 Abs. 2 in Verb. mit § 11 BauGB. Ein **Bebauungsplan**, der ohne eine von der Naturschutzbehörde zugelassene Ausnahme und damit im Widerspruch zu dieser Vorschrift Handlungen erlaubt, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung eines besonders geschützten Biotops führen können, ist deshalb jedenfalls dann nichtig, wenn die Verwirklichung der entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplans eine solche Beeinträchtigung oder Zerstörung des Biotops notwendig zur Folge hat.
2. Zur Heilung eines solchen Fehlers genügt es nicht, daß die Naturschutzbehörde nach Inkrafttreten des Bebauungsplans eine Ausnahme gemäß § 24 Abs. 4 NatSchG zuläßt. Erforderlich ist vielmehr zusätzlich ein neuer fehlerfrei gefaßter Satzungsbeschluß.

VGH Bad.-Württ., Normenkontrollurteil vom 13.06.1997 - 8 S 2799/96 -

Aus den Gründen:

...2.2 Der angefochtene Bebauungsplan verletzt jedoch insoweit höherrangiges Recht, als er einen von der westlichen Grenze des Grundstücks Flst.Nr. 1850 bis zu dem auf dem Damm zwischen den beiden Eisweihern verlaufenden Weg führenden Wirtschaftsweg sowie für den Schlachthof eine direkte Zufahrt von der geplanten Umgehungsstraße festsetzt.

Der Plan verstößt mit diesen Festsetzungen gegen § 24 a Abs. 2 S. 1 NatSchG, der alle Handlungen verbietet, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der in Abs. 1 aufgeführten Biotop (in ihrer in der Anlage zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung) führen können.(...)

Anders verhält es sich dagegen im Fall des - ebenfalls ein gemäß § 24 a Abs. 1 NatSchG besonders geschütztes Biotop darstellenden - naturnahen Abschnitts des Lindenbachs, da dieser, wie auch die Antragsgegnerinnen einräumen, durch den Bau der geplanten 10 - 20 m breiten Zufahrt zum Schlachthof eine erhebliche Beeinträchtigung erleidet. Ein Biotop im Sinn des § 24 a NatSchG ist ferner von dem am Rande des Plangebiets verlaufenden Wirtschaftswegs südlich der Eisweiher betroffen, der einen sich im Bereich eines dort befindlichen Grabens angesiedelten Großseggenbestand durchschneidet. Die Antragsgegnerinnen meinen allerdings, daß sich der Bestand erst nach der - 1993 erfolgten - vorläufigen Erhebung der von der Trasse direkt betroffenen § 24a-Biotop herausgebildet habe. Darauf kommt es jedoch nicht an, da maßgebend die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bebauungsplan (26. bzw. 28.3.1996) sind. Die Möglichkeit, daß sich der vorhandene Großseggenbestand nach diesem Zeitpunkt so entwickelt hat, daß er erst jetzt die Merkmale eines besonders geschützten Biotops erfüllt, kann angesichts der Kürze des Zeitraums von nur einem Jahr ausgeschlossen werden. Die Antragsgegnerinnen machen ferner erfolglos geltend, daß das genannte Biotop durch den geplanten Wirtschaftsweg nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werde. Die Anlage des geplanten Wegs hat unabhängig von seiner konkreten Ausgestaltung zur Folge, daß die vorhandenen Großseggen zumindest im Bereich der Trasse verschwinden. Eine nachhaltige, d.h. dauerhafte Beeinträchtigung des Biotops läßt sich daher nicht verneinen. Der Umstand, daß andere im Bebauungsplan vorgesehene Maßnahmen diese Beeinträchtigung ausgleichen bzw. aller Voraussicht nach sogar zu einer Verbesserung der Verhältnisse für den Bestand des Biotops insgesamt führen, ändert daran nichts. Eine solche von den Antragsgegnerinnen befürwortete Bilanzierung widerspricht der gesetzlichen

Unterscheidung zwischen der Feststellung eines Eingriffs und den zu seinem Ausgleich zu ergreifenden Maßnahmen.

Die in § 24 a Abs. 1 NatSchG aufgeführten Biotop genießen mit dem in Abs. 2 ausgesprochenen Verbot aller Handlungen, die zu ihrer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, einen unmittelbaren gesetzlichen Schutz, dessen rechtliche Auswirkungen mit denen einer Schutzgebietsverordnung vergleichbar sind (vgl. Kratsch, Zur Berücksichtigung besonders geschützter Biotop in der Bauleitplanung, NuR 1994, 278). **Als unbedingt formulierte Bestimmung, die nur durch eine von der zuständigen Naturschutzbehörde zuzulassende Ausnahme aufgehoben werden kann, gehört § 24 a Abs. 2 NatSchG zu den zwingenden Rechtsvorschriften im Sinn des § 6 Abs. 2 in Verb. mit § 11 BauGB. Ein Bebauungsplan, der ohne eine solche Ausnahme und damit im Widerspruch zu § 24a NatSchG Handlungen erlaubt, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung eines durch diese Vorschrift besonders geschützten Biotops führen können, verstößt deshalb gegen höherrangiges Recht und ist damit nichtig. Das gilt nicht nur für einen Bebauungsplan, der, wie der überwiegende Teil des Plans im vorliegenden Fall, selbst die Grundlage für die Durchführung der in ihm vorgesehenen Maßnahmen bildet, sondern auch für einen Bebauungsplan, der - im Grundsatz - erst noch eines „Vollzugs“ in der Form von Baugenehmigungen bedarf** (insoweit a. M. Weiblen, Der Biotopschutz nach § 24 a des baden-württembergischen Naturschutzgesetzes und seine Bedeutung für die Bauleitplanung der Gemeinde, VBIBW 1996, 202, 206; Louis, Die Auswirkungen flächenbezogener naturschutzrechtlicher Verbote und Genehmigungsvorbehalte auf Genehmigungsverfahren und Genehmigungen nach anderen Fachgesetzen sowie die Bauleitplanung, NuR 1992, 24, 26; unklar Kratsch, a.a.O.). **Gegen eine solche Unterscheidung spricht schon der umfangreiche Katalog von Bauvorhaben, die trotz ihres erheblichen Umfangs nach der Landesbauordnung keiner Baugenehmigung bedürfen, sondern nur eine „Kenntnisgabe“ verlangen oder „verfahrensfrei“ sind. Sie läßt ferner die Rechtsnatur des § 24 a NatSchG außer Betracht, der in gleicher Weise eine Planungsschranke enthält, wie dies für die Gebote und Verbote einer Landschaftsschutzverordnung (vgl. hierzu BVerwG, Beschl. v. 28.11.1988 - 4 B 212.88 - NVwZ 1989, 662 = PBauE § 6 BauGB Nr. 1, sowie VGH Bad.-Württ., Urt. v. 5.4.1990 - 8 S 2303/89 - VBIBW 1990, 382), einer Wasserschutzverordnung (vgl. BVerwG, Beschl. v. 26.3.1993 - 4 NB 45.92 - BayVBl. 1993, 601, 603 = PBauE § 61 Abs. 6 BauGB Nr. 22), einer Überschwemmungsgebietsverordnung (vgl. BayVGH, Urt. v. 24.11.1994 - 2 N 93.3993 - PBauE § 6 BauGB Nr. 3) oder die Bestimmungen des LWaldG über die Um-**

wandlung von Wald in eine andere Nutzungsart (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 20.12.1993 - 3 S 2356/91 - NVwZ 1995, 1225) **anerkannt ist**. Zu erwägen ist lediglich, ob die Gemeinde auch in den Fällen, in denen die in ihrem Plan vorgesehene Nutzung nicht notwendig zu einer Beeinträchtigung eines besonders geschützten Biotops im Sinn des § 24 a NatSchG führen muß, eine solche Beeinträchtigung vielmehr von der konkreten Ausgestaltung des Vorhabens innerhalb des von dem Bebauungsplan vorgegebenen Rahmens abhängt, verpflichtet ist, ihre Planung im Hinblick auf das Verbot des § 24 a Abs. 2 NatSchG abzustimmen bzw. bei der Naturschutzbehörde vor der Beschlußfassung über den Bebauungsplan eine Ausnahme gemäß § 24 a Abs. 4 NatSchG einzuholen. Dem braucht hier jedoch nicht weiter nachgegangen zu werden, da der angefochtene Bebauungsplan weder hinsichtlich des genannten Wirtschaftswegs noch hinsichtlich der Zufahrt zum Schlachthof einen solchen Spielraum enthält. Die Verwirklichung der entsprechenden Festsetzungen hat vielmehr in beiden Fällen notwendigerweise eine von § 24 Abs. 2 NatSchG verbotene Beeinträchtigung eines besonders geschützten Biotops zur Folge.

Der Verstoß gegen § 24 a Abs. 2 NatSchG ist im Fall der Schlachthofzufahrt nicht dadurch geheilt, daß das Landratsamt mit Bescheid vom 6.3.1997 nachträglich eine Ausnahme von dieser Vorschrift erteilt hat. Zwar ist daraus, daß sich der Anwendungsbereich des § 215 Abs. 3 S. 1 BauGB auf Verfahrens- und Formfehler beschränkt, nicht zu schließen, daß materiellrechtliche

Mängel eines Bebauungsplans nur durch Wiederholung des gesamten Verfahrens behoben werden können (vgl. BVerwG, Beschl. v. 6.8.1992 - 4 N 1.92 - NVwZ 1993, 471 = PBauE § 14 Abs. 1 BauGB Nr. 4, sowie VGH Bad.-Württ., Urt. v. 18.7.1996 - 5 S 1786/94). **Allein der Umstand, daß die (materiell-rechtlichen) Voraussetzungen, die eine bestimmte Rechtsnorm an einen Bebauungsplan stellt, nachträglich erfüllt werden, genügt jedoch nicht zur Heilung des Fehlers. Erforderlich ist vielmehr zusätzlich ein neuer fehlerfrei gefaßter Satzungsbeschluß.** Für die Heilung eines materiellen Fehlers gilt insoweit nichts anderes als für die Heilung eines der Beschlußfassung anhaftenden oder in einer vorangegangenen Verfahrensstufe unterlaufenen Verfahrensfehlers. Dementsprechend hat das BVerwG (Beschl. v. 6.8.1992, a.a.O.) in einem Fall, in dem die Gemeinde eine Veränderungssperre in einem Zeitpunkt bekannt gemacht hatte, bevor der Aufstellungsbeschluß gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht worden war, zur Heilung dieses Fehlers eine erneute Beschlußfassung über die Veränderungssperre nur deshalb für entbehrlich gehalten, weil die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses keine materiellrechtliche Wirksamkeitsvoraussetzung für die Beschlußfassung über die Veränderungssperre sei, sondern nur eine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Bekanntmachung dieses Beschlusses.

*Auszug aus der Entscheidung des
Verwaltungsgerichtshofes (VGH) Mannheim*

5. Kommunikation und Organisation

5.1 Die Konzeption der Naturschutzzentren

5.1.1 Ausgangslage

In den vergangenen Jahren wurden durch die Ausweisung von Schutzgebieten vielen bedrohten Tieren und Pflanzen Rückzugsgebiete weiter gesichert. Gleichzeitig aber hat das zunehmende Interesse am Naturschutz und an möglichst naturnahen Landschaften dazu geführt, daß gerade diese sensiblen Rückzugsräume einem großen Besucherandrang ausgesetzt sind. Zur Werterhaltung dieser Flächen ist es daher erforderlich, den entstandenen Konflikt zwischen Naturschutz und Naturerleben zu lösen.

Möglich wird dies, wenn sich die Besucher der Schutzgebiete rücksichtsvoll verhalten. Die an sich vorhandene Bereitschaft der Besucher, sich an notwendige Beschränkungen zu halten, scheidet jedoch oft an fehlenden Orientierungshilfen und Informationen. Neben der Erstellung von Besucherleitsystemen kann die Situation durch Vermittlung von Kenntnissen über die Besonderheiten der jeweiligen Natur und Landschaft einschließlich ihrer Entstehungsgeschichte und ihrer Kultur verbessert werden. Naturschutz und Naturerleben können so in Einklang gebracht werden.

5.1.2 Konzeption

Zu diesem Zweck werden in besonders schutzbedürftigen Landschaftsräumen in Baden-Württemberg Naturschutzzentren in gemeinsamer Trägerschaft des Landes und der kommunalen Körperschaften eingerichtet. Die Naturschutzzentren haben hierbei folgende Aufgaben:

Ziel des Konzeptes ist es, die Bevölkerung über die Situation des Naturschutzes in Baden-Württemberg im allgemeinen und über die Natur und Landschaft des jeweiligen Naturraumes im besonderen zu informieren. Das Bewußtsein in der Bevölkerung über die Notwendigkeit von Maßnahmen des Umweltschutzes und des Naturschutzes ist nach Meinungsumfragen sehr groß. Die Bereitschaft mitzuhelfen und sich an erforderliche Beschränkungen zu halten, scheidet aber häufig an den fehlenden Informationen. Den Besuchern von Naturschutzzentren soll daher vor Augen geführt werden, wie sie selbst zur Erhaltung von Natur und Landschaft beitragen können. Mit den Naturschutzzentren

werden Dienstleistungsangebote vor Ort eingerichtet. Über Ausstellungen, Führungen in den Naturschutzgebieten, Diaschauen und Filmbeiträge, Vorträge, Projektstage und Seminare werden Touristen, Schüler und alle sonstigen Besucher für Fragen des Naturschutzes sensibilisiert und anschaulich vor Ort über die ökologische Bedeutung und die Gefährdung der jeweiligen Landschaft informiert.

5.1.2.1 Betreuung der Schutzgebiete und Organisation der Landschaftspflege

Ein weiteres Ziel der Konzeption ist die Erhaltung der Schutzwürdigkeit von Natur und Landschaft durch ein professionelles Schutzgebietsmanagement insbesondere bei den Besucherlenkungsmaßnahmen und bei der Organisation der Landschaftspflege. Diese Aufgaben können durch eine Verwaltungsbehörde nicht wahrgenommen werden, zumal die Naturschutzverwaltung angesichts der verhältnismäßig geringen Personalausstattung hierfür keine Kapazitäten frei hat. Die Umsetzung dieses Zieles ist durch eine ortsnahe Institution, die sowohl die Überwachung der Naturschutzgebiete als auch die Organisation der Pflege sowie die sonstige Betreuungsarbeit übernimmt, jedoch bestmöglich gewährleistet.

5.1.2.2 Koordination der Naturschutzaktivitäten

Gleichzeitig können und müssen die Naturschutzzentren die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Landkreisen stärken sowie die Land- und Forstwirte vor Ort und die privaten Naturschutzverbände in ihre Tätigkeit einbinden. An diesem „runden Tisch“ können sowohl das Arbeitsprogramm des Naturschutzzentrums vorbereitet als auch alle sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Region abgestimmt werden. Außerdem können Pflegeaktionen und Patenschaften für einzelne Pflegeflächen durch Schulen, Vereine und Verbände organisiert werden. Darüber hinaus können in diesem Gremium Vorstellungen für regionale Schwerpunktaktionen unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Landnutzer entwickelt werden.

5.1.2.3 Umsetzung

Neben dem bereits seit 1985 tätigen Naturschutzzentrum Bad Wurzach (Oberschwäbische Seen- und Hügellandschaft) sind die Naturschutzzentren in Eriskirch (Bodenseelandschaft), in Lenningen-Schopfloch (Schwäbische Alb und Albvorland), in Beuron (Obere Donau), in Karlsruhe-Rappenwört

(Rheinauen) und das Naturschutzzentrum Ruhestein im Schwarzwald bereits in Betrieb. Das Naturschutzzentrum Feldberg ist noch in der Planung.

5.1.3 Weitere Naturschutzzentren

Einige Naturschutzverbände haben vom Land Baden-Württemberg die Betreuung verschiedener großer Naturschutzgebiete mit überregionaler Bedeutung und besonderem Betreuungsbedarf vertraglich übernommen. Die Verbände setzen diese Aufgabe teilweise mit Hilfe der von ihnen errichteten fünf schutzgebietsbezogenen Naturschutzzentren und -häuser um. Die Verbände leisten daher ebenso wie die Zentren der öffentlichen Hand wertvolle Arbeit zum Erhalt unserer ökologisch herausragenden Landschaften. Sie informieren die Besucher über den Naturraum und bieten Führungen, Seminare und Veranstaltungen an.

Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND):
Naturschutzzentrum Möggingen

Naturschutzbund Deutschland (NABU):
Naturschutzzentrum Federsee
Naturschutzhaus Mettnau
Naturschutzzentrum Wollmatinger Ried

Schwäbischer Heimatbund (SBH):
Naturschutzzentrum Pfrunger – Burgweiler - Ried

In Kürze wird das Ministerium Ländlicher Raum die Broschüre „Naturschutzzentren in Baden-Württemberg“ über den Vertrieb der LfU als Informationsunterlage herausgeben.

*Hartmut Schiering,
Ministerium Ländlicher Raum, Ref. 62*

5.2 Personalia

5.2.1 Dr. Hans Mattern in den Ruhestand verabschiedet

Am 28.11.1997 wurde im Rahmen einer Feierstunde im Regierungspräsidium Stuttgart der bisherige Leiter der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Stuttgart, Herr Dr. Hans Mattern, in den Ruhestand verabschiedet. Dr. Mattern, der ab 1952 in Tübingen und Innsbruck Biologie, Geographie und Chemie studierte, konnte fast auf den Tag genau auf 35 Jahre Tätigkeit in der Naturschutzverwaltung zurückblicken. Am 01.12.1962 hatte er beim damaligen "Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege im Regierungsbezirk Nordwürttemberg" seine Laufbahn begonnen. Im Januar 1973 wurde er zum kommissarischen Leiter, im Dezember 1973 zum Dienststellenleiter der späteren Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege ernannt.

Von Anfang an galt sein besonderes Augenmerk der Ausweisung von Naturschutzgebieten - immerhin 200 Naturschutzgebiete wurden in seiner Amtszeit mit Unterstützung der BNL durch das Regierungspräsidium Stuttgart ausgewiesen - und der Landschaftspflege. Insbesondere die Wacholderheidenpflege durch Schafbeweidung hat Herr Dr. Mattern im Regierungsbezirk Stuttgart als kostengünstige Alternative zur Pflege mit Maschinen und Handarbeit erfolgreich zu seinem Ziel erhoben.

Darüber hinaus hat Dr. Mattern sich die Betreuung der Naturschutzbeauftragten und die Unterstützung der unteren Naturschutzbehörden insbesondere bei der Ausweisung von Naturdenkmälern und Landschaftsschutzgebieten zur Aufgabe gemacht.

Alle Redner hoben das breite Wissen von Dr. Mattern hervor, der sich nicht nur um Naturschutz sondern um den Menschen mit seinen vielfältigen Bezügen zur Landschaft gekümmert habe. Kaum jemandem sei es besser gelungen, Naturschutz mit Kultur- und Heimatgeschichte zu verbinden als Herrn Dr. Mattern, der neben Naturschutzaspekten ebenso die Geologie, die Geographie, die Siedlungs- und Kulturgeschichte bis hin zur psychologischen Gesichtspunkten in die Lösung eines Problems einführen konnte.

Da war es nur ein kleiner Schritt zu Dr. Matterns vielfältigem ehrenamtlichen Engagement, insbesondere im Schwäbischen Albverein, im Schwäbischen Heimatbund sowie in der Gesellschaft für Naturkunde in Württemberg. Sein Wissen in der ganzen Breite hat Herr Dr. Mattern in 200 Veröffentlichungen weitergegeben. Aber auch häufige Vorträge und Exkursionen hat er dazu benutzt, für Naturschutz und die Schwäbi-

sche Heimat zu werben. Für diesen unermüdlichen ehrenamtlichen Einsatz wurde Herrn Dr. Mattern das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen und von Herrn Regierungspräsident Dr. Andriof ausgehändigt.

5.2.2. Neuer BNL-Leiter in Stuttgart ist Reinhard Wolf

Als neuer Leiter der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Stuttgart wurde Landeskonservator Reinhard Wolf mit Wirkung vom 01.12.1997 bestellt. Herr Wolf arbeitete bereits an der Bezirksstelle in Stuttgart, bevor er 1987 die Leitung der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Karlsruhe übernahm. Dort hatte er neben vielem anderen, sich erfolgreich um die Pflege der Naturschutzgebiete, insbesondere die Schafbeweidung von Wacholderheiden verdient gemacht. Das Hohlwegsanierungsprogramm mit seinem Schwerpunkt im Kraichgau hat zu einer der zahlreichen Veröffentlichungen R. Wolfs geführt. Darüber hinaus hat er die Schutzgebietsaus-

weisungen unter anderem dadurch vorangebracht, daß er großflächige Planungen wie die Rheinauenschutzgebietskonzeption entwickelte und zusammen mit dem Regierungspräsidium mit den beteiligten Verwaltungen und Gemeinden abgestimmt hat. Den Effekt kann man heute auf der Schutzgebietskarte an der Kette von Naturschutzgebieten ablesen, die sich von Iffezheim bis Mannheim aneinanderreihen.

Allgemein wurde die schnelle und nahtlose Besetzung der BNL-Leiterstelle in Stuttgart als Zeichen dafür gewertet, daß das Ministerium Ländlicher Raum die Funktionsfähigkeit der Bezirksstellen auch für die Zukunft sicherstellen möchte.

Herrn Dr. Mattern sei auch an dieser Stelle noch einmal für 35 Jahre erfolgreiche Naturschutzarbeit gedankt. Herrn Wolf wünschen wir für die neue Aufgabe Mut, Augenmaß und eine sichere Hand.

dr

6. Beispielhafte Initiativen und Aktionen/Trends

An dieser Stelle sollen besondere, anwendungsbezogene Vorhaben und Anregungen bei Gemeinden, Institutionen, Veranstaltungen und Verbänden vorgestellt werden.

Diesmal:

6.1 Experten freuen sich auf Wißbegierige

Die „Hohenloher Umweltakademie“ bietet der Bevölkerung kompetente Informationen aus dem gesamten Umweltbereich, amtliches Wissen soll besser verbreitet werden.



Das Landratsamt und die Volkshochschule Künzelsau e.V. gehen mit der Gründung der „Hohenloher Um-

weltakademie“ neue Wege. Gerold Hübner, der Leiter des Amtes für Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Baurecht vom Landratsamt, erklärt dazu: „Nur mit den bürokratischen Methoden der klassischen Verwaltung ist unsere Zielvorstellung einer modernen bürgernahen Verwaltung heute nicht mehr zu verwirklichen. Mit der Hohenloher Umweltakademie wollen wir zusammen mit der Volkshochschule Künzelsau e.V. möglichst bürgernah über aktuelle Umweltthemen informieren“. Ziel der „Hohenloher Umweltakademie“ ist es, der Bevölkerung ein Angebot an Informationen aus erster Hand über alle umweltrelevanten Themen zu machen. Beim Landratsamt sei ein großes Potential an umweltrelevantem Wissen und know how vorhanden. Auch habe das Landratsamt Kontakte zu vielen privaten Verbänden und Initiativen, deren Mitarbeiter auch sehr fundiertes Wissen über ökologische Zusammenhänge mitbringen. Deshalb biete es sich geradezu an, die Bevölkerung an diesem Wissen teilhaben zu lassen. Georg Haas von der Volkshochschule Künzelsau e.V. und Hübner sind überzeugt, mit der Kooperation dieser beiden Institutionen eine optimale Lösung gefunden zu haben: Denn der Vorteil dieses organisatorischen Konzepts ist es, daß die Umweltakademie unter dem Dach der Volkshochschule einen langfristig tragfähigen organisatorischen Rahmen bekommt. Schließlich soll die Hohenloher Umweltakademie keine Eintagsfliege sein. Die fachliche Leitung obliegt dem Landratsamt. Das Landratsamt wird sowohl aus den Kreisen seiner Mitarbeiter kompetente Referenten zur Verfügung stellen als auch engagierten Bürgern aus den Reihen der Umweltakademie und Umweltinitiativen die Gelegenheit geben, ihre Arbeit im Rahmen der Umweltakademie der Öffentlichkeit zu präsentieren.

Unter Verwendung der Pressemittelung des Landratsamtes Hohenlohekreis und der Volkshochschule Künzelsau e.V. vom 3.3.1997

7. Perspektiven - Im Blick und in der Kritik

Welche Ziele haben wir im Auge?

7.1. Magdeburger Erklärung - Gemeinsame Ziele der Umweltministerkonferenz und des Deutschen Naturschutzrings

45. Umweltministerkonferenz

Gemeinsame Erklärung („Magdeburger Erklärung“ vom 30. November 1995)

Anlässlich des 2. Europäischen Naturschutzjahres (ENJ 1995) vereinbaren die Umweltministerkonferenz und die im Deutschen Naturschutzring (DNR) zusammengeschlossenen Naturschutzverbände der weiteren Naturschutzarbeit die folgenden gemeinsamen Ziele zu Grunde zu legen:

1. Naturschutz hat die Aufgabe, die vielfältigen Funktionen des Natur- und Landschaftshaushaltes sowie die Eigenarten von Landschaften zu erhalten und so die natürlichen Lebensgrundlagen von Mensch, Tier und Pflanze auf Dauer zu sichern. Naturschutz ist damit eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe und hat als Standortfaktor auch nachhaltige volkswirtschaftliche Vorteile.
Erfolgreiche Naturschutzarbeit ist nur zu leisten, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der gesamten Landesfläche - in unterschiedlichem Umfang und in unterschiedlicher Art und Weise - berücksichtigt werden. Das gilt sowohl für ländliche Regionen als auch für Ballungsräume.
2. Der Flächenschutz ist so zu verbessern, daß ein ökologisch intakter und funktionsfähiger Verbund von Flächen entsteht, der insbesondere den Tier- und Pflanzenarten einen ausreichenden Lebensraum sicherstellt. Als Grundlage für einen großräumigen Biotopverbund ist das länderübergreifende „grüne Band“, früher das Gebiet der innerdeutschen Grenze, als ökologisch besonders bedeutsam zu betrachten. Die Erhaltung naturnaher Landschaften - wie z.B. die Fließgewässer- und Auensysteme - ist wesentliche Voraussetzung hierfür.
 - Dazu gehört vor allem ein differenziertes Schutzgebietssystem.
 - Notwendig sind möglichst großflächige Nationalparke und Naturschutzgebiete. die Beantragung der Anerkennung von Biosphärenreservaten ist fortzuführen.
 - Schutzgebiete dieser Art sind durch weitere, für den Naturschutz relevante Flächen, die zusammen mit den Schutzgebieten einen Flächenanteil von mindestens 10 - 15% der Landesfläche nicht unterschreiten sollen, unter besonderer Berücksichtigung der Vorbildwirkung der öffentlichen Hand zu ergänzen.
 - Darüber hinaus ist der Anteil umwelt- und naturverträglich bewirtschafteter Flächen über vertragliche Sicherung zu vergrößern.
3. In der übrigen Fläche können Naturschutzziele in einer dicht besiedelten Kulturlandschaft wie in Deutschland nur erreicht werden, wenn in Zusammenarbeit mit den Landnutzern eine nachhaltige, d.h. dauerhaft naturverträgliche Nutzung durch den Menschen gewährleistet wird. Voraussetzung ist die Anpassung vor allem folgender Rahmenbedingungen:
 - Die EU-Agrarpolitik ist stärker auf die Berücksichtigung umwelt- und naturschutzpolitischer Zielsetzungen auszurichten. Insbesondere ist eine Abkehr von der einseitigen produktspezifischen Förderung hin zu einer mit Umweltauflagen verknüpften Förderung anzustreben. Ferner ist die Regionalisierung von Erzeugung und Verbrauch anzustreben. Auf die regionale Vermarktung naturverträglich erzeugter Produkte zu angemessenen Preisen ist hinzuwirken.
 - Umwelt- und naturverträgliche Bewirtschaftungsmethoden in der Landwirtschaft, auch der ökologische Landbau, sind fortzuentwickeln und zu fördern.
 - Die Forstwirtschaft soll möglichst flächendeckend nach den Prinzipien der naturnahen Waldbewirtschaftung betrieben werden.
 - Die Erholungs- und Freizeitnutzung in Natur und Landschaft ist zu gewährleisten, aber landschaftsverträglich zu gestalten und zu lenken,
 - durch Erhaltung und Wiederherstellung charakteristischer Landschaftsbilder,
 - durch Möglichkeiten zum Naturerleben auch in den besiedelten und siedlungsnahen Bereichen,
 - durch Entwicklung naturnaher und erlebnisreicher Landschaften für die stille Erholung,
 - durch umwelt- und sozialverträgliche Tourismusangebote, u.a. durch Steuerung von attraktiven Freizeitangeboten, um die übrige Landschaft zu entlasten.
 - Zusammenhängende Natur- und Landschaftsräume sollten nicht zerschnitten werden. Nach-

teilige Eingriffe in die Landschaft, wie z.B. neue Straßentrassen und Gewässerausbauten sind weitgehend zu vermeiden, mindestens aber auszugleichen.

4. Zur Erreichung dieser Ziele ist die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes eine vordringliche Aufgabe. Zu beachten sind:
 - Schutz von Natur und Landschaft auch aus Gründen der Verantwortung des Menschen für die natürliche Umwelt
 - Naturschutzanforderungen an eine naturverträgliche Landwirtschaft
 - Stärkung der Landschaftsplanung als verbindliches Instrument eines vorsorgenden Naturschutzes
 - Geltung und Fortentwicklung der Eingriffsregelung auf der gesamten Fläche; die Länderminister erwarten finanzielle Leistungen der Verursacher zur Kompensation für nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
 - Stärkung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Naturschutzverbände sowie Schaffung eines Klagerechts für anerkannte Verbände auch gegen Maßnahmen des Bundes. Bayern und das BMU halten aus rechtspolitischen und rechtsdogmatischen Gründen eine solche Regelung für nicht geboten.

5. Die für den Naturschutz erforderlichen Finanzmittel sind auf EU-, Bundes- und Landesebene zu verbessern. Insbesondere
 - ist die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz für den Naturschutz zu erweitern,
 - sind europäische Förderprogramme, wie Struktur- und Regionalfonds, verstärkt für Naturschutzmaßnahmen zu nutzen, das Finanzierungsinstrument LIFE ist für den Naturschutz weiter auszubauen,
 - ist bei der Agrarförderung der EU eine Umschichtung der Finanzierungsmittel für umweltgerechte und den natürlich Lebensraum schützende Produktionsverfahren, die Koppelung der Ausgleichszahlungen mit Umweltauflagen sowie eine attraktive Ausgestaltung der Flächenstilllegungsprogramme für Zwecke des Naturschutzes erforderlich,
 - sollen die Fördermittel des Bundes für die Sicherung gesamtstaatlich repräsentativer Teile von Natur und Landschaft erhöht werden,
 - die Grundausstattung zur Betreuung von Großschutzgebieten ist sicherzustellen und zu verbessern.

6. Naturschutzstrategien und die zu ihrer Umsetzung erforderlichen Maßnahmen bedürfen einer breiten

öffentlichen Diskussion und Akzeptanz. Naturschutz muß verdeutlichen, daß es bei seinen Zielen und Maßnahmen auch um die Sicherung des kulturellen Erbes geht. Die Umweltministerkonferenz und die Verbände vereinbarten, daß die in der LANA zusammengeschlossenen Naturschutzverwaltungen der Länder und die im DNR organisierten Naturschutzverbände diese Ziele ihrer weiteren Zusammenarbeit zugrundelegen und tatkräftig zu ihrer Realisierung beitragen.

45. UMK, TOP 42

Kommentar:

Die gemeinsame Erklärung ist das Ergebnis eines intensiven Diskussionsprozesses zwischen der LANA (Ländergemeinschaft Naturschutz) und den Naturschutzverbänden im DNR (Deutscher Naturschutzring) während der Zeit des LANA-Vorsitzes Baden-Württembergs vom 11.1992 bis 19.1.1996 um auf der Grundlage gemeinsamer Ziele, die Zusammenarbeit zu verbessern.

mt

7.2 Plenum

Projekt des Landes zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Umwelt



7.2.1 Notwendigkeit

Allein durch Ausweisung von räumlich eng begrenzten Schutzgebieten kann der qualitative und quantitative Rückgang an Arten und Lebensräumen nicht gestoppt werden. Es müssen zusätzliche Strategien entwickelt und umgesetzt werden, wie großflächig die Belange sowohl der Land- und Forstwirtschaft, als auch der anderen Nutzungsanforderungen mit dem Naturschutz in Einklang gebracht werden können.

7.2.2 Gesamtkonzeption und Modellprojekt PLENUM

Zusammen mit der LfU hat der baden-württembergische Naturschutz eine Strategie entwickelt, um großflächig Naturschutzziele in besonders naturnah ausgestatteten, strukturreichen und deshalb für den

Naturschutz besonders wertvollen Kulturlandschaften zu verfolgen, ohne diese als Schutzgebiet ausweisen zu müssen. Zwei wichtige Modellprojekte für diese Strategie werden zur Zeit im Landkreis Konstanz sowie im Landkreis Ravensburg (Isny und Leutkirch) erprobt.

Im Rahmen des 5 jährigen Modellvorhabens PLENUM in Isny / Leutkirch sollen jährlich 2 Mio DM als Anschubfinanzierung/Förderung zur Umstellung auf umweltverträgliche Nutzungsweisen zur Verfügung gestellt werden. Die Mittel sind für 1997 gesichert. Für die Jahre 1998 und 1999 wurden bei der Vorstellung des Projektes im Jahre 1995 entsprechende Mittel in Aussicht gestellt. Ein interministerielles Gespräch über eine stärkere Beteiligung des UVM und des WM wird vorbereitet.

Ziel dieser Strategien ist es, durch naturschutzangepasste Nutzung unsere harmonischen Kulturlandschaften zu erhalten. Besonders wichtig ist es, daß das Maßnahmenprogramm vor Ort zusammen durch amtliche und private Naturschützer mit den Landbewirtschaftern und den Kommunen erarbeitet wird. Hierfür sollen Fördermittel zur Verfügung gestellt werden mit dem Hauptziel, durch Anschubfinanzierung entsprechende Strukturveränderungen anzuregen, damit langfristig Nutzungsperspektive und Naturschutzperspektive miteinander vereinbar sind.

Zur neuen integrativen Naturschutzstrategie PLENUM gibt es derzeit keine Alternative. Die alleinige Ausweisung von Naturschutzgebieten wird den Rückgang an Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten auch zukünftig nicht aufhalten können. Die Ausweisung eines Nationalparks ist im dicht besiedelten Baden-Württemberg kaum durchsetzbar. Für die Ausweisung eines Biosphärenreservates oder -parks fehlen derzeit noch die rechtlichen Voraussetzungen. Die Ausweisung eines Naturparks erscheint in bestimmten Fällen möglich, kann aber PLENUM nicht ersetzen.

7.2.3 Stand des Modellvorhabens PLENUM

Die Projektorganisation des Modellvorhabens (Projektgruppe, Geschäftsführung, Arbeitskreise) ist eingerichtet und arbeitet planmäßig. Eine Reihe von Maßnahmen wurde umgesetzt (Solaranlagen, Lehrpfad, Verkaufsstätten etc.), andere sind in der Umsetzung, weitere Maßnahmen sind vorgeschlagen. Entscheidend war am Anfang des Projektes die Schaffung von Ak-

zeptanz in der Bevölkerung. Daher stand die Öffentlichkeitsarbeit zu Beginn des Projektes im Vordergrund.

Nachdem die Anlaufphase nunmehr abgeschlossen ist und breite Akzeptanz geschaffen ist, geht es nun verstärkt um die **Umsetzung von Projekten** aus allen Bereichen und um den Aufbau eines **professionellen Marketingsystems** für in der Region umweltverträglich erzeugte Produkte. Der Erfolg von PLENUM hängt entscheidend davon ab, ob es gelingt, ein Vermarktungssystem insbesondere für Milch und Milchprodukte, aber auch Rindfleisch aufzubauen. Beides erfolgt derzeit.

Mit dem Bau einer **"Käseküche"** und eines **"Jungviehstalls"** ist begonnen worden. Beide Maßnahmen werden die Produktion und Vermarktung von umweltverträglich produzierter Milch und Milchprodukten ermöglichen und Grundlage für die Erhaltung der im Modellgebiet ökologisch besonders wertvollen Streuwiesen sein. Die Erarbeitung eines umfassenden Marketingkonzeptes für die Region und die PLENUM-Idee ist in Auftrag gegeben worden.

PLENUM genießt die **Unterstützung aller im Landtag vertretenen Fraktionen** und der Raumschaft. Die **Deutsche Bundesstiftung Umwelt** unterstützt das Vorhaben als zukunftsweisende Naturschutzstrategie in den nächsten 3 Jahren mit insgesamt 1,67 Mio DM. Die **Akzeptanz in der Bevölkerung** ist nach anfänglicher Skepsis mittlerweile hoch. Die nunmehr vorhandene personelle Ausstattung (PLENUM-Team mit Projektmanager, Geschäftsführerin und zwei weiteren Fachkräften), die Organisation des Modellvorhabens sowie die bisherige Entwicklung läßt einen erfolgreichen Verlauf des Projektes erwarten.

*Dr. Helmuth Zelesny,
Ministerium Ländlicher Raum, Ref. 62*

Ansprechpartner vor Ort: Geschäftsstelle PLENUM
Geschäftsführerin Christine Funk
beim Landratsamt Ravensburg
Postf. 1940, 88189 Ravensburg
Tel. 0751/85377

Literaturhinweis:

PLENUM „Konzeption und Grundlagen“, Projekt „Angewandte Ökologie“ 14, Bezug: S. Vertrieb der LfU im Impressum, Preis: DM 18,00

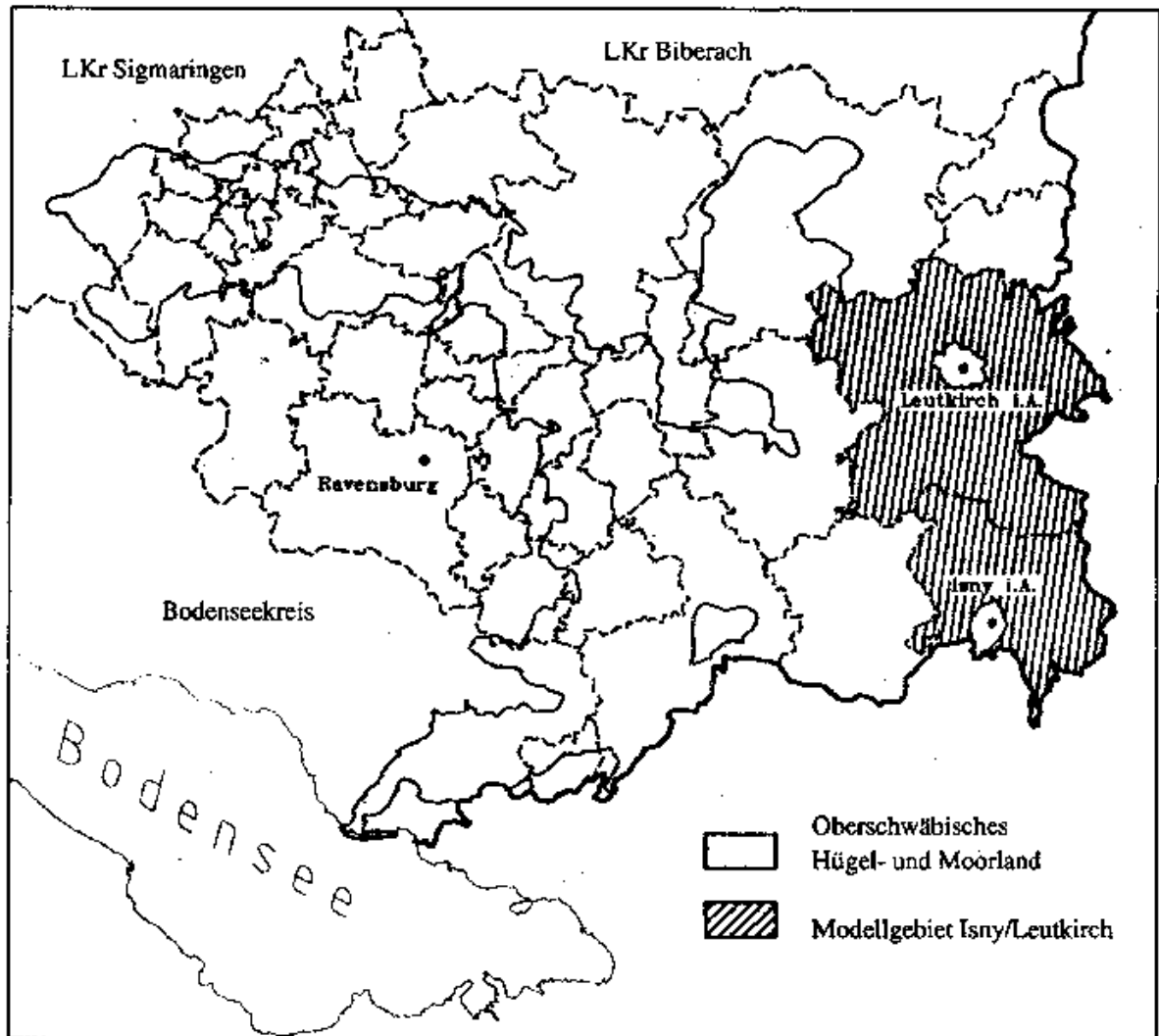


Abb. 2: Modellgebiet Isny / Leutkirch

7.3 Modellprojekt Konstanz

- Sicherung und Entwicklung der Umwelt -



Modellprojekt Konstanz

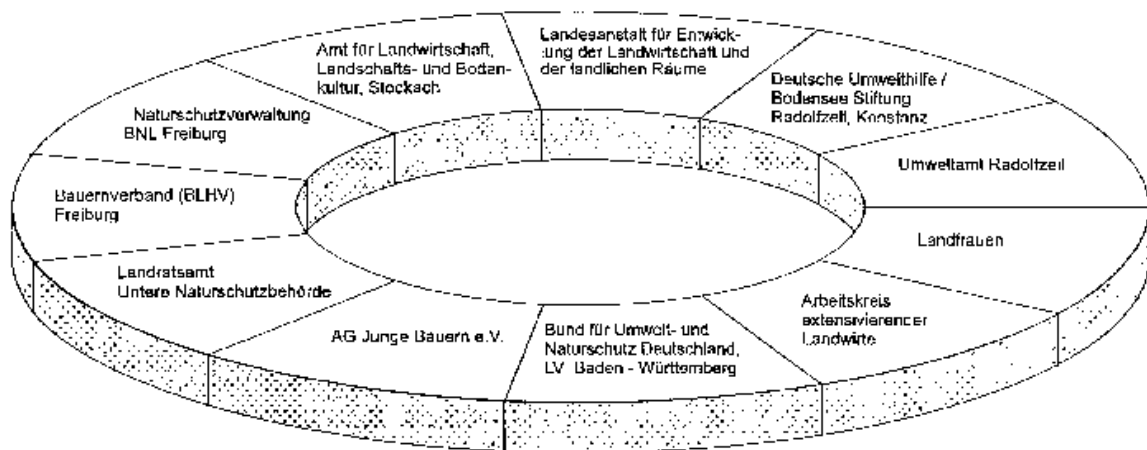
1991 wurde in Konstanz das bislang einmalige „**Modellprojekt Konstanz**“ mit dem Ziel ins Leben gerufen, gemeinsam mit Landwirtschaft und Naturschutz neue Wege zu einer „umweltschonenden und nachhaltigen“ Bewirtschaftung der Bodenseeregion zu gehen. Das „Modellprojekt im ländlichen Raum zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der Umwelt im Einzugsgebiet des Trinkwasserspeichers Bodensee“, initiiert vom Ministerium Ländlicher Raum und der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg, fand 1994 bei der Europäischen Union so viel Anklang, daß es seither im Rahmen von LIFE, einem Finanzierungsinstrument der Europäischen Union für die Umweltpolitik, mit knapp 50% unterstützt wird.

Die Ziele des Modellprojekts Konstanz zur Sicherung und Entwicklung der abwechslungsreichen Kulturlandschaft am Bodensee stellen sich wie folgt dar:

- Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen für wildwachsende Pflanzen und freilebende Tiere.

- Standortangepaßte und umweltverträgliche Landbewirtschaftung in der Region.
- Existenzsicherung der bäuerlichen Landwirtschaft.
- Erhalt der abwechslungsreichen Kultur- und Erholungslandschaft
- Schaffung von Solidargemeinschaften zwischen Erzeugern, Verarbeitern, Handel und Verbrauchern zugunsten eines intakten Naturhaushaltes in der Modellregion.

Ein derartig umfassender Zielkatalog läßt sich nur durch die Zusammenarbeit aller beteiligten Interessensgruppen erfolgreich umsetzen. Darum wurde im Rahmen des Modellprojektes der **Kernarbeitskreis** gebildet. Hier erarbeiten Vertreter der Landwirtschafts- und Naturschutzverwaltungen, des bäuerlichen Berufsstandes, des privaten Naturschutzes, der Landfrauen und der Kommunen detaillierte Umsetzungsstrategien, die eine umweltverträgliche und zugleich rentable Landwirtschaft ermöglichen.



Schon jetzt existieren zahlreiche Beispiele für die erfolgreiche Arbeit des Modellprojektes. Ein besonderer Schwerpunkt der Arbeit ist die **Förderung der regionalen Vermarktung** umweltschonend erzeugter, heimischer Lebensmittel. Neben den einzelbetrieblichen Beratungen und dem Erstellen von Einkaufsbroschüren engagiert sich das Modellprojekt auch in umfassendere Absatzprojekte wie z.B. dem „Milchprojekt“. Ökologisch erzeugte Milch aus der Region wird separat erfaßt, verarbeitet und ist im Lebensmitteleinzelhandel der Bodenseeregion erhältlich. Das Modellprojekt beschreitet insbesondere im Absatzbereich neue Wege. So konnte in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur Stockach im Oktober 1996 der erste Bauernmarkt im Landkreis eröffnet werden. Zentral in der Radolfzeller Innenstadt gelegen, bieten acht landwirtschaftliche Betriebe aus der Region ausschließlich ihre Produkte an. Händler oder nicht-heimische Ware sind nicht zugelassen.

Den Erhalt der landschaftsprägenden und ökologisch wertvollen Streuobstwiesen hat ein weiteres Teilobjekt zum Ziel. Durch garantierte Preise für die Obsterzeuger und eine intensive regionale Vermarktung von Streuobstsäften wird der Bestand gesichert. Dieses von BUND- und NABU-Ortsgruppen initiierte Projekt

wird in Zusammenarbeit mit vier Keltereien umgesetzt.

Beim Modellprojekt Konstanz spielt die Planung und Umsetzung von Maßnahmen in der **Biotopvernetzung und Extensivierung** eine bedeutende Rolle. Durch den Erfahrungsaustausch mit Behörden, Gemeinden und den privaten Naturschutzverbänden, durch Informationsveranstaltungen und einzelbetriebliche Beratungen sowie in Arbeitskreisen zu bestimmten Problemthemen werden konstruktive Lösungen formuliert. Durch die erzielte flächenhafte Verbindung beleben wieder zahlreiche Wildkräuter und -pflanzen die Feldraine. Der Bestand des vom Aussterben bedrohten Rebhuhns hat sich im westlichen Hegau erholen und vergrößern können.

Die reizvolle und vielfältige Bodenseelandschaft wird Jahr für Jahr von sehr vielen Urlaubern besucht. Durch die Arbeit des Modellprojektes soll auch den Gästen als „Nutznießer“ der Zusammenhang von bäuerlicher Landwirtschaft und dem **Erhalt der Kultur- und Erholungslandschaft** näher gebracht werden. Unter dem Motto „Hofkultur - Kultur auf dem Hof“ finden seit mehreren Jahren Veranstaltungen auf Bauernhöfen statt. Auf diesem Weg werden neue Zielgruppen für landwirtschaftliche Themen sensibilisiert und die Attraktivität des ländlichen Raumes erhöht. Gastronomie,

Kurbetriebe und Kantinen zeigen sich immer aufgeschlossener für die regionalen landwirtschaftlichen Produkte. Hier knüpfte das Modellprojekt Konstanz u.a. durch die Aktionen „Sommerliche / Winterliche Genüsse“ auch Kontakte zwischen diesen Großverbrauchern und der heimischen Landwirtschaft.

Innerhalb des Modellprojekts Konstanz werden drei **wissenschaftliche Begleituntersuchungen** durchgeführt. „Integriertes Grünlandkonzept“, „Förderung bedrohter Pflanzen- und Tierpopulationen“ und „Erhebung ökologischer Flächendaten auf Gemeindeebene als Grundlage für Bewußtseinsbildung und Umweltverhalten“ sollen wissenschaftlich fundierte Modelle zur nachhaltigen Landnutzung entwerfen und in der Praxis erproben. Sie werden im Rahmen des Modellprojektes verknüpft und sollen am Ende Methoden und Standards liefern, die auch an anderen Orten gezielte und effektive positive Wirkungen für den Naturhaushalt erzielen.

Das Modellprojekt Konstanz konnte bisher zeigen, daß die flächenhafte Umsetzung von Zielen des Natur- und Ressourcenschutzes durch eine **enge Zusammenarbeit mit vielen Interessengemeinschaften** erfolgreich durchgeführt werden kann. Durch die Aufgeschlossenheit gegenüber den Belangen anderer werden Brücken zwischen Landwirtschaft und Naturschutz gebaut. So werden praxisbezogene, betriebswirtschaftlich orientierte und damit realisierbare Konzepte zur Sicherung und Entwicklung der Umwelt erarbeitet und erfolgreich in die Tat umgesetzt.

*Thomas Schumacher,
ALLB Stockach*

Ansprechpartner:

*Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der Ländlichen Räume,
Jörg Dihlmann
Oberbettringer Str. 162, 73525 Schwäbisch Gmünd
Fax: 07171/917-101*

*Vor Ort: „Modellprojekt Konstanz“
am Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur
Winterspürer Str. 25, 78333 Stockach
Tel. 07771/922-157/158; Fax: 07771/922-103*

Literaturhinweis:

Broschüre „Modellprojekt Konstanz“, Bezug: s. o.

7.4 Zielartenkonzept (ZAK) im Landschaftsrahmenprogramm

7.4.1 Der Fachbeitrag zum Arten- und Biotopschutz innerhalb des Landschaftsrahmenprogramms

Nach dem Naturschutzgesetz Baden-Württemberg stellt das **Landschaftsrahmenprogramm** die Zielsetzungen und Maßnahmen zur Verwirklichung der Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungssorge für die weitere Entwicklung von Natur und Landschaft des gesamten Landes dar. Dabei sind auch die ökologischen Grundlagen für die Landschaftsentwicklung zu erarbeiten und darzustellen.

Es war aber nicht nur diese rechtliche Vorgabe und die Tatsache, daß das (zwischenzeitlich vergriffene) Landschaftsrahmenprogramm Baden-Württemberg aus dem Jahre 1986 schon aufgrund des Planungshorizontes fortschreibungsbedürftig war, die die oberste Naturschutzbehörde bereits im Jahre 1992 veranlaßt hatten, die Konzeption für eine Fortschreibung des Landschaftsrahmenprogramms anzudenken. Anlaß war vielmehr auch, daß eine von der Landesregierung Baden-Württemberg veranlaßte Studie einer Expertenkommission "Standortvorsorge und Flächensicherung" zu der Erkenntnis kam, daß für die Beurteilung und Bewertung der ökologischen Auswirkungen landesweit bzw. regional bedeutsamer Änderungen der Landnutzung oder der baulichen Infrastruktur, zur damaligen Zeit auf landesweiter Übersichtsebene nur unzureichende Grundlagen vorlagen. Die Datenlage war dabei sehr heterogen und zwischen den Regionen des Landes oft nicht vergleichbar. Darüber hinaus entspricht die dem alten Landschaftsrahmenprogramm zugrundegelegte Datenbasis mit einem Zielmaßstab von 1 : 1 000 000 nicht mehr der heutigen Datenlage.

Das Institut für Landschaftsplanung und Ökologie der Universität Stuttgart, Prof Dr. Kaule, hatte aus dieser Erkenntnis heraus mit der obersten Naturschutzbehörde eine Konzeption erarbeitet, die als ersten Schritt einer Fortschreibung die Erarbeitung vollständiger, aggregierbarer Datensätze für die Schutzgüter Boden/Geologie, Wasser, Luft/Klima, Arten und Biotope, Erholung und Landschaftsbild im Zielmaßstab 1 : 200 000 vorsah. Auf dieser Grundlage wäre es dann möglich, durch eine klassische ökologische Risikoanalyse Ziele und Grundsätze für die Landschaftsentwicklung in Form von Leitbildern für die Naturräume des Landes und für die einzelnen Schutzgüter zu entwickeln.

Die Phase der Erarbeitung der Grundlagendaten konnte Ende des vergangenen Jahres abgeschlossen werden, wobei alle der erarbeiteten Datensätze jetzt digital vorliegen und im Rahmen des sogenannten **RIPS-Pool (Räumliches Informations- und Planungssystem)** als Teile des **UIS Baden-Württemberg** (Umweltinformationssystem) als geographisches Informationssystem konzipiert wurden.

Wesentlicher und in der Erarbeitung aufwendigster Baustein im Rahmen dieser Datensätze war die Erarbeitung des sogenannten Zielartenkonzepts, desjenigen Datensatzes also, der das Schutzgut "Arten und Biotope" für planerische Fragen und Fragen der Eingriffsbewertung räumlich konkretisiert und operationalisiert.

7.4.2 Erarbeitung des Zielartenkonzepts

Mit der Erarbeitung des Zielartenkonzepts wurden erstmals für 18 naturräumliche Untereinheiten Baden-Württembergs eindeutige Umweltqualitätsziele und -standards für die Belange des Arten- und Biotopschutzes aufgestellt.

Die zugrundeliegende Analyse basiert auf der landesweiten Biotopkartierung, auf flächendeckend erhobenen Datensätzen zu abiotischen Parametern und zur Landnutzung sowie auf landesweiten Recherchen zur Verbreitung wichtiger Zeigerorganismen, die im wesentlichen auf den Grundlagenwerken zum Artenschutz basieren. Die regionalisierte Auswertung der Landschaftsdaten dient der Orientierungshilfe zur Ermittlung der potentiellen Lebensraumeignung.

Das in diesem Rahmen entwickelte Zielsystem gliedert sich in 3 Zielkategorien:

1. Spezieller Populationsschutz und Schutz der Lebensräume

In diesem Teil werden artenbezogen die landesweit prioritären Schutz- und Entwicklungsziele für den Arten- und Biotopschutz definiert ("Umweltqualitätsziele").

2. Mindeststandards an Artenausstattung für die Haupt-Landnutzungen (Grünland, Obstbau, Ackerbau, Weinberg und Wirtschaftswald)

Durch intensive Landnutzung nehmen selbst die Bestände von Arten ab, die bis vor wenigen Jahren noch in großen Dichten angetroffen werden konnten.

3. Prozeßschutz zur Förderung natürlicher Dynamik

Viele Arten können nur in dynamischer Weiterentwicklung oder in immer wieder "gestörten" Biotopen überleben.

Wegen der landesweiten Abhandlung der 3 Zielkategorien werden regionalisiert für 18 Teilräume Baden-Württembergs jeweils abiotische Grundlagen sowie regionale Übersichten zu Umweltqualitätszielen für den Arten- und Biotopschutz zusammengestellt.

7.4.3 Umsetzung des Zielartenkonzepts im Landschaftsrahmenprogramm

Das Zielartenkonzept stellt eine Konvention bzw. Expertenempfehlung dar, die das bereits in Umsetzung befindliche Artenschutzprogramm des Landes Baden-Württemberg um sachlich und räumlich integrierte Ziele ergänzt. Es wird zum einen als Maßstab und Bewertungsgrundlage für alle landschaftsplanerischen Fragestellungen und alle Fragen der Eingriffsbewertung im Lande herangezogen werden können. Zum anderen wird die Umsetzung der erarbeiteten Mindeststandards (Mindestarten-ausstattung für Nutzungstypen) und der Zielempfehlungen zum speziellen Populationsschutz über die dann ins Landschaftsrahmenprogramm integrierten Ziele erfolgen.

Diese Integration in das Landschaftsrahmenprogramm erfolgt auf drei Ebenen:

- Übernahme der Ziele des speziellen Populationsschutzes, zu den Mindeststandards in den Nutzungstypen und zum Prozeßschutz in die Ziele für sachliche Teilbereiche im allgemeinen Teil des Landschaftsrahmenprogramms.
- Übernahme räumlich konkretisierter Ziele wie großflächiger Vorranggebiete, Waldentwicklungsflächen, Durchgängigkeit von Fließgewässern und Verbund großer Wald- und Weidegebiete durch Lebensraumkorridore ebenfalls in den allgemeinen Teil des Landschaftsrahmenprogramms.
- Zusammenfassung raumbezogener Grundlagen und Ziele in den sogenannten Naturraumsteckbriefen auf der Ebene der naturräumlichen Gliederung.

7.4.4 Weiteres Vorgehen

In Kürze wird mit einem exemplarischen, vollständigen Naturraumsteckbrief in die Ressortabstimmung gegangen. Beteiligt werden neben dem WM und dem UVM dann auch die betroffenen Abteilungen im Hau-

se sowie die LfU und die BNL'S. Gehört werden müssen darüber hinaus die Regionalverbände, mit denen bereits eine Vorabstimmung stattgefunden hat. Mit einem vollständigen Entwurf des Landschaftsrahmenprogrammes ist nicht vor 1998 zu rechnen.

*Marcus Lämmle,
Ministerium Ländlicher Raum, Ref. 62*

7.4.5 Literaturhinweis

Im Heft 1/98 der Zeitschrift „Natur und Landschaft“ wird das „Zielartenkonzept“ eingehender vorgestellt.

Ab Ende Januar 1998 können über das MLR 3 Ordner mit sehr vielen Kartenfolien bezogen werden; der Abgabepreis hierfür liegt bei ca. 150 DM.

7.5 Gemeinsames Freiraumkonzept am Oberrhein - D-F-CH

Ziel des im Rahmen von **INTERREG** erarbeiteten Entwicklungskonzeptes (1991 bis 1996) war die Erstellung eines grenzüberschreitenden ganzheitlichen Konzeptes - an dem Baden-Württemberg, die Schweiz und Frankreich (D-F-CH) beteiligt sind - zur Konfliktbewältigung im Spannungsfeld zwischen schützenswerten Ressourcen bzw. Flächen einerseits und Standortbedürfnissen für Wirtschaft und Siedlung andererseits als Entscheidungsgrundlage für den **Bereich Oberrhein Mitte-Süd** (siehe Karte). Die vorliegenden Ergebnisse des Freiraumkonzeptes, beinhalten eine Dokumentation und Analyse der natürlichen Ressourcen und der Nutzungen des Raumes einschließlich der Untersuchung der vorhandenen Instrumente zur Regelung und Steuerung, eine Landschaftsanalyse nach Boden, Wasser, Klima, Biotopen und Landschaftsbild/-struktur, strategische und konzeptionelle Leitlinien und Empfehlungen. Das Freiraumkonzept wurde in einem internationalen Symposium am 5. Juni 1997 in Colmar einer breiteren Öffentlichkeit vorgestellt, um einen Dialog mit den Raumplanern, den Landnutzern, den Fachbehörden, den Kommunen, den Verbänden und der Wirtschaft zu eröffnen und dadurch Akzeptanz für die Belange der Freiraumsicherung und -entwicklung zu erreichen.

Die im Freiraumkonzept formulierten Ziele und Handlungsempfehlungen sind gleichzeitig ein wichtiger natur- und landschaftsbezogener **Beitrag für die Erarbeitung des "Raumordnerischen Orientierungsrahmens"** im vereinbarten Gebiet des Oberrheins.

Das 14. Plenum der D-F-CH Oberrheinkonferenz hat am 9. Juni 1997 hierzu den nachfolgenden **Beschluß** gefaßt:

1. Die D-F-CH Oberrheinkonferenz nimmt die Studie "Gemeinsames Freiraumkonzept für den Oberrhein" zur Kenntnis. Sie würdigt die eingehende und differenzierte Auseinandersetzung mit dem gestellten Thema und begrüßt die erarbeiteten Aussagen für die Freiraumentwicklung im Oberrheingebiet.

Sie empfiehlt der AG "Raumordnung" entsprechende Ergebnisse, Erkenntnisse und Zielsetzungen bei der Erarbeitung des "Raumordnerischen Orientierungsrahmens" zu verwenden oder zu übernehmen.

2. Die Arbeitsgruppe "Raumordnung" wird gebeten, zusammen mit der Projektgruppe "Gemeinsames Freiraumkonzept Oberrhein" und dem Sekretariat der ORK, die Erkenntnisse und Ergebnisse der Studie den Fachplanträgern und Kommunen im Mandatsgebiet zugänglich zu machen.
3. Die D-F-CH Oberrheinkonferenz empfiehlt den Gebietskörperschaften und Trägern raumwirksamer Tätigkeiten, das Freiraumkonzept bei ihrer Arbeit an Planungen, Projektentscheidungen und Entwicklungsperspektiven einzubeziehen

Die Projektgruppe "Gemeinsames Freiraumkonzept Oberrhein" wird **Wege, Schritte und Initiativen für die konkrete Umsetzung** des Freiraumkonzeptes auf verschiedenen weitertragenden Ebenen möglichst auf der Basis bestehender Einrichtungen und Ansätze vorschlagen.

Zur Initiierung und Förderung geeigneter Initiativen - mit Ausformung der "Freiraumziele" innerhalb der wesentlichen Handlungsfelder - soll konsequenterweise ein auf die praktische Umsetzung ausgerichtetes Interregprojekt „**Freiraum konkret**“ beantragt werden.

Beim Internationalen Symposium zum dreiländerweiten Freiraumkonzept am 5. Juni 1997 in Colmar

wurden Inhalte und Wege für eine gemeinsame Sprache im Umgang mit Natur und Landschaft und für eine nachhaltige Landschaftsentwicklung am Oberrhein aufgezeigt. Die Konzeption baut auf den drei Begriffssäulen Landschaftsstruktur/Kultur-landschaftsraum, Naturgüter/Ökosysteme und Nutzungssituation/Nutzungsaspekte (siehe Bild) die Brücke für einen konstruktiven Austausch auf allen Ebenen zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die Leitziele und Empfehlungen des Freiraumkonzeptes sind in ihrem Wesen darauf angelegt, den unterschiedlichen Nutzungsräumen über Grenzen hinweg

jeweils geeignete Schutzmaßnahmen und naturverträgliche Entwicklungsvorschläge zuzuordnen. Der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen für Mensch, Tier und Pflanze und deren Regenerationsfähigkeit stehen dabei im Mittelpunkt.

Eine nachhaltige und damit zukunftsfähige Land- und Forstwirtschaft soll umweltgerecht und ressourcenschonend qualitativ hochwertige Nahrungsmittel erzeugen, nachwachsende Rohstoffe produzieren und dem internationalen Wettbewerb gewachsen sein. Doch heißt nachhaltige Landnutzung auch, die Kulturlandschaft und deren Biotop- und Artenvielfalt weitestgehend zu erhalten und zu fördern. Die Landbewirtschaftler brauchen dabei langfristige Perspektiven, die ihre Existenz dauerhaft sichern.

Bezogen auf die Voraussetzungen in Baden-Württemberg führte Ministerin Gerdi Staiblin beim Symposium aus, es gebe vom Ministerium Ländlicher Raum geförderte, vielversprechende Modellprojekte, die als innovative Ansätze für großflächigen Naturschutz über die Landesgrenzen hinweg Anerkennung und Zustimmung gefunden haben. Diese Projekte seien Impulse für integrierte Lösungen im Zeichen des landwirtschaftlichen Strukturwandels. Mit dem trinationalen Freiraumkonzept werde ein gemeinsames methodisches Gerüst entwickelt, Raum- und Landschaftsplanung aufeinander abzustimmen. Eine notwendige und gute Sache im Verhältnis freundschaftlich verbundener Nachbarn, denn viele Planungen, Vorhaben und deren Auswirkungen überspringen den Rhein in allen Richtungen.

Die in der deutschen Naturschutzgesetzgebung verankerten **Instrumente der Landschaftsplanung** halte sie für geeignete Mittel, um flächendeckend Empfehlungen zur nachhaltigen Landschaftsentwicklung darzustellen und Umweltqualitätsziele zu formulieren und zu konkretisieren.

Derzeit werde die Fortschreibung des Landschaftsrahmenprogramms als ökologischer Beitrag zur Landesplanung in Baden-Württemberg erarbeitet. Eine Fülle aufbereiteter landschaftlicher Daten zu den Naturgütern Boden, Wasser, Klima, Pflanzen- und Tierwelt sowie dem Landschaftsbild und der Erholungsvorsorge bildeten den Grundstock für die auf die Naturräume des Landes bezogenen Zielkonzepte. Ein besonderer Bewertungsansatz sei das "Zielartenkonzept" mit Angaben über diejenigen Tier- und Pflanzenarten, deren Erhalt als "Mindestausstattung" eines Landschaftsausschnittes angesehen werden müsse.

Die Ergebnisse und Empfehlungen des Freiraumkonzeptes würden mit den Vorstellungen zum Land-

schaftsrahmenprogramm und der Landes- und Regionalplanung verknüpft.

DAS DREI SÄULEN - MODELL

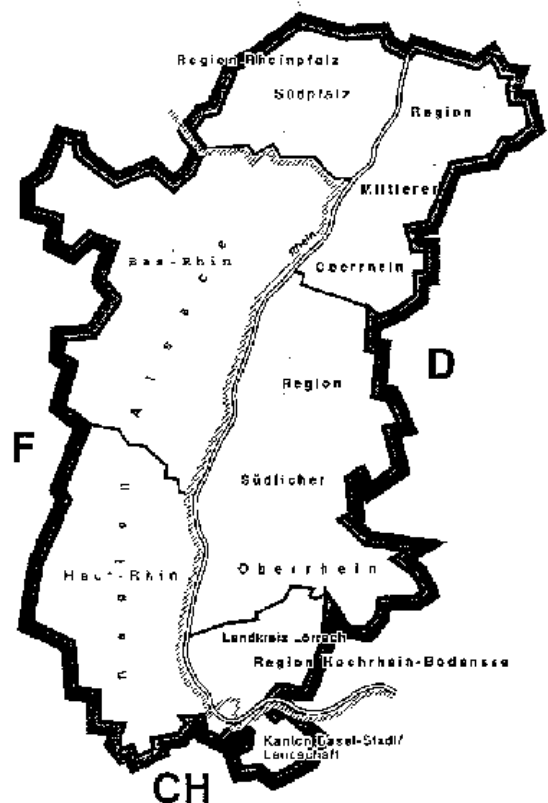


Abb.3: Gemeinsames Freiraumkonzept für den Oberrhein CH-D-F
Schéma paysager commun pour le Rhin supérieur

Michael Theis, LfU

Literaturhinweis:

Das Gesamtwerk des „Freiraumkonzeptes Oberrhein Mitte-Süd“ kann bei der LfU eingesehen werden; bei den Regionalverbänden entlang der Rheinschiene ist eine Zusammenfassung erhältlich.

8. Spectrum /Was denken und tun die anderen?

8.1 Lokale Agenda 21 - Nachhaltigkeit konkret

8.1.1 Agenda 21

Auf der UN-Weltkonferenz für Umwelt und Entwicklung wurde 1992 in Rio de Janeiro als wichtigstes Dokument die „Agenda 21“ beschlossen. Das 700 Seiten umfassende Aktionsprogramm umreißt sehr detailliert, was weltweit für eine nachhaltige Entwicklung getan werden muß. Eine nachhaltige Entwicklung ist nur möglich, wenn die natürlichen Grundlagen des Wirtschaftens nicht weiter zerstört werden, wozu ökonomische, ökologische und soziale Aspekte in einer ganzheitlichen Betrachtung zusammengeführt werden sollen. Dazu werden in 4 Sektionen und 40 Kapiteln nahezu alle Politikfelder abgedeckt, wobei der Teil II „Erhaltung und Bewirtschaftung der Ressourcen für die Entwicklung“ mit 14 Kapiteln nahezu die Hälfte des Gesamttextes umfaßt. Dabei gehen einzelne Kapitel u.a. auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft, einen integrierten Ansatz für die Planung und Bewirtschaftung der Bodenressourcen und die Bekämpfung der Entwaldung ein. Ferner ist für den Bereich Naturschutz das Kapitel zur Förderung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung mit der dort thematisierten nachhaltigen Flächennutzungsplanung von besonderer Bedeutung.

8.1.2 Lokale Agenda 21

Zentraler Bestandteil der Agenda 21 ist die Stärkung der Rolle wichtiger Gruppen. Zur Umsetzung des Programms sollen gesellschaftliche Gruppen und die Öffentlichkeit umfassend beteiligt werden. Kapitel 28 geht hierbei auf die Kommunen als wichtigen Akteur ein: „Jede Kommunalverwaltung soll in einen Dialog mit ihren Bürgern, örtlichen Organisationen und der Privatwirtschaft eintreten und eine „kommunale Agenda 21“ beschließen.“

Nach Erhebungen waren Ende November 1996 weltweit mehr als 1800 Kommunen aus 64 Ländern in einen lokalen Agenda-Prozeß eingetreten, wobei knapp die Hälfte den Prozeß erst vor kurzem begonnen haben. Dies mag auf den ersten Blick als nicht so großartig erscheinen, doch hat es nie zuvor auf der Welt eine Bewegung von Kommunen gegeben, die

örtlich angepaßt eine global bezogene, nachhaltige Entwicklung diskutiert hat - und auch umsetzen will.

In Europa gingen wesentliche Impulse von einer Konferenz in Aalborg 1994 aus. Die dort verabschiedete Charta Europäischer Städte auf dem Weg zur Zukunftsbeständigkeit haben mittlerweile über 300 Städte, Gemeinden und Landkreise unterzeichnet. Die Folgekonferenz in Lissabon 1996 mit über 1000 Teilnehmern beschloß einen Aktionsplan mit 12 Schwerpunkten.

Deutschland ist bei den Aktivitäten zur Umsetzung der Agenda 21 in Europa im Mittelfeld anzusiedeln. Während andere Länder wie Österreich oder die Niederlande die in der Agenda geforderten nationalen Konzepte oder Umweltpläne bereits vorgelegt haben, wird dies auf Bundesebene noch diskutiert. Das Land Baden-Württemberg ist jetzt dabei, einen Umweltplan zu erarbeiten. Auch bei der Unterstützung kommunaler Aktivitäten haben nationale Regierungen in England oder Skandinavien die Kommunen stärker unterstützt als dies die Bundesregierung tat. Auch hier sind in Deutschland die Länder stärker aktiv: In Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein wurden auf Länderebene Beratungsstellen für kommunale Aktivitäten eingerichtet. Bayern legte einen umfangreichen Leitfa-den für eine umweltbewußte Gemeinde vor.

In Baden-Württemberg wurden bisher auf Landesebene in Modellprojekten Bausteine wie Nachhaltigkeitsindikatoren oder die Einführung von Umweltmanagementsystemen in Betrieben und Kommunen für die Umsetzung der Agenda 21 entwickelt. Zum Bereich Naturschutz gibt es mit dem „PLENUM“-Modellprojekt einen wichtigen Beitrag für eine flächendeckende Naturschutzstrategie zur langfristigen Sicherung von Artenvielfalt und Lebensräumen und zur dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung.

Insgesamt dürften rund 15 der etwa 100 deutschen Kommunen mit einem Lokalen-Agenda-21-Prozeß aus Baden-Württemberg kommen. Auf längere Aktivitäten können dabei besonders Heidelberg, Karlsruhe und Ulm verweisen. Das Beispiel Bodnegg zeigt, daß auch kleine Gemeinden mit 3000 Einwohnern eine Lokale Agenda 21 auf den Weg bringen können.

8.1.3 Naturschutz und Lokale Agenda 21

Langfristigkeit, Integration der verschiedenen Politikbereiche und Partizipation lassen sich als wesentliche Merkmale einer Strategie für eine zukunftsfähige Entwicklung zur Sicherung unserer natürlichen Lebensgrundlagen auch für eine Lokale Agenda 21 festhalten. Als ein Handlungsfeld müßte der Naturschutz

deshalb mit anderen Politikfeldern verzahnt werden. Besonders wichtig dürfte dabei seine Einbindung in eine nachhaltige Stadtentwicklung werden.

In Heidelberg wird im Rahmen des Stadtentwicklungsplans die Stärkung hochwertiger Grün- und Erholungsflächen und eines funktionierenden Naturhaushalts gefordert. Ferner soll der Flächenverbrauch in allen Bereichen gesenkt und der Zugriff auf die natürlichen Ressourcen vermindert werden. Einzelmaßnahmen im Bereich Natur und Landschaft bilden u.a. die Neuschaffung von Biotopverbundflächen, die Waldbiotopkartierung oder die Renaturierung von Fließgewässern.

Auch die Gemeinde Bodnegg hat bei ihren Aktivitäten zur Agenda 21 Handlungskataloge für die Themen Siedlungsökologie und Landschaftserhaltung vorgelegt, wobei besonderer Wert auf die Praktikabilität der zahlreichen Handlungsvorschläge gelegt wurde. Genannt werden u.a. finanzielle Anreize zur Flächenentsiegelung, die Ausweisung einer Grünzone oder der Erhalt des Streuobstbestandes.

8.1.4 Lokale Agenda umsetzen

Kommunen und Gemeinden haben sich bisher als aktive Kräfte zur Umsetzung der Agenda 21 erwiesen. Die lokale Agenda 21 bietet die Chance, einerseits wieder mehr Aktivitäten im Natur- und Umweltschutz anzustoßen und dies andererseits unter aktiver Beteiligung der Bevölkerung in ein politisches Gesamtkonzept einzubetten, das die unnötige und falsche gegenseitige Blockade verschiedener Politikfelder aufhebt. Auch der Naturschutz kann von einer Lokalen Agenda 21 nur profitieren. Sie sollte deshalb in den Kommunen und Gemeinden baldmöglichst angegangen werden.

*Gerd Oelsner
LfU, Ref. 21*

8.2 Umweltdialog zukunftsfähiges Baden-Württemberg

8.2.1 Ziele

Mit dem **Umweltdialog zukunftsfähiges Baden-Württemberg** soll ein neuer Weg in der Umweltpolitik beschritten werden. Fortschritte im Umweltschutz sollen durch eine neue Form eines partnerschaftlichen Dialogs erreicht werden. Dabei ist es das Ziel, die Eigenverantwortung der Akteure zu stärken und den Unternehmen einen besseren Einstieg in eine

rohstoff-, energie- und abfallärmere Produktion zu ermöglichen. Die Landesregierung sieht sich dabei in der Zukunft stärker in der Rolle, Ziele zu definieren und Rahmenbedingungen vorzugeben. Dafür verpflichten sich z. B. Wirtschaft, Landwirtschaft, daß sie sich ohne staatlichen Druck ökologisch zielbewußt verhalten.

Der Umweltdialog muß auch vor folgendem Hintergrund gesehen werden: Eine zukunftsorientierte, erfolgreiche Umweltpolitik kann sich nicht auf das Kurieren von Symptomen beschränken, sondern sie erfordert langfristige, vernetzte Gesamtkonzepte und ein konstruktives Zusammenwirken der gesellschaftlichen Akteure. Darüber hinaus ist es für die Zukunftsfähigkeit unserer Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft entscheidend, daß die soziale Marktwirtschaft um eine ökologische Komponente erweitert wird. Die Ziele müssen heißen: Ökonomie, Ökologie, Sozialverträglichkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen.

8.2.2 Inhalte

Im Rahmen des Umweltdialogs werden zunächst die zwei Umweltpartnerschaften „Land-Wirtschaft“ und Land-Landwirtschaft“ eingerichtet.

Die inhaltlichen Themenkreise sind: Nachwachsende Rohstoffe, Umweltverträgliche Landbewirtschaftung, Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts, (z.B. schnellere Einführung einer umweltorientierten Unternehmensführung, Rechtsvereinfachung), Nachhaltiger Klimaschutz, Strategien zur Reduzierung der Umweltbelastungen in Wasser, Luft und Boden sowie Lärmschutz und Umweltfreundliche Mobilität.

8.2.3 Organisation

Das Dach des Umweltdialogs ist das Plenum, in dem alle eingeladenen Teilnehmer vertreten sind.

Die einzelnen Umweltpartnerschaften werden durch Lenkungsgremien gesteuert. In diesen Lenkungsgremien sind nur die für diese Umweltpartnerschaft relevanten Gruppen vertreten. Die Lenkungsgremien haben neben der organisatorischen Steuerung der Umweltpartnerschaft die Aufgabe, die zu behandelnden Themenkreise festzulegen, einzelne Fragestellungen den Arbeitskreisen zuzuweisen und die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise zu sichten und auszuwerten.

Die inhaltliche Zuarbeit der Lenkungsgremien erfolgt in den Arbeitskreisen, die von der Teilnehmerzahl her klein sein sollten, nur mit Fachleuten zu besetzen sind, um sehr flexibel zu einzelnen konkreten Themenberei-

chen Ergebnisse zu erarbeiten. Die Arbeitskreise können zu einzelnen Fragestellungen Experten heranziehen.

Die Betreuung aller Umweltpartnerschaften obliegt dem Ministerium für Umwelt und Verkehr. Es wird dort bei Referat 21 eine Geschäftsstelle eingerichtet (siehe Organigramm).

8.2.4 Dauer

Der Umweltdialog ist auf eine Dauer von rund ein- einhalb bis zwei Jahren angelegt. Für die Arbeit in den Arbeitskreisen sind ein bis eineinhalb Jahre vorgesehen (April 97 bis Ende 1998).

8.2.5 Beteiligte

Der Kreis der Beteiligten umfaßt wesentliche gesellschaftliche Kräfte:

- Fraktionen im Landtag
- Landesministerien
- Wirtschaftsverbände
- Gewerkschaften
- Kommunale Landesverbände
- Kirchen
- Verbraucherzentrale
- Umwelt- und Naturschutzverbände
- Arbeitsgemeinschaft der Badisch-Württembergischen Bauernverbände
- Akademie für Technikfolgenabschätzung

Die beiden eingerichteten Umweltpartnerschaften umfassen die nachfolgend aufgeführten Arbeitskreis-Themen.

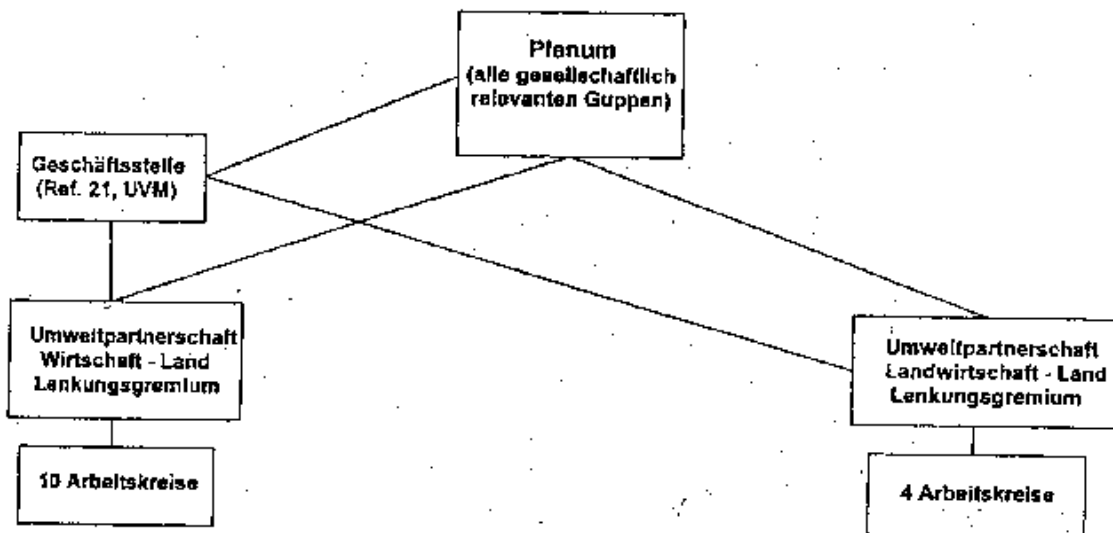


Abb. 4: Umweltdialog zukunftsfähiges Baden-Württemberg - Organigramm -

8.2.5.1 Umweltpartnerschaft - „Land-Wirtschaft“

Arbeitskreise:

- AK 1 „Neue Wege im Umweltschutz“
- AK 2 „Stärkung der Umweltechnik“
- AK 3 „Selbstverpflichtungen der Wirtschaft, freiwillige Vereinbarungen, Substitution und Deregulierung: Bereich Luft“
- AK 4 „Selbstverpflichtungen der Wirtschaft, freiwillige Vereinbarungen, Substitution und Deregulierung: Bereich Wasser“

- AK 5 „Selbstverpflichtungen der Wirtschaft, freiwillige Vereinbarungen, Substitution und Deregulierung: Bereich Abfall“
- AK 6 „Effizienter Rohstoff- und Energieeinsatz“
- AK 7 „Neue Wege im Klimaschutz“
- AK 8 „Strategien zur Gewässerbewirtschaftung und zur Reduzierung der Umweltbelastungen in Wasser und Boden“
- AK 9 „Strategien zur Reduzierung der Umweltbelastungen in der Luft sowie Lärmschutz“
- AK 10 „Umweltfreundliche Mobilität“

8.2.5.2 **Umweltpartnerschaft - „Landwirtschaft-Land“**

Arbeitskreise:

AK 1 „Nachwachsende Rohstoffe aus landwirtschaftlicher Produktion“

Themenfelder:

- Neue Einsatzgebiete und Marktpotentiale
- Energetische Nutzung von Biomasse aus der Landwirtschaft und der Landschaftspflege

AK 2 „Nachwachsende Rohstoffe aus forstwirtschaftlicher Produktion“

Themenfelder:

- Neue Einsatzgebiete und Marktpotentiale
- Energetische Nutzung von Biomasse aus der Forstwirtschaft
- Holzverwendung

AK 3 „Umweltverträgliche Landbewirtschaftung“-Bewirtschaftung und Produktion

Themenfelder:

- Beitrag einer nachhaltigen Landwirtschaft zum Schutz von Boden und Gewässern
- Düng- und Pflanzenschutzmitteleinsatz (Vollzug der fachlichen Vorgaben)
- Klärschlammverwertung auf landwirtschaftlichen Flächen

- Qualitäts- und Vermarktungssicherung von Bioabfallkomposten
- Technische Entwicklung, Biotechnologie in der Landwirtschaft
- Standortgerechte Bodenbearbeitung (Vorgaben des Bodenschutzgesetzes)
- Sachgerechte Beregnung aus Grund- und Oberflächengewässern (wassersparend, umweltverträglich)

AK4 „Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft“

Themenfelder:

- Regionalvermarktung
- Produktion von Qualitätsnahrungsmitteln
- Erhaltung der Kulturlandschaft durch extensive Weidemethoden
- Möglichkeiten der Landschaftspflege durch Landschaftserhaltungsverbände
- Flächendeckende Landbewirtschaftung; Sicherung durch landwirtschaftliche Ausgleichsprogramme
- Beitrag einer nachhaltigen Landwirtschaft zur Erhaltung der biologischen Vielfalt

Auf der Grundlage einer Ausarbeitung von Walafried Schrott, Ref. 21; Abteilung Grundsatz, Ökologie, Abfallwirtschaft im Umwelt- und Verkehrsministerium

9. Die Basis

9.1 Partnerschaftliches Zusammenwirken im Naturschutz

9.1.1 48. Umweltministerkonferenz am 04./05.06.1997 in Jena

9.1.1.1 Vorbereitung des Gespräches mit den Umwelt- und Naturschutzverbänden

Beschluß:

Die Umweltministerkonferenz nimmt von der Vorlage der LANA "Aktuelle Fragen des partnerschaftlichen Zusammenwirkens von amtlichem und verbandlichem Naturschutz" (Anlage) als Grundlage des Gespräches der Umweltministerkonferenz mit den Umwelt- und Naturschutzverbänden Kenntnis und nimmt im übrigen Bezug auf Ziff. 1 des Beschlusses der 19. ACK, TOP 34.

9.1.1.2 Aktuelle Fragen des partnerschaftlichen Zusammenwirkens von amtlichem und verbandlichem Naturschutz

Bisherige Rolle der Naturschutzverbände

Die Verbände nahmen bisher im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes eine Vorreiterrolle wahr und besetzten bereits vor Einrichtung der staatlichen Umweltverwaltungen wichtige Themen des Umwelt- und Naturschutzes. Dementsprechend betrachten sich die Verbände - ob historisch gewachsen, aus Bürgerbewegungen entstanden oder zu aktuellen Ereignissen zusammengeschlossen - als Wegbereiter des Umweltschutzes bzw. als Anwalt für Natur und Umwelt. Sie haben damit entscheidend zum Entstehen eines Umweltbewußtseins in der Bevölkerung beigetragen und auf die vorhandenen ökologischen Probleme und die Notwendigkeit wirksamer Abhilfemaßnahmen hingewiesen.

Diese unstrittig wichtigen Vorarbeiten und Leistungen der Verbände wurden staatlicherseits unter anderem durch Einräumung gesetzlich abgesicherter Mitwirkungsrechte für anerkannte Naturschutzverbände (vgl. § 29 BNatSchG), durch Beteiligung der Verbände in vorhandenen Gremien (z.B. Naturschutzbeiräte, verbunden mit Vorschlagsrecht und gesicherter Mindestbeteiligung), bei staatlichen Bildungseinrichtungen

(z.B. im Vorstand oder in Kuratorien der Naturschutzakademien), in Naturschutzeinrichtungen (z.B. Mitgliedschaft in Naturschutzstiftungen oder Mitarbeit der Naturschutzwacht) sowie durch Beauftragung der Verbände mit konkreten Naturschutzprojekten gewürdigt.

Diskussionsbedarf besteht inzwischen hinsichtlich der generellen Verbandsbeteiligung sowohl bezüglich der Voraussetzungen der Anerkennung (Priorität der Naturschutzarbeit) als auch über den Umfang der Beteiligung (z.B. formelle Einschaltung, Gelegenheit zur Stellungnahme, Klagerecht) sowie über die Beteiligungsfälle selbst (z.B. Rechtsetzung, Planungen und Programme, Verfahren). Diese Fragen werden aktuell im Zusammenhang mit der Novelle des BNatSchG erörtert.

Neue Formen der Zusammenarbeit

Im Interesse einer von beiden Seiten angestrebten erfolgreichen und konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Umweltverwaltung und Verbänden ist eine Beschränkung auf formelle Beteiligungen zu eng. Neben der nach wie vor erforderlichen inhaltlichen Verständigung über gemeinsame Fach- und Handlungsziele - vgl. die gemeinsam verabschiedete "Magdeburger Erklärung" - bedarf auch die Zusammenarbeit neuer Formen.

Gerade die Umsetzung neuer Umweltpolitiken wie z.B. der Agenda 21 oder des Übereinkommens über die biologische Vielfalt mit dem fachlichen Auftrag "Schutz und nachhaltige Entwicklung" verlangt neue Zielsetzungen, Strategien, Aufgabenverteilungen und Kooperationsmodelle. Entscheidend ist dabei eine breitgestreute Beteiligung der verschiedenen Gruppierungen. Dementsprechend wurden inzwischen auch eine Reihe neuer Aktionen eingeleitet, sowohl auf Bundesebene wie auf Landesebene.

Zukunftsaufgaben der Verbände

Damit ergibt sich auch für die Verbände eine neue Situation, die sie neben anderen gesellschaftlichen Gruppierungen zu Partnern für eine nachhaltige Entwicklung macht. Ausgangspunkt ist dabei das Bemühen, die bei den Verbänden vorhandenen vielfältigen Erfahrungen, fachlichen Kenntnisse und Umsetzungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der angestrebten umweltverträglichen und nachhaltigen Entwicklung sinnvoll einzubringen und zu nutzen. Gleichzeitig werden aber die Naturschutzverbände damit in gesellschaftliche Interessenbündnisse mit eingebunden, was von den Verbänden auch die Anerkennung sozialer und ökonomischer Interessenlagen möglicher Bündnispartner sowie das Bemühen um Interessenausgleich abverlangt. Der Umweltrat definiert diese neue Rolle

der Umweltverbände als "Motoren der Bündelung gesellschaftlicher Umweltinteressen".

Damit geht es für die Verbände künftig nicht nur darum, das Umweltbewußtsein zu fördern und Defizite sowie Abhilfemaßnahmen im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes aufzuzeigen; sie werden immer bedeutsamer als legitime Vertreter notwendiger umweltrelevanter gesellschaftlicher Interessen. Voraussetzung dafür ist eine große Professionalität und ein erhöhtes Maß an Fachwissen, kommunikative Eigenschaften und Einblick in gesellschaftliche Probleme. Dieser hohe Anspruch kann nur von größeren Verbänden geleistet werden. Daneben sind die kleinen lokal und regional tätigen Naturschutzverbände wichtige Partner bei der Erarbeitung und Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene und übernehmen eine wichtige Funktion für die Weiterentwicklung der Natur- und Umweltschutzarbeit vor Ort. Diese Aufgaben verlangen von den Verbänden Dialogbereitschaft, Kommunikation und Zusammenarbeit. Andererseits muß darauf hingewirkt werden, daß die Umweltverbände auch ihrerseits gleichberechtigt wie andere Gruppierungen anerkannt werden und vor allem gegenüber den sogenannten Nutzerverbänden nicht schlechtergestellt werden.

Ausrichtung der Verbandsarbeit

Auch bei einer solchen Gesamtdiskussion ist es wichtig, daß die Umweltverbände ihre Funktion als Anwalt für die Natur und den Naturschutz nicht außer Acht lassen und bei allem Verständnis für Nutzung und Entwicklung den Sicherheitsaspekt im Sinne eines Schutzes und einer Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen als vorrangiges Prinzip weiter verfolgen. Andererseits wird der Beitrag der Verbände um so gewichtiger sein, je mehr es gelingt, hierbei fachliche Kompetenz zusammenzufassen, die Anliegen untereinander abzustimmen und sie auch nach außen transparent zu machen. Die Verbände müssen bei der Erfüllung dieser Aufgabe offen für Beiträge anderer gesellschaftlicher Gruppen zugunsten des Umwelt- und Naturschutzes sein und an dem gesamtgesellschaftlichen Interessenausgleich aktiv mitwirken.

Dies wiederum verlangt nach einer verstärkten abgestimmten Zusammenarbeit innerhalb der Naturschutzverbände selbst, wobei sich auch die Notwendigkeit ergeben wird, die Aufgabenfelder und die Arbeit thematisch und wohl auch strategisch aufzuteilen. Dazu kommt, daß gerade bei bereits angelegten Gesprächsrunden wie auch in der öffentlichen Diskussion ein großes Informationsbedürfnis bezüglich der Ziele und Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes festzustellen ist. Die damit verbundene umfassende Darlegungs- und Begründungslast erfordert verstärkte Offensiven hinsichtlich der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, um auf diese Weise einen stärkeren Rück-

halt in der Bevölkerung und besseres Verständnis bei den Betroffenen zu finden. In diesem Bereich haben die Naturschutzverbände oft große Chancen und sollten deshalb ihren Bildungsauftrag mehr als bisher in den Vordergrund stellen und wahrnehmen.

Zusammenwirken der staatlichen und verbandlichen Umwelt- und Naturschutzseite

Das Verhältnis der staatlichen Umweltverwaltungen zu den Umweltverbänden ist so zu gestalten, daß die Umweltverbände als Vertreter legitimer gesellschaftlicher Interessen betrachtet werden. Gegenüber der in die gesamtpolitische Verantwortung eingebundenen Umweltverwaltung haben die Umweltverbände größere Möglichkeiten, eigenverantwortlich Umweltbelange im Sinne einer Lobby zu vertreten und dabei auch optimale Ziele zu formulieren. Sie tragen so dazu bei, daß im Widerstreit der Interessen die Umweltbelange angemessen berücksichtigt werden.

Dies verlangt andererseits eine frühzeitige Beteiligung der Umweltverbände bei der Vorbereitung und Durchführung wichtiger Entscheidungen, Programme und Pläne im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes, aber auch bei Vorhaben mit entsprechend nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt.

Gerade im Widerstreit sozialer, ökonomischer und ökologischer Interessen kommt den Umweltverbänden als Vertreter einer größeren Öffentlichkeit hohe Bedeutung zu, deren Einbeziehung auch die gesellschaftliche Akzeptanz von Entscheidungen verbessern helfen kann.

Neue Anforderungen an die Naturschutzverwaltungen

Eine neue Form des Zusammenwirkens von staatlichem und verbandlichem Umwelt- und Naturschutz bedingen auch die geänderten Anforderungen an die Arbeit der Naturschutzverwaltungen. So muß sich der amtliche Naturschutz zukünftig mehr als bisher einer Vermittlungs- und Moderatorenrolle zuwenden, in der Rahmen- und Regelsetzungsfunktionen für Verhandlungen zwischen Vertretern von Nutzungsinteressen und denjenigen, die den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu ihrem Anliegen machen, übernommen werden. Solche Verhandlungsprozesse zu initiieren und zu moderieren, sie mit den notwendigen und erforderlichen Inputs für die Beurteilung der Situation und für die Konsequenzen von Entscheidungen zu versorgen, werden zu den zukünftigen Schwerpunkten der amtlichen Naturschutzverwaltung gehören und damit zu einer stärkeren Kommunikation mit den Verbänden führen.

Ausblick

Die Verlagerung der Umweltdiskussion aus dem staatlich-verbandlichen Bereich in einen gesellschaftspolitischen Gesamtzusammenhang erscheint zunächst die Interessenwahrnehmung des Umwelt- und Naturschutzes zu erschweren. Andererseits ist zu hoffen, daß mit einer solch breit angelegten Diskussion es insgesamt zu einer besseren Verständigung über die verfolgten Anliegen kommt, so daß letztlich ein Beitrag zur Erhöhung der Bedeutung und Effektivität des Umwelt- und Naturschutz im gesamten öffentlichen Leben geleistet werden kann. So gesehen bietet die derzeit sicher nicht leichte Situation auch neue Chancen sowohl für die staatliche Umweltverwaltung wie

für die Umwelt- und Naturschutzverbände, die genutzt werden sollten.

48. UMK, TOP 14

Kommentar:

Auf einen Nenner gebracht, heißt das **Kooperation:** amtlicher und verbandlicher Naturschutz sollten mit geteilten Aufgaben, aber mit gebündelten Kräften an einem Strick - in gemeinsamer Richtung ziehen!

mt

10. Wissenschaft und Forschung konkret

10.1 PAÖ - Wohin?

Die bisherigen Projekte **PAÖ (Projekt Angewandte Ökologie)**, **PWAB (Projekt Wasser, Abfall, Boden)** und **PUG (Projekt Umwelt und Gesundheit)** werden zukünftig unter der Projekträgerschaft Forschungszentrum Karlsruhe zu Umweltforschung in Baden-Württemberg „**Programm Lebensgrundlage Umwelt und ihre Sicherung (BW-PLUS)**“ zusammengefaßt.

Die neuen Projekt-Schwerpunkte, so auch zum Komplex Ökologie, natürliche Ökosysteme, Arten- und Biotopschutz, sind derzeit noch in der Diskussion. Sobald die Förderinhalte festgelegt sind, werden diese für eine Antragstellung rechtzeitig bekannt gemacht und ausgeschrieben.

Die Ziele der Umweltforschung und des Programms werden in der anschließenden Übersicht dargestellt:

Umweltforschung in Baden-Württemberg **Programm Lebensgrundlage Umwelt und ihre Sicherung (BW-PLUS)**

Leitziel: Sicherung der ökologischen Lebensgrundlagen am Standort Baden-Württemberg

Die Aufgabe des Förderprogramms BW-PLUS liegt in der Untersuchung der ökologischen und gesundheitlichen Zusammenhänge von Mensch und Umwelt sowie in der darauf gestützten Entwicklung praktisch verwertbarer Konzepte zur nachhaltigen Sicherung der Lebensgrundlagen für Mensch und Natur. Gefördert werden anwendungsorientierte Projekte, für die im Land Baden-Württemberg eine besondere Relevanz besteht. Über die Analyse hinaus sollen ökologisch, aber auch ökonomisch tragfähige Problemlösungen erarbeitet werden. Es wird angestrebt, Wissenschaft und Forschung enger als bisher an die umweltpolitischen Entscheidungsprozesse anzukoppeln und innovative Potentiale für eine Synthese von Ökologie und volkswirtschaftlicher Leistungskraft zu aktivieren.

Wesentliches Element für aufzugreifende Projekte ist ein disziplin- und medienübergreifender Ansatz sowie die Orientierung an der Umsetzbarkeit der wissenschaftlichen Arbeit in Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft im Interesse ökologischer Innovationen. Hierzu gehören insbesondere

- Instrumente und Konzepte zur umweltorientierten Unternehmensführung
- Umweltmanagement
- Marktwirtschaftliche Instrumente der Umweltpolitik
- Berücksichtigung von Stoff- und Energieströmen, Flächeninanspruchnahmen
- Analyse und Bewertung ökologischer und ökonomischer Auswirkungen bestehender und in Entwicklung befindlicher Umwelt-, Produktions- und Verfahrenstechniken
- integrierte Ansätze für Verkehr und Umwelt
- Modelle zum nachhaltigen Wirtschaften im regionalen Maßstab
- Erforschung der Bedingungen umweltgerechten Verhaltens
- Zusammenführung der umweltmedienspezifischen Erkenntnisse und ihre Umsetzung in Handlungsempfehlungen

Es werden Schwerpunkte und Leitprojekte gebildet, in denen Fragestellungen in folgenden Bereichen in ihrer Vernetzung medienübergreifend bearbeitet werden:

Luft:

- Bewertung von Fremdstoffen bezüglich ihres Schädigungspotentials für Gesundheit, Sachgüter und Klima, Abgrenzung gegenüber nichtstofflichen Einflußfaktoren, direkte und indirekte Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft
- effizientere Strategien und Verfahren zur Vermeidung zivilisationsbedingter Fremdstoffe

Wasser, Boden, Abfall:

- Analyse des ökologischen und gesundheitlichen Schädigungspotentials anthropogener Einträge sowie von Strategien und Verfahren zu ihrer Vermeidung und Verminderung
- kostengünstige Sanierungs- und Sicherungstechnologien
- Erforschung der Stoffströme und Möglichkeiten zur Innovation und Kostenverminderung in der Abfallwirtschaft
- Flächen-, Boden- und Grundwasser-Management, insbesondere in Ballungsräumen
- Verbesserung der Wiedernutzbarkeit von Industrie- und Altlastenflächen
- Nachhaltiges Flußgebiets-Management, insbesondere in kleinen und mittleren Einzugsgebieten (Stoffmanagement, integrierter Hochwasserschutz, Gewässerökologie)

Belebte Umwelt:

- Belastbarkeit und Schutz der Ökosysteme
- Umsetzungsstrategien zum Arten- und Biotopschutz
- Untersuchungen zur natürlichen Dynamik von Ökosystemen
- Ökologische und gesundheitliche Bewertung menschlicher Aktivitäten

Die Projekte werden von einem wissenschaftlichen Projektrat geprüft und von der Projektleitung BW-PLUS begleitet.

BW-PLUS

10.2 PAÖ - Bisher!

Im PAÖ wurden von 1990 bis 1997 insgesamt 121 Projekte (davon 29 als Fortsetzungsprojekte) mit einer Fördersumme von 14,7 Mio DM bewilligt. Bei den fünf jährlichen Statuskolloquien 1993 bis 1997 stießen die Ergebnisse des PAÖ jeweils auf breites Interesse. 400 bis 600 Teilnehmer, vorwiegend aus den unteren Naturschutzbehörden und Naturschutzbeauftragte der Kreise, aus Planungs- und Ingenieurbüros, aus wissenschaftlichen Einrichtungen und aus Unternehmen verfolgten und diskutierten Fragestellungen der Ökologie und der ökologischen Unternehmensführung.

Zielsetzung und Schwerpunkte im „Bereich Natur und Landschaft“

Einen Schwerpunkt stellte in der ersten Förderphase des PAÖ die Entwicklung und Unterstützung einer flächendeckenden Strategie zur Umsetzung von Naturschutzzielen dar, zu deren Verwirklichung ein großflächiger Ansatz erforderlich ist. In diesem Bereich wurden deshalb im wesentlichen wissenschaftliche Projekte gefördert, die Grundlagen für einen großflächigen Naturschutz lieferten, einen Beitrag zur Umsetzung der Strategie leisteten und innerhalb der im Folgenden beschriebenen Themenschwerpunkte lagen.

- **Grundlagen zur Naturschutzkonzeption**
- Untersuchungen zur Integration von Naturschutz und Landwirtschaft in ein umfassendes Landnutzungssystem

- Entwicklung von Alternativen zu den klassischen Landschaftspflegemodellen
- Untersuchungen zur natürlichen Dynamik in Teilökosystemen
- Untersuchungen zur Entwicklung regionaler Artenschutzprogramme und ihre Integration in die Landnutzung
- **Sukzessionsforschung**
- Untersuchungen zur Nutzungsaufgabe, Extensivierung oder Vernetzung ökologisch wichtiger Strukturen
- **Renaturierung**
- Wissenschaftliche Begleituntersuchungen, die in engem Zusammenhang mit den unter Punkt „Sukzessionsforschung“ genannten Themen stehen
- In Einzelfällen wissenschaftliche Begleituntersuchungen von Renaturierungsmaßnahmen an Steh- und Fließgewässern

Praktisch verwertbare Ergebnisse und ihre Umsetzung

Im Bereich „Natur und Landschaft“ wurden bisher 53 Forschungsvorhaben (zuzüglich 19 Fortsetzungsvorhaben) gefördert. Themenschwerpunkte waren die Erarbeitung von Naturschutzkonzeptionen, die Erstellung von Managementkonzepten für verschiedene Biotoptypen, die Sukzessionsforschung auf Sturmwurfflächen und auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, die wissenschaftliche Begleitforschung und Erfolgskontrolle von Renaturierungsmaßnahmen an Fließgewässern und Mooren sowie die Erarbeitung von Grundlagen für Landschaftsplanung und Landschaftspflege.

Auszug:

Berichte Umweltforschung BW, Forschungszentrum Karlsruhe, Juni 1997

10.3 Literaturhinweis:

„5. Statuskolloquium, Projekt „Angewandte Ökologie“ 22. 18. und 19. März 1997“, Bezug: s. Vertrieb der LfU im Impressum, Preis: DM 24,00

11. Report

11.1 Landtagsdrucksachen -

Diesmal zum Verhältnis **Naturschutz-Freizeitnutzung**

11.1.1 Drucksache 12/1592 11.06.97/13.10.97

Konzeptionelle überregionale Verbindung zwischen Naturschutz und Freizeitnutzung an der Jagst

*Landtag von Baden-Württemberg
12. Wahlperiode*

*Antrag
der Abg. Wolfgang Drexler u.a. SPD*

*Stellungnahme
des Ministeriums Ländlicher Raum*

Konzeptionelle überregionale Verbindung zwischen Naturschutz und Freizeitnutzung an der Jagst

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

- I. zu berichten,
 1. wie die Landesregierung die Verordnungen bzw. Verordnungsentwürfe zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an der Jagst in den drei betroffenen Landkreisen beurteilt, wie sie die Einhaltung der drei Verordnungen kontrollieren will, ob eine Überprüfung der Wirksamkeit der Verordnungen vorgesehen ist (wann und wie), und aus welchem Finanztopf diese Überprüfung bezahlt werden soll;
 2. aus welchen Gründen sich das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde nicht für eine überregionale Lösung in Form einer einheitlichen Regelung ausgesprochen hat;
 3. an welchen weiteren naturschutzrelevanten vergleichbaren Gewässern Kanusport betrieben wird und welche Einschränkungen des Gemeingebrauchs hier vorgenommen wurden;
 4. wie die Landesregierung den Teilabschnitt der Jagst zwischen Dörzbach und dem Kloster Schöntal aus der Sicht des Natur- und Artenschutzes be-

urteilt und aus welchen Gründen hier nicht einmal eine Bootskontingentierung oder eine Mindestpegelregelung als Beschränkung des Bootsverkehrs vorgesehen ist;

II. dafür zu sorgen,

1. daß ein überregionales Konzept für den Naturschutz einerseits und der Freizeitnutzung in und an der Jagst und deren Umfeld andererseits erstellt wird;
2. daß ein derartiger Naturschutz- und Naherholungsplan abgestuft Flächen mit absolutem Vorrang für die Natur neben Gebieten mit beschränkter Freizeitnutzung und solchen, auf denen auch eine stärkere Freizeitnutzung zugelassen werden kann, vorsieht;
3. daß eine Besucherlenkung für das wilde Campen, Lagern und Grillen über ein Konzept von Campingplätzen und ausgewiesenen Liege- und Grillflächen in Ortschaftsnähe und abseits jeglicher empfindlicher Biotope und Jagstabschnitte geregelt wird;
4. daß die Landesregierung eine rechtliche Regelung des Gemeingebrauchs erarbeitet, wonach kommerzielle Sportanbieter wie Bootsverleiher nicht unter den Gemeingebrauch fallen und damit einer Sondernutzungsgenehmigung bedürfen.

10.06.1997

Dr. Caroli, Drexler, Brechtken, Göschel, Brigit Kipfer, Moser, Schöffler, Staiger, Teßmer, Bebbler, Dr. Walter Müller SPD

Begründung

Bei der Jagst handelt es sich um ein sehr wertvolles Gewässer I. Ordnung in Baden-Württemberg, das sich durch seine Tier- und Pflanzenvorkommen auszeichnet. Es ist absolut unverständlich, daß die zuständige höhere Naturschutzbehörde dies nicht erkannt hat und es zuläßt, daß allein drei unterschiedliche Regelungen - aus den jeweiligen Landkreisen - zur Einschränkung des Gemeingebrauchs als Verordnungen im Verlauf des Flusses greifen sollen. Nach unserer Ansicht muß die Landesregierung die Chance nutzen und ein vernünftiges überregionales Konzept für den Naturschutz einerseits und die Freizeitnutzung in und an einem Fließgewässer und dessen Umfeld andererseits erarbeiten. Ein derartiges Konzept müßte abgestuft Flächen mit absolutem Vorrang für die Natur neben Gebieten mit beschränkter Freizeitnutzung und solchen, auf denen eine verstärkte Freizeitnutzung zugelassen werden kann, enthalten.

Stellungnahme*)

(*Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.)

Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Mit Schreiben vom 30. Juli 1997 Nr. Z(62)-0141.5/151 F nimmt das Ministerium Ländlicher Raum im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Verkehr und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu I.1.:

Die Landratsämter Heilbronn, Schwäbisch Hall und Hohenlohekreis haben auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Wassergesetz zum Schutze der Natur Verordnungen zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an der Jagst erlassen. In jedem Landkreis sind bestimmte Abschnitte der Jagst in der Regel zwischen 15. Februar und 15. September eines jeden Jahres für Bootsfahrten (Kanus u. dergl.) gesperrt, teilweise enthalten die Verordnungen auch Regelungen für das Baden. Der Erlaß der Rechtsverordnungen war notwendig geworden, da die Jagst als einer der natur nächsten Flüsse in Baden-Württemberg mit einer überregional bedeutsamen Artenausstattung einem so starken Nutzungsdruck ausgesetzt war, daß nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu befürchten waren. Beigetragen zu dieser Übernutzung haben vor allem die Vielzahl von Bootsfahrten im Sommer. Mit den Verordnungen wird angestrebt, einen vernünftigen und gerechten Ausgleich der gegenläufigen Interessen von Freizeitsport und Naturschutz zu finden.

Die Überwachung der Verordnung ist Aufgabe der jeweiligen Landratsämter. Diese werden dazu in erster Linie ihre ehrenamtlichen Naturschutzwarden und Naturschutzbeauftragten einsetzen. Der Hohenlohekreis setzt zusätzlich auf Kooperation zwischen den Gemeinden als Ortspolizeibehörden, den ehrenamtlichen Naturschutzwarden sowie dem Streifendienst der Polizei. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß die vom Hohenlohekreis zunächst geplante Delegation der Befreiungsbefugnisse an die Gemeinden nicht realisiert wird. Das Landratsamt Heilbronn erwartet, daß es wegen der ausführlichen Presseinformationen und der „Runden Tische“ mit allen Betroffenen nicht zu einer größeren Zahl von Verstößen kommen wird.

Die Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Stuttgart wird die Wirksamkeit der Regelungen in den Verordnungen überprüfen. Hierzu wird in dem Jagstabschnitt zwischen Altkrautheim und Kloster Schöntal im Hohenlohekreis exemplarisch die Effektivität der Besucherlenkungsmaßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht untersucht. Die Bezirksstelle

hat den dafür erforderlichen Werkvertrag bereits abgeschlossen.

Zu I.2.:

Auf Initiative des Regierungspräsidiums Stuttgart und der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Stuttgart ist in den letzten Jahren erstmals der Versuch unternommen worden, das Befahren der Jagst in ökologisch vertretbare Bahnen zu lenken. Die Schwierigkeit bestand gerade darin, einen Ausgleich der gegenläufigen Interessen von Freizeitsport und Naturschutz zu finden. Eine generelle, für den ganzen Flußlauf der Jagst gleichlautende Regelung hätte den komplexen Problemen nicht gerecht werden können. Ein Interessenausgleich konnte nur unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Flußabschnittes gelingen. Deshalb war es sinnvoll, die konkrete Ausgestaltung der Verordnungen den orts näheren Landratsämtern zu überlassen.

Zu I.3.:

Das Ministerium Ländlicher Raum hat derzeit keinen vollständigen Überblick, an welchen weiteren naturschutzrelevanten Gewässern im einzelnen Kanusport betrieben wird. Bekannt sind lediglich diejenigen Fließgewässer, an denen es zu Überlastungen gekommen ist bzw. kommt. Hier wird zum Teil im Dialog mit Naturnutzern im Vorfeld einer rechtlichen Regelung versucht, ausgewogene Lösungen zu finden (zum Beispiel Waldschlut/Möhlin). Bezüglich bereits erfolgter Einschränkungen des Gemeingebrauchs wird insoweit auf die Antwort auf die Kleine Anfrage des Abg. Richard Drautz FDP/DVP betreffend Kanunutzung der Jagst (Drucksache 12/119) verwiesen.

Zu I.4.:

Bei dem Abschnitt Dörzbach bis Kloster Schöntal handelt es sich um eine besonders naturnahe Strecke. Herausragend ist hierbei der Abschnitt zwischen Gommensdorf (Sportplatz) und Kloster Schöntal. Dieser Teil ist aus naturschutzfachlicher Sicht einer der wertvollsten Abschnitte der gesamten Jagst zwischen Crailsheim und ihrer Mündung.

In diesem Abschnitt wurden bedeutende Brutvogelvorkommen von beispielsweise Eisvogel, Flußuferläufer, Teichrohrsänger, Teichhuhn und Rohrammer festgestellt. Bruten des in Baden-Württemberg und bundesweit vom Aussterben bedrohten Flußuferläufers und des stark gefährdeten Eisvogels mißlingen nachweislich aufgrund der Störungen durch die Freizeitnutzung. Auch wurde in diesem Abschnitt ein außerordentlich artenreiches Makrozoobenthos (in Gewässern lebenden wirbellose Tiere wie zum Beispiel Steinfliegen-, Köcherfliegen-, Eintragsfliegenlarven, Käfer, Krebs, Muscheln, Schnecken etc.), darunter zahlreiche

sehr seltene Arten, festgestellt. Die Libellenfauna dieses Fließgewässers ist typisch ausgebildet und durch große Bestände von teilweise stark gefährdeten Arten gekennzeichnet. Ebenso sind in diesem Abschnitt große Schwimmblatt-, Unterwasser- und Röhrichtzonen zu finden, die zugleich Lebensraum für die unterschiedlichsten Tierarten sind.

Nach § 28 Abs. 2 Wassergesetz liegt es im Ermessen der zuständigen Wasserbehörde, ob und auf welche Weise der Gemeingebrauch an einem Gewässer zum Schutze der Natur eingeschränkt wird. Das Landratsamt Hohenlohekreis hat es für den Abschnitt zwischen Dörzbach und Kloster Schöntal für ausreichend erachtet, die gewerbemäßige Bootsvermietung, die keinen Gemeingebrauch darstellt, über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 8 der Rechtsverordnung zu regeln. Dadurch ist das Landratsamt in der Lage, für den gewerblichen Bereich Kontingentierungen und weitere Bedingungen für den Bootsverkehr festzusetzen und eine übermäßige Belastung des Naturhaushaltes an der Jagst zu verhindern. In Verbindung mit den allgemein getroffenen Bestimmungen über das Uferbetretungsrecht, das Baden sowie den allgemeinen Beschränkungen für den Bootsbetrieb sollen diese Maßnahmen zu einer Minderung des Freizeitdrucks führen.

Nach Auffassung der Landesregierung bewegt sich diese Entscheidung des Hohenlohekreises im Rahmen seines Ermessensspielraumes als Verordnungsgeber und ist deshalb rechtlich nicht zu beanstanden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Landratsamt Hohenlohekreis die Strecke zwischen Mulfingen und Dörzbach ganz für das Kanufahren gesperrt hat und dieser Flußabschnitt nahezu vollständig durch Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete führt. Eine Sperrung dieses Abschnittes ist daher im Einklang mit den bereits vorhandenen Bewertungen.

Die Sperrung auch des Abschnitts zwischen Dörzbach und Kloster Schöntal hätte dazu geführt, daß der Gemeingebrauch auf der Jagst im Hohenlohekreis während der für Anwohner besonders wichtigen Sommerzeit überhaupt nicht mehr möglich wäre. Dies wäre jedoch im Hinblick auf die gesetzgeberische Grundentscheidung für den Gemeingebrauch als erlaubnisfreie Nutzung durch jedermann nach Auffassung des Verordnungsgebers eine unverhältnismäßige Beschränkung.

Allerdings bleiben die Ergebnisse der unter I.1. erwähnten Untersuchung abzuwarten.

Zu II.1 bis 3.:

Grundsätzlich ist es den betroffenen Landkreisen und Gemeinden, gegebenenfalls auch dem betroffenen Regionalverband, unbenommen, ein solches Konzept

zu erarbeiten und über die Regional- und Bauleitplanung im Rahmen ihrer jeweiligen Planungshoheit umzusetzen. Dies setzt jedoch eine gemeinsame Willensbildung voraus.

Das Land hat über die Ausweisung von Naturschutzgebieten, gegebenenfalls auch von kombinierten Natur- und Landschaftsschutzgebieten, hinaus keine rechtlichen Instrumentarien, ein solches Konzept zu erarbeiten oder gar umzusetzen. Insbesondere die unter II.3. des Antrags aufgelisteten Vorschläge der Besucherlenkung sind nur im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zu realisieren.

Zu II.4.:

Wenn Bootsvermieter die Ursache setzen, daß bestimmte Teilabschnitte von Fließgewässern in besonders intensiver Art und Weise genutzt werden und dadurch Schädigungen der Gewässerökologie zu befürchten sind, liegt eine Nutzung des Gewässers vor, die nicht vom Gemeingebrauch nach § 26 Wassergesetz umfaßt ist. Zwar kann sich jeder einzelne Mieter eines Bootes auf den Gemeingebrauch berufen, jedoch ist dies für den Vermieter unbeachtlich. Allein die kommerzielle Bootsvermietung ist ursächlich für einen Gebrauch des Gewässers, der in der Gesamtschau nicht dem Gemeingebrauch zugeordnet werden kann.

Bei dem über den Gemeingebrauch hinausgehenden Verhalten der Bootsvermieter handelt es sich um eine sogenannte „Sondernutzung“, die erlaubnispflichtig ist. Danach benötigen Bootsvermieter bereits nach geltendem Recht eine Sondernutzungserlaubnis. Eine Neuregelung des Gemeingebrauchs ist deshalb nicht erforderlich. Das Ministerium für Umwelt und Verkehr beabsichtigt, die nachgeordneten Behörden schriftlich und im Rahmen von Dienstbesprechungen auf die Rechtslage hinzuweisen.

Gerdi Staiblin
Ministerin für den ländlichen Raum

**11.1.2 Drucksache 12/1705
04.07.97/23.08.97
Naturschutzgebiet „Bodenseeufer-Untere Güll“**

*Landtag von Baden-Württemberg
12. Wahlperiode*

Antrag

*der Abg. Dr. Günther Schäfer u.a. Bündnis 90/Die
Grünen*

und

Stellungnahme
des Ministeriums Ländlicher Raum

Naturschutzgebiet „Bodenseeufer-Untere Güll“

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

I. zu berichten,

1. a) welchen Stellenwert sie dem Naturschutzgebiet „Bodenseeufer-Untere Güll“ beimißt,

b) ob es zutrifft, daß es sich bei der „Unteren“ und „Oberen Güll“ um die größten und damit bedeutendsten Flachwasserzonen am gesamten Überlinger See handelt und diesen Gebieten - belegt durch zahlreiche Gutachten - somit eine herausragende ökologische Bedeutung zukommt:

2. a) wie sie vor diesem Hintergrund die Absicht des Regierungspräsidiums Freiburg beurteilt, mittels einer Allgemeinverfügung nach § 35 Landesverwaltungs-
verfahrensgesetz das Durchfahren des Naturschutzgebiets „Untere Güll“ für Kanuten, Ruderer und Paddler in der Zeit zwischen 1. April und 30. September zu erlauben,

b) ob ihr bekannt ist, daß die Frage der Durchquerung der „Unteren Güll“ in dem mehr als 10 Jahre dauernden Verfahrensprozeß um die Ausweisung als Naturschutzgebiet intensiv geprüft und letztendlich aufgrund gewichtiger Gegenargumente abgelehnt wurde,

c) inwieweit ihr bekannt ist, daß im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens auf ausdrücklichen Wunsch des RP Freiburg gemeinsam mit der Stadt Konstanz der Campingplatz des Deutschen Kanuverbandes (DKV) mit nicht unerheblichem finanziellen Aufwand erst vor 3 Jahren verlagert wurde und eine vom DKV damals geforderte Korridor-Lösung angesichts zu befürchtender negativer Folgen für die Schutzwürdigkeit des Gebiets von den zuständigen Behörden abgelehnt wurde,

d) inwieweit ihr in dem Zusammenhang bekannt ist, daß die Frage der Gefährlichkeit der Umfahrung der Insel Mainau für Kanuten, Paddler und Ruderer bereits 1990 in einem im Auftrag des Freiburger Regierungspräsidiums erstellten Gutachten eingehend geprüft und darin als grundsätzlich ungefährlich eingestuft wurde,

3. a) ob und wenn ja. Über welche neueren Erkenntnisse sie verfügt, die eine derart radikale Kehrtwendung in der Frage der Durchfahrung des Naturschutzgebiets „Untere Güll“ rechtfertigen würden,

b) ob und wenn ja, welche konkreten Vorfälle es seit Inkrafttreten der Naturschutzgebietsverordnung mit Ruderern und Kanuten gegeben hat, bei denen diese im Zuge der Umfahrung der Insel Mainau konkreten Gefahren ausgesetzt waren,

c) inwieweit sie der Auffassung zustimmt, daß die von der Wasserschutzpolizei für Kanuten bei der Umfahrung der Insel Mainau unterstellte generelle erhebliche Gefährdung, hervorgerufen durch Wellenschlag des Großschiffverkehrs, nicht höher ist als im Vergleich zu anderen von Kanuten häufig befahrenen Passagen im Bereich des Konstanzer Trichters, des Seerheins oder des Fährhafens Staad;

4. inwieweit ihr bekannt ist, daß es die bestehende Naturschutzgebietsverordnung Kanuten und Ruderern bei konkreten Gefahrensituationen bereits bisher erlaubte, das Naturschutzgebiet „Untere Güll“ jederzeit zu durchfahren bzw. anzulanden:

II. dafür Sorge zu tragen, daß

1. auf den Erlaß einer Allgemeinverfügung, mit der das Durchfahren des Naturschutzgebiets „Untere Güll“ für Ruderer und Kanuten in den Frühjahrs- und Sommermonaten generell erlaubt wäre, verzichtet wird;

2. das Verfahren zur Ausweisung des Naturschutzgebiets „Obere Güll“ in der von der Stadt Konstanz vorgeschlagenen Konzeption zügig zum Abschluß gebracht wird.

01.07.97

Dr. Schäfer, Kretschmann, Walter. Buchter, Dr. Witzel Bündnis 90/Die Grünen

Begründung

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bodenseeufer-Untere Güll“ wurde am 19 April 1991 erlassen und am 12. Juli 1991 im Gesetzblatt Baden-Württemberg verkündet. Sie war Ergebnis eines sehr gründlichen und mehr als 10 Jahre dauernden Verfahrensprozesses. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden alle Belange sehr sorgfältig geprüft und gegeneinander abgewogen. Insbesondere auch die Frage der Durchführung des Schutzgebietes für Kanuten war Gegenstand zahlreicher Beratungen, da parallel mit der Ausweisung der Unteren Güll der Campingplatz des Deutschen Kanuclubs verlagert werden mußte.

Nur 6 Jahre nach Abschluß des Verfahrens und knapp 3 Jahre nach der vollzogenen Verlagerung der Kanuten hat nun das Regierungspräsidium Freiburg, höhere Naturschutzbehörde, mit Schreiben vom 21. Januar 1997 die Stadt Konstanz und die Naturschutzverbände um Stellungnahme zum Entwurf einer Allgemeinverfügung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bodenseeufer-Untere Güll“ gebeten. Danach soll im Zusammenhang mit den Überlegungen des Kultusministeriums zum beabsichtigten Wassersportplan für Teile des Bodensees und mit dem Verfahren zur Ausweisung des geplanten NSG „Obere Güll“ neue Regelungen über das Befahren der Unteren Güll für Kanuten und Ruderer getroffen werden. In der Zeit vom 1. April bis zum 30. September soll somit das Durchfahren der Bucht in einem 5 m breiten Korridor in 25 m Abstand zum Ufer entlang der Insel Mainau zugelassen werden. Gleiche Regelungen sind entsprechend auch für das im Verfahren befindliche NSG „Obere Güll“ vorgesehen.

In zahlreichen Gutachten und Veröffentlichungen wird die besondere Wertigkeit der beiden Mainaubuchten dargelegt. Es handelt sich hier um die bedeutendsten Flachwasserzonen am gesamten Überlinger See und einem der wenigen Uferbereiche mit ausgeprägtem Schilfgürtel. Flachwasserzone und Uferbereich bilden einen kompakten Jahreslebensraum für eine Fauna von überregionaler, nationaler und zum Teil sogar internationaler Bedeutung. Die neueren Erhebungen im Rahmen der vom Land Baden-Württemberg geförderten Arbeiten zur Avifauna Baden-Württemberg belegen, daß sich die Untere Güll seit dem Erlaß der Schutzgebietsverordnung 1991 sehr positiv entwickelt, gerade und insbesondere als Brut- und Aufzuchtgebiet von nationaler Bedeutung für Haubentaucher und Kolbenente im Frühjahr und Sommer sowie als Mauserplatz (vor der Insel Mainau) für Wasservögel von Juni bis September.

Damit ist bereits jetzt offenkundig, daß der Erlaß der Allgemeinverfügung zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes führt und der Schutzzweck ernsthaft gefährdet wird. Bedauerlicherweise

liegt der Begründung der höheren Naturschutzbehörde keine Stellungnahme der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege als zuständige Fachbehörde zu den Konsequenzen der geplanten Allgemeinverfügung bei.

Mit der geplanten Allgemeinverfügung werden auch die Bemühungen der Stadt Konstanz unterlaufen, im Rahmen eines vom Gemeinderat verabschiedeten Zonierungskonzeptes für einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen des Wassersports und den Freizeitbedürfnissen der Bevölkerung und der Besucher auf der einen Seite, und den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes auf der anderen Seite herbeizuführen.

Stellungnahme*)

(*Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.)

Mit Schreiben vom 4. August 1997 Nr. Z(62)-0141.5/143 F nimmt das Ministerium Ländlicher Raum im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Verkehr und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu 1. a):

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um ein landesweit bedeutsames Rast-, Brut- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel (§ 3 Ziffer 1 der Naturschutzgebietsverordnung).

Zu 1. b):

Dies trifft zu.

Zu 2 a):

Hintergrund der Überlegungen sind Sicherheitsbedenken, die das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sowie das Ministerium für Umwelt und Verkehr auf der Grundlage einer Bewertung der Wasserschutzpolizei geäußert hatten. Danach handelt es sich bei einer Umfahrung der Mainau um den - angesichts der Intensivierung des Schiffsverkehrs - gefährlichsten Bereich für Kleinbootfahrer am Bodensee.

Die zeitliche Begrenzung der Verfügung ist auf die beabsichtigte Regelung in der Verordnung über das geplante Naturschutzgebiet „Obere Güll“ abgestimmt. Dort soll im nordöstlichen, der Mainau zugewandten Gebiet des Befahren während der Zeit vom 1. April bis zum 30. September zugelassen werden. Die sachliche Begründung für die zeitliche Begrenzung liegt darin, daß außerhalb der Hochsaison der Großschiffahrtsverkehr zur Insel Mainau ebenso zurückgeht wie die wassersportliche Betätigung. Für das Winterhalbjahr ist Kleinbootfahrern, die auch dann ihren Sport ausüben wollen, auch zumutbar, das Gebiet um

die Insel generell zu meiden und ihren Sport in einem anderen Bereich des Sees auszuüben, wenn sie sich trotz des zurückgehenden Großschiffverkehrs einer östlichen Umfahrung der Mainau nicht gewachsen fühlen.

Zu 2. b) und c):

Das Verfahren zur Ausweisung des Naturschutzgebiets „Bodenseeufer-Untere Güll“ wurde im Jahr 1998 eingeleitet und durch den Erlaß der Verordnung vom 19. April 1991 abgeschlossen. Während des Verfahrens wurde die Frage der Durchfahrung des Gebiets durch Kleinboote diskutiert. Eine Korridorlösung für die Durchquerung des Schutzgebiets wurde damals nicht in die Verordnung aufgenommen.

Die ehemals als Campingplatz dienenden Grundstücke des Deutschen Kanuverbandes wurden mit Kaufverträgen vom 17. Dezember 1993 und vom 12. Juli 1994 vom Land Baden-Württemberg für Zwecke des Naturschutzes erworben. Eine Korridorlösung für das wasserseitige Anfahren des damaligen Campingplatzes im Schutzgebiet wurde im Verfahren abgelehnt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang allerdings, daß eine Korridorlösung für das Anfahren des ehemaligen Campingplatzes zu unterscheiden ist von einer Korridorlösung zum direkten Durchqueren des Gebietes.

Zu 2. d):

Der Landesregierung Baden-Württemberg ist das von der Kommunalentwicklung Baden-Württemberg GmbH im Auftrag des Regierungspräsidiums Freiburg erstellte Gutachten zur Frage der Gefährlichkeit einer Umfahrung der Insel Mainau für Ruderer, Kanuten und Paddler bekannt. Das Gutachten aus dem Jahr 1990 kam zwar zu dem Ergebnis, daß die Umfahrung der Mainau nicht grundsätzlich gefährlich ist; es wurde aber damals auch hervorgehoben, daß weniger geübte Ruderer und Kanuten sich vor Antritt der Fahrt hinreichend über die Gefahren der gesamten Strecke informieren sollten.

Unter Berücksichtigung des möglichen Gefahrenpotentials für Kleinbootfahrer hatte man sich dann im Rahmen der Schutzgebietsausweisung darauf verständigt. Ruderern und Kanuten das Durchfahren des Schutzgebiets auf kürzestem Wege dann zu ermöglichen, wenn unmittelbare Gefahr, insbesondere bei Sturmwarnung (einschließlich Vorsichtsmeldung), droht.

Zu 3. a):

Zwischen dem Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens im Jahr 1990 und heute hat sich eine Intensivierung des Schiffsverkehrs, insbesondere der Großschiffahrt vor der Insel Mainau, ergeben. Die Wasser-

schutzpolizei ist der Auffassung, daß es sich vor der Mainau um den gefährlichsten Bereich für Kleinbootfahrer am Bodensee handelt. Dieser Auffassung schließt sich das Ministerium für Umwelt und Verkehr an. Die Anlegestellen der Mainau weisen die höchste Frequenz an Großschiffahrt am Bodensee auf. Hinzu kommen die Fahrgastschiffe der verschiedenen Schiffsverkehrsunternehmen im Ausflugsverkehr und der an den Stegen der Mainau anlegende Privatverkehr mit Sportbooten und die Sportschiffahrt insgesamt. Die wesentlichen Gefahren für Ruderer und Kanuten bestehen während der Anlege-, Ablege- und Wendemanöver der Großschiffahrt. Bei in Spitzenzeiten mindestens 60 Fahrgastschiffen finden 120 An- bzw. Ablegemanöver und ca. 80 Wendemanöver statt. Dies bedeutet, daß sich während der Besuchszeiten der Mainau an den davor liegenden Stegen 1 bis 3 statistisch gesehen ständig ein Fahrgastschiff in einer der 3 Fahrbewegungen befindet und somit für den Kleinbootfahrer kaum berechenbar ist. Zu berücksichtigen ist auch, daß seit der Saison 1997 durch die offizielle Ausweisung von Liegeplätzen für Privatboote an den Stegen 2 und 3 ein Unterfahren dieser Stege nicht mehr möglich ist. Zudem können die Kleinbootfahrer wegen der Ufermauer der Mainau nur unter erheblichen Schwierigkeiten anlanden.

Die Addition sämtlicher Gefahrenmomente im Bereich der Anlegestellen führt letztendlich zu einem erheblichen Gefährdungspotential für Kleinbootfahrer, insofern stellt sich die Frage nach präventiven Maßnahmen.

Zu 3. b):

Unfälle und dergleichen von Kleinbootfahrern bei ostwärtiger Umfahrung der Mainau sind der Landesregierung bislang nicht bekanntgeworden. Ob und in welchem Umfang sich konkrete Gefahren für Kleinbootfahrer bei einer Mainau-Umfahrung ergeben haben, kann allenfalls durch Erhebungen bei Verbänden und Vereinen in Erfahrung gebracht werden. Individualsportler können jedoch nur unzulänglich erfaßt werden. Auf entsprechende Erhebungen wurde bislang jedoch verzichtet. Der Landesregierung liegen auch keine Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang von dem Notbefahrensrecht durch das Schutzgebiet Gebrauch gemacht wurde. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß die Auswirkung dieses Notbefahrensrechts mit zur Entschärfung (Vermeidung) von Gefahrensituationen beiträgt.

Zu 3. c):

Die Landesregierung hat keine Veranlassung, die Ausführungen der Wasserschutzpolizei anzuzweifeln. Danach ist der Wellenschlag der Mainau mit demjenigen im Konstanzer Trichter, im Seerhein oder dem Fährhafen Staad nicht vergleichbar. Die Vielzahl der

Schiffe und die in alle Richtungen verlaufenden Schiffsbewegungen sind für den Kleinbootfahrer nicht berechenbar. Zudem können wegen der Ufermauer an der Mainau die Wellen nicht auslaufen, sondern werden zurückgeworfen.

Im Konstanzer Trichter ergeben sich für Ruderer und Kanuten insoweit kaum Gefahren, als sie hinter den Seezeichen landseitig fahren können. Dort findet kein Großschiffverkehrsverkehr, sondern lediglich Sportbootverkehr (überwiegend Segelboote), der zum Yachthafen Konstanz zu rechnen ist, statt. Das Gefahrenpotential im Seerhein ist ebenfalls als gering einzustufen.

Hinsichtlich des Fährehafens Konstanz-Staad ist festzustellen, daß die Hafenausfahrt des Fährehafens eine Breite von 62 m hat. Die Fähren kommen für den Kleinbootfahrer aus 90° seitlicher Richtung und sind somit besser zu berechnen als die aus allen Richtungen die Mainau anlaufenden Schiffe. Die von den Fähren verursachten Wellen kommen von schräg vorne bzw. schräg hinten und können von einem Paddler oder Kanuten leicht bewältigt werden. Außerdem laufen die Wellen im Flachwasser aus. An der Mainau werden sie dagegen an dem befestigten Ufer wieder zurückgeworfen. Nach Ein- bzw. Auslaufen am Fährehafen Konstanz-Staad herrscht selbst bei Einsatz aller sechs Fähren für ca. 5 bis 20 Minuten Ruhe, so daß der Paddler und Kanufahrer bei ruhigem Fahrwasser und ohne zeitlichen Druck den Fährehafen passieren kann. An der Mainau ist unter Berücksichtigung aller 3 Anlegestellen ein Bereich von 600 bis 800 Meter zu umfahren. In diesem Bereich finden ständig Schiffsbewegungen statt, wobei bei ankommenden Schiffen der Kleinbootfahrer im Regelfall nicht erkennen kann, welcher Steg angelaufen wird.

Die besondere Gefährdungssituation an der Insel Mainau wird nicht allein durch den Wellenschlag der Großschiffahrt verursacht, sondern sie ist auch in der Vielzahl der Schiffsbewegungen im Bereich der Stege 1 bis 3 zu sehen, wobei die Wendemanöver an den Stegen 2 und 3 als besonders gefährlich anzusehen sind.

Zu 4.:

Nach § 5 Ziffer 9 der Verordnung über das Naturschutzgebiet gelten deren Verbote nicht „für das zü-

ge Durchfahren des Schutzgebiets auf kürzestem Weg entlang der Insel Mainau von einzelnen Kanuten und Ruderern, wenn unmittelbare Gefahr droht, insbesondere bei Sturmwarnung, gegebenenfalls auch bei Vorsichtsmeldung entsprechend dem Sturmwarndienst für den Bodensee“.

Zu II. 1. und 2.:

Die Landesregierung ist bemüht, eine Entscheidung bezüglich des Erlasses einer Allgemeinverfügung zum Durchfahren des Naturschutzgebietes „Untere Güll“ umgehend herbeizuführen sowie das Verfahren zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Obere Güll“ zügig zum Abschluß zu bringen.

*In Vertretung
Arnold
Ministerialdirektor*

11.2 Literaturhinweis:

*aus der Reihe LANA-Beschlüsse
Broschüre: **Naturschutz und Erholung**,*

*Bestellung bei:
Ministerium Ländlicher Raum, Ref. 62, kostenfrei,
soweit noch vorrätig*

11.3 Kommentar:

Die beiden hier als Gesamttext dargelegten Landtagsdrucksachen haben eine besondere Bedeutung zur Regelung des Gemeingebrauchs und zur Befahrung von Gewässern in bezug zu Naturschutzbelangen.

Im allgemeinen wird sich der Report zu Landtagsdrucksachen, wichtigen Beschlüssen und Mitteilungen auf Hinweise, inhaltliche Auszüge und Veröffentlichungsangaben beschränken.

mt

12. Notizen / Kurz berichtet

Ihre Beiträge könnten die Seite füllen!

12.1 10 Jahre Akademie für Natur- und Umweltschutz

„Zum Jubiläum kann die **Akademie** mit einer imponierenden Bilanz aufwarten:

An ihren bisher über 4000 Seminaren und Tagungen haben rund eine viertel Million Menschen aus aller Welt teilgenommen.

Ihre Natur-Info-Center in Stuttgart, Karlsruhe und Ludwigsburg zählten seit 1990 über eine Million Besucher.“

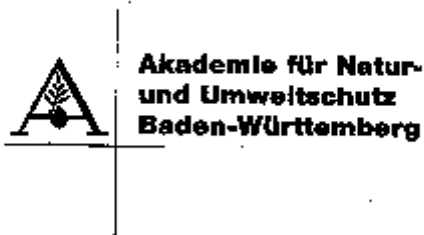
aus: Sonntag aktuell v. 19.10.1997

Herzlichen Glückwunsch!

Die Resonanz zählt und gibt Bestätigung für den richtigen Weg.

Info:

*Auskünfte über die Ausstellungen, Exkursionen, Fortbildungen oder über die Publikationen gibt's bei der Akademie für Natur- und Umweltschutz
Baden-Württemberg, Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart.*



V

V

V

13. Literatur zur Arbeitshilfe

13.1 Neuerscheinung „Streuobst“-Themenheft Streuobst schafft Lebensqualität

Kennen Sie den „Geisinger Liebling“, die Herzogin Elsa“ oder den „Roten Kardinal“? Nein? Aber vielleicht sind Sie diesen dreien gerade begegnet, z.B. bei einem Spaziergang durch eine unserer reizvollsten Kulturlandschaften Baden-Württembergs - die Streuobstwiesen.

In Baden-Württemberg haben Streuobstwiesen in den letzten 30 Jahren erheblich an Fläche eingebüßt. Gründe hierfür gab und gibt es genug - die wirtschaftlichere Obstkultur, die strengen Handelsklassennormen, die Ausweitung von Wohn- und Industrieflächen - traditionelle Obstbaumwiesen scheinen da in unserer modernen Welt nur noch wenig Platz zu haben. Doch das ist äußerst kurzfristig gedacht. Denn gerade in der heutigen Zeit, in der wir mehr und mehr erkennen müssen, daß die wirtschaftliche Wertschöpfung nicht allein das Maß aller Dinge ist, besitzt der Streuobstanbau unter dem Aspekt einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Wirtschaftsweise hohe Aktualität!

Welcher Kulturform gelingt es wie dieser, neben der vielfältigen Erzeugung von Obst, Futterpflanzen, Honig oder Holz auch ökologischen und gesellschaftlichen Belangen gerecht zu werden? Welcher Lebensraum sichert so vielen gefährdeten Pflanzen- und Tierarten wichtige Standorte sowie wertvolle Nahrungs- und Brutplätze und dient damit gleichzeitig als eines der wichtigsten Elemente der Biotopvernetzung? Und welche von Menschenhand geschaffenen Landschaften bieten auch uns selbst so viel Erholung, Naturerlebnisse und damit auch Lebensqualität?

Deshalb gilt es heute mehr denn je, diese für uns Menschen so wertvollen Bestandteile der Kulturlandschaft durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit, durch Pflege, Schutz, aber vor allem auch durch die wirtschaftliche Nutzung zu erhalten und weiterzuentwickeln. Gerade der **Verknüpfung von Ökonomie und Ökologie** wird heute viel zu selten Aufmerksamkeit geschenkt. Und das, obwohl in keinem anderen Land in Europa so viel Apfelsaft getrunken wird und so viele Verbraucherinnen und Verbraucher ernährungs- und umweltbewußt einkaufen wollen wie bei uns. Und auch unter dem Gesichtspunkt der Sicherung des Wirtschaftsstandortes Baden-Württemberg muß gefragt werden, ob wir es uns heute noch leisten können, wertvolle Arbeitsplätze

in der Erzeugung, der Weiterverarbeitung oder im Handel von Streuobst zu verlieren?“

Die Aktionen und Projekte von Naturschutzverbänden, Erzeugern, Mostereien, Städten und Gemeinden, die in der Broschüre „Streuobst“ vorgestellt werden, zeigen beispielhaft, wie dies auch praktisch umgesetzt werden kann.

Auszug des Vorwortes von Gerdi Staiblin, Ministerin für den Ländlichen Raum Baden-Württemberg, Vorsitzende der Stiftung Naturschutzfonds.

Literatur:

Das Themenheft „Streuobst“ kann bezogen werden gegen eine Schutzgebühr von 5 DM zuzüglich Porto bei der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg, Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart

13.2 Vorgesehene Veröffentlichungen

Zum Themenbereich „**Allgemeine Grundlagen**“ des Fachdienstes Naturschutz werden zu Beginn des neuen Jahres herausgegeben:

1. „**Arten, Biotop, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten**“ in 2. Auflage der bisherigen Publikation „Datenschlüssel der Naturschutzverwaltung“
2. **§ 24a-Kartierung Baden-Württemberg - Kartieranleitung** in 4. Auflage Schutzgebühr, jeweils DM 15,--

Zum Themenbereich „**Artenschutz**“ erfolgt wegen der großen Nachfrage ein Nachdruck/Neudruck der Arbeitsblätter:

1. „Wildbienen am Haus und im Garten“(22)
2. „Spechte - Baumeister und Problemvögel“(23)*

kostenlos, gegen Portoerstattung erhältlich,

Bestelladresse für die angekündigten Veröffentlichungen (außer „Specht-Broschüre“):

*Verlagsauslieferung der LfU, bei der JVA Mannheim, Druckerei,
Herzogenriedstr. 111
68169 Mannheim, Fax: 0621/398222*

**(23) Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe - Staatliche Vogelschutzwarte, Kriegsstr. 5 a,
76137 Karlsruhe, Fax: 0721/379899*

14. Veranstaltungen/ Kalender

14.1 Geplante Veranstaltung der Umweltakademie mit Ministerium Ländlicher Raum (MLR) und Indu- strieverband Steine und Erden BW (ISTE) - Leit- faden für die Eingriffs- und Ausgleichsbewertung bei Abbauvorhaben

Die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft ist immer wieder Gegenstand intensiver Diskussionen. Jeder, der mit der praktischen Anwendung der Eingriffsregelung befaßt ist, hat bei der Bewertung der durch das Eingriffsvorhaben in Anspruch genommenen Natur und Landschaft der Eingriffsfolgen sowie der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Schwierigkeiten.

Exemplarisch soll am Beispiel von Abbauvorhaben die Bewertungsmethodik und -praxis erörtert und diskutiert werden. Gerade hier lassen sich Fragen des Eingriffs in Schutzgüter von Natur und Landschaft und der Umgang mit Eingriffsvorhaben anschaulich darstellen.

Die oberste Naturschutzbehörde hat im Jahr 1995 einen Arbeitskreis eingerichtet, dem die Aufgabe zukam, einen „Leitfaden für die Eingriffs- und Ausgleichsbewertung bei Abbauvorhaben“ zu erarbeiten. Nachdem erste Erfahrungen mit der Anwendung vorlagen wurde der Leitfaden im April 1997 in überarbeiteter Fassung allen Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellt und im September 1997 als erste Publikation des „Fachdienstes Naturschutz“ veröffentlicht und vorgestellt.

Anhand dieses Leitfadens soll die Bewertungsproblematik vertieft werden.

Die Veranstaltung richtet sich an die **Naturschutzbeauftragten und unteren Naturschutzbehörden**.

Die Tagung findet im Rahmen der Sonderausstellung „steine im fluß“ statt.

Termin: 28.04.1998
im Staatlichen Museum
für Naturkunde Stuttgart,

Museum am Löwentor
Rosenstein 1, 70191 Stuttgart

Weitere Informationen folgen!

14.2 „Tagung mit den Natur- schutzbeauftragten“

Das Ministerium Ländlicher Raum lädt zu einer Tagung am Mittwoch, **18.02.1998** ein.

Die Veranstaltungsthemen richten sich im wesentlichen an die **Naturschutzbeauftragten**.

Hierzu wird noch eingeladen.

14.3 Öffentliches ganztägiges Kolloquium zur Waldkal- kung

Institut für Bodenkunde und Waldernährung
Prof. Dr. Hildebrand

Auskunft: Tel. 0761/208-3626
Fax: 0761/203-3618

Ort: Universität Freiburg, Oberer
Hörsaal der Forstwissenschaftlichen
Fakultät, Bertoldstraße 17, Eingang
Brunnengasse, Freiburg

Zeit: Donnerstag, den 15.01.98,
8.15 - 17.00 Uhr

Thema: **Waldkalkung - sinnvolle Problemlösung
oder überflüssige, bzw. schädliche „Kos-
metik“?**

Programm:

- Nutzung, Deposition und Bodenzustand: Kalkung aus bodenkundlicher Sicht
- Kalkungen aus forstpolitischer Sicht
- Kalkung aus standortkundlicher Sicht
- Kalkung, Bodenstruktur und Bodenfunktionen
- Kalkung und Baumwachstum
- Kalkung und Wurzelraum
- Das Kalkungsprogramm von Rheinland-Pfalz
- Kalkung und Bodenfauna
- Kalkung, mikrobielle Prozesse und Wasserqualität

Indexverzeichnis

§

§ 24a NatSchG
 Bebauungsplan..... 15
 Rechtsurteil..... 15

A

Agenda 21..... 31
 Akademie für Natur- und Umweltschutz 48
 Akademie für Technikfolgenabschätzung Baden-
 Württemberg..... 6
 Artenschutzrecht
 europäisches..... 11

B

Bau- und Raumordnungsgesetz
 naturschutzrechtliche Eingriffsregelung..... 11
 Bebauungsplan
 § 24a NatSchG..... 15
 Biotopschutzgesetz
 Bebauungsplan..... 15
 Verwaltungsvorschrift..... 15
 Bundesnaturschutzgesetz
 Novellierung 14
 BW-PLUS..... 38

F

Fachdienst Naturschutz
 Aufgaben 1
 Struktur und Aufgaben..... 2
 Themenbereiche..... 1
 Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie
 Umsetzung 15
 Förderanträge
 Naturschutzfonds 13
 Freizeitnutzung
 Naturschutz an der Jagst 40

H

Heuschrecken..... 8
 Hohenloher Umweltakademie..... 21

I

INTERREG 29

L

Landschaftsrahmenprogramm..... 27
 Lokale Agenda 21..... 31

M

Magdeburger Erklärung..... 22

N

Naturschutz
 Freizeitnutzung 40
 Naturschutzfonds
 Allgemeines 13
 Aufgaben 13
 Förderanträge..... 13
 Naturschutz-Info
 Allgemeines 1
 Forum 4

O

Oberrhein
 raumordnerischer Orientierungsrahmen..... 29
 Orientierungsrahmen
 raumordnerischer 29

P

PAÖ..... 38
 Plenum..... 23
 Programm Lebensgrundlage Umwelt und ihre
 Sicherung..... 38
 Projekt Angewandte Ökologie..... 38
 Projekt Umwelt und Gesundheit..... 38
 Projekt Wasser, Abfall, Boden 38
 PUG..... 38
 PWAB 38

R

Räumliches Informations- und Planungssystem ... 28
 raumordnerischer Orientierungsrahmen
 Oberrhein..... 29
 Rechtsurteil
 § 24a NatSchG..... 15
 RIPS-Pool..... 28

U

UIS Baden-Württemberg 28
 Umweltdialog
 zukunftsfähiges Baden-Württemberg..... 32
 Umweltministerkonferenz
 45. Umweltministerkonferenz..... 22
 48. Umweltministerkonferenz..... 35